

Einwirkung des Krieges auf die private Versicherung und insbesondere auf die in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

Von Dr. Hermann Renfer, Vizedirektor des schweizerischen Versicherungsamtes in Bern.

Inhaltsübersicht.

Einleitung: Krieg und Versicherung S. 73. Finanzielle Kriegsbereitschaft S. 74. Liquidität der Mittel S. 75. — I. *Einwirkung des Krieges auf die einzelnen Versicherungszweige:* 1. Lebensversicherung und Krieg S. 78; a) Entwicklung der Kriegsversicherung S. 78; b) Das Kriegsversicherungsrisiko S. 79; c) Der jetzige Stand der Kriegsversicherung in der Schweiz S. 80; d) Wichtige, die Lebensversicherung besonders berührende Punkte S. 81; e) Bewegung des Kapital- und Rentenversicherungsbestandes in der Schweiz S. 83. 2. Transportversicherung und Krieg S. 84; a) Rechtliche Grundlagen S. 84; b) Einfluss des Krieges auf das Risiko S. 84; c) Kriegsneuerungen S. 88. 3. Feuerversicherung und Krieg S. 89; a) Begriff und Geschichtliches S. 89; b) Wirkungen des Krieges und Statistisches S. 90; c) Erweiterungen des Risikos S. 91; d) Verschiedenes S. 93. 4. Unfallversicherung und Krieg S. 93; a) Allgemeines S. 93; b) Neuerungen S. 93. 5. Landwirtschaftliche Versicherung und Krieg S. 94; a) Viehversicherung S. 94; b) Hagelversicherung S. 95. — II. *Einfluss der Kriegskrisis auf die Rechnungslegung der privaten Versicherungsunternehmungen:* 1. Schwierigkeiten bei Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen S. 96. 2. Schwierigkeiten bei der Bilanzierung S. 96. 3. Beurteilung von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz S. 98; a) Die Erträge der Kapitalanlagen S. 98; b) Der Rückgang der Prämieinnahmen S. 99; c) Die Rückversicherungsanteile S. 100; d) Die Reserven für schwebende Schäden S. 101; e) Der Gesamtüberschuss und seine Verteilung S. 101; f) Aufschub oder Alterierung der Dividendenausschüttung an die Aktionäre S. 104; g) Weitere Beobachtungen S. 105. — III. *Rückwirkung dieser Verhältnisse auf die Tätigkeit der schweizerischen Versicherungsaufsichtsbehörde:* 1. Auskunftserteilungen an Private betreffend Kriegswirkungen auf die privaten Versicherungsunternehmungen S. 106. 2. Das Verbot der Nettokostenaufstellungen im Anwerbebetriebe S. 107. 3. Die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1915 über die Kauttionen der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften S. 107. 4. Die Vorarbeiten für ein neues Kautionsgesetz für die Versicherungsgesellschaften S. 110. — *Schlusswort* S. 112.

Mehr denn zwei Jahre dauert der gewaltige *Weltkrieg* und immer noch ist sein Ende gar nicht abzusehen! Welche kühnste Phantasie hätte vorausahnen können, dass Europa je von einer solchen flammenden Geissel heimgesucht würde? Die Erfahrungen der früheren Kriege gelten nicht mehr; das Unmögliche ist möglich geworden. Vorstellungen entsetzlicher Schaurmärchen haben sich verwirklicht. Nicht nur die Führer der Heere, nein, die Allgemeinheit bedient sich bereits der Erzeugnisse der verwirklichten, vor wenigen Jahren noch unfassbaren Ideen, als wäre es ewig so gewesen. Der Kriegsschauplatz ist nicht auf Europa beschränkt; er hat seine Ausdehnung über fast den ganzen Erdball gefunden. Unabsehbare Streitkräfte stehen einander bis an die Zähne bewaffnet und unbeugsam gegenüber. Nicht nur zu Lande und auf dem Wasser toben die Riesen-kämpfe; im Boden wühlen die Pioniere wie Maulwürfe, unter dem Meeresspiegel lauern die Unterseeboote und in den Lüften tobt ein Kampf, dessen unerbittliche Heftigkeit ihresgleichen sucht. Allüberall Tod und Verderben! Die Kriegsmittel steigern sich ins Unermessliche; ihre Wirksamkeit wird noch von Tag zu Tag gesteigert. Die Industrie ganzer Nationen arbeitet in fieberhafter Tätigkeit nur noch für den Kriegsbedarf. Staunend und bewundernd sehen wir ganze Komplexe neuer Industrien nur so aus dem Boden wachsen. Vom meisten hat der gute Bürger der goldenen Friedenszeit auch nicht die blasseste Ahnung; jetzt läuft das Räderwerk des so eingestellten Wirtschaftslebens, wie wenn man seit Kindsbeinen nichts anderes getrieben hätte. Der Unterhalt der Millionenheere erfordert Milliardenan-

leihen. Jede Nation will die andere in der Aufbringung der Mittel für den Krieg überbieten; die Staatsschulden wachsen ins Ungeheure. Mit tiefster Wehmut nur gedenken wir des Segens, der der Menschheit entsprossen wäre, wenn all diese Geldmittel sozialen Zwecken hätten dienstbar gemacht werden können. Aber all dies wirft der Krieg über den Haufen: *Vernichtung der Menschen, Vernichtung von Hab und Gut, Vernichtung aller ideellen und materiellen Werte ist das brutale Ergebnis jedweden Krieges.*

Vor dem Elend des Krieges erschauernd, wenden wir unseren Blick zur *Versicherung*. Eine kurze nackte Theorie derselben zu geben, hält äusserst schwer und ist hier wohl unnötig. Aus der Fülle der Theorien, sei es Schadentheorie, Bedürfnis- oder Bedarfstheorie, Leistungstheorie, Glückspieltheorie oder eine der vermittelnden Übergangstheorien wählen wir eine für unsern Zweck gut passende Theorie, die Adolf Wagner in seiner Arbeit „Versicherungswesen“ in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie gibt, indem er sagt: „Versicherung im wirtschaftlichen Sinne ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen (zukünftiger) einzelner, für den betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, dass sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht eintritt.“ Der wirtschaftliche Ausgleich ist die hervorragende soziale Bedeutung der Versicherung. Sie weckt überdies den Sparsinn des Volkes und

schützt vor Verarmung. *Der Zweck der Versicherung geht auf die Erhaltung und Mehrung der Volkswohlfahrt und des Wohlstandes hinaus.* Die Versicherung ist ein unermüdlicher Baumeister, der für die Zukunft Häuser baut. Dr. Hermann bezeichnet die Versicherung als das „Schwungrad der Gesellschaftsmaschine, welches rastlos die kleinen Überschüsse der Kraft der einzelnen sammelt, um sie von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen und den Bedürftigen aller Zeiten auszuteilen.“

Der Krieg reisst nieder; die Versicherung baut auf! Also müssen notwendigerweise die beiden miteinander in Konflikt geraten.

Das wussten die Versicherungsfachleute; daher war von jeher der Krieg eine ihrer ernstesten Sorgen. Das Wohl und Wehe der Versicherung ist insbesondere vom Gange der gemeinwirtschaftlichen Verhältnisse abhängig. So wie sie unter einem Aufschwung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zur Blüte gelangt — gute Wirtschaftsjahre sind stets auch gute Versicherungsjahre —, so muss sie unter deren Niedergang leiden. Jeder Krieg ist aber zweifellos mit einer schweren Störung der wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden, namentlich heute wo er ganz auf diese wirtschaftliche Seite hinübergezogen wurde. Die Sorge der Versicherungsfachleute wegen der schädigenden Kriegseinflüsse war daher eine wohlberechtigte.

Es bedeutete also nur primitivste Vorsicht, wenn die privaten Versicherungsgesellschaften schon in Friedenszeiten auch an ihre *finanzielle Kriegsbereitschaft* dachten, die namentlich auf der *Äufnung starker Reserven* und in der *Liquidität ihrer Anlagen* zu fussen hatte. Die finanzielle Kriegsbereitschaft der Versicherung ist ein Thema, mit dem sich die verantwortlichen Leiter der privaten Versicherungsunternehmungen in den letzten Jahren ganz gründlich befassen mussten. Mit der Marokkokrise und den Balkanwirren waren drohende Gewitterwolken am politischen Himmel aufgezogen. Sie deuteten an, dass eine Gesamtentladung in Europa sehr nahe sei, und früher als man glaubte sind Blitz und Donnerschlag gefolgt.

Wie stund es nun mit der finanziellen Kriegsbereitschaft der in der Schweiz konzessionierten privaten Unternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens vor Ausbruch des Krieges? Wir entnehmen die Angaben über diese Verhältnisse den jährlichen Berichten des schweizerischen Versicherungsamtes.

In den letzten Jahren stunden im ganzen etwas über 100 Versicherungsunternehmungen unter der Aufsicht des Bundesrates. Von diesen besitzen neun Versicherungsgesellschaften nicht mehr die Bewilligung zum Abschluss von Versicherungsverträgen, unterstehen aber gemäss Art. 9, Absatz 3, des Aufsichtsgesetzes bis zur vollständigen Abwicklung ihres schweizerischen

Versicherungsbestandes der Kontrolle der Aufsichtsbehörde. Auf Ende 1913 waren unter Staatsaufsicht:

Versicherungszweig	Zahl der Gesellschaften						
	Schweizerische	Deutsche	Französische	Österreichische	Italienische	Englische	Amerikanische
Lebensversicherung . . .	6	10	6	1	—	2	2
Unfallversicherung . . .	5	3	3	—	1	1	—
Feuerversicherung . . .	4	8	11	—	1	2	—
Transportversicherung . .	6	8	—	1	—	1	—
Andere Versicherung . . .	8	5	3	—	—	—	—
	29	34	23	2	2	6	2
							98

Auf Ende 1916 hatte sich dieses Bild nur unwesentlich verändert. Infolge Fusion einer deutschen Transportversicherungsgesellschaft mit einer deutschen Feuerversicherungsgesellschaft und des Rücktrittes einer deutschen Glasversicherungsgesellschaft ging noch vor dem Kriege die Zahl der deutschen Gesellschaften um zwei zurück.

In den nachfolgenden Übersichten sind nun die Aktienkapitalien, sowie die in den Jahresberichten ausgewiesenen Rückstellungen dieser Gesellschaften an statutarischen Reserven, Reserven für aussergewöhnliche Fälle, Vorsichtsreserven, Kriegsreserven, Gewinnreserven an die Versicherten usw. auf Ende 1913 zusammengestellt. Der gewählte Zeitpunkt vor Kriegsausbruch zeigt also die *finanzielle Bereitschaft* in den einzelnen Versicherungszweigen. Dabei sind die Gesellschaften mit erloschener Konzession nicht berücksichtigt.

I. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften.

Gesellschaften	Aktienkapital		Reserven	
	in Millionen Franken			
	Nominal	Ein- bezahlt	Statuta- rische	Gewinn- u Spezial
Schweizerische	17.000	2.650	1.932	15.746
Deutsche	74.750	16.083	6.874	170.356
Französische	96.000	35.208	44.373	148.114
Österreichische . . .	2.100	2.100	1.050	11.632
Englische	25.000	1.250	—	3.273
Amerikanische	1.555	1.555	—	431.574
Zusammen	216.405	58.824	54.029	780.695

II. Lebensversicherungs-Gegenseitigkeitsanstalten.

Gesellschaften	Gewinn- und Spezialreserven in Millionen Franken
Schweizerische . . .	24.642
Deutsche . . .	327.487
Amerikanische . . .	518.869
Zusammen	870.998

Gesellschaften	Aktienkapital		Reserven	
	in Millionen Franken			
	Nominal	Ein- bezahlt	Statuta- rische	Besondere
III. Transportversicherungsgesellschaften.				
Schweizerische	32.000	6.400	6.181	2.348
Deutsche	57.751	13.875	11.448	9.630
Ungarische	1.050	1.050	—	—
Englische	25.000	15.000	12.000	11.838
Zusammen	115.801	36.325	29.627	23.816
IV. Feuerversicherungsgesellschaften.				
A. Aktiengesellschaften.				
Schweizerische	20.000	4.000	9.370	3.036
Deutsche	62.344	20.524	12.932	25.730
Französische	66.000	34.500	54.601	57.383
Italienische	1.851	0.370	2.300	1.550
Englische	155.266	18.071	—	74.726
Zusammen	305.461	77.465	79.263	162.425
B. Genossenschaften.				
Schweizerische	—	—	8.414	2.285
V. Unfallversicherungsgesellschaften.				
A. Aktiengesellschaften.				
Schweizerische	20.000	12.000	12.500	7.953
Deutsche	45.000	11.250	34.519	7.138
Französische	19.000	6.750	11.282	28.302
Italienische	5.000	1.500	1.045	1.057
Englische	17.230	17.230	—	138.948
Zusammen	106.230	48.730	59.346	183.398
B. Genossenschaften.				
Schweizerische	0.632	0.379	1.998	0.279

Diese Zahlen zeigen uns, dass den in der Schweiz Versicherungsgeschäfte betreibenden Versicherungsaktiengesellschaften ein Gesamtkapital von 744 Millionen Franken, wovon rund 30 %, d. h. mehr als 221 Millionen Franken einbezahlt waren, auf den Moment des Kriegsausbruches zur Verfügung standen. Überdies besaßen sie zu eigen an Reserven aller Art eine Summe von mindestens 1372 Millionen Franken. Demgegenüber verfügten die Genossenschaften, wenn wir von dem kleinen Garantiekapital zweier schweizerischen Unternehmungen absehen, über ähnliche Rückstellungen im Gesamtbetrage von über 884 Millionen Franken.

Das sind hochbedeutende Rückstellungen, die auch für den Fall eines Krieges für die rückhaltlose Erfüllung der Verpflichtungen aller Versicherungsunternehmungen eine grosse Garantie boten.

Zu diesen gewaltigen Mitteln gesellen sich überdies die nicht bestimmbar *stillen Reserven*, die bei Versicherungsgesellschaften eine grosse Rolle spielen, und die sich namentlich aus der Bemessung der Deckungskapitalien, der Prämienüberträge und Schadenreserven und aus der Bewertung der Wertschriften ergeben. Der durch die niedrige Bewertung beabsichtigte Zweck wird in Kriegszeiten, gerade auch im heutigen Weltkriege, durch das aussergewöhnliche Sinken der Kurse voll ausgelöst, wodurch diese versteckten Rücklagen stark herabgemindert werden oder sogar ganz verschwinden. Was die in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften betrifft, so darf behauptet werden, dass in den letzten Jahren vor dem Kriege für die Bildung ganz ansehnlicher stiller Reserven aller Art gesorgt worden ist.

Von ganz grosser Tragweite ist sodann die *Liquiditätsfrage* des Aktivbestandes der Versicherungsunternehmungen, über die unsere nachfolgende *Tabelle I* erläuternde Auskunft geben soll. Nach Dr. Müller¹⁾ kommen für die finanzielle Kriegsbereitschaft nur solche Werte in Betracht, die auch im Kriegsfall *sofort, in jedem Betrage und ohne Verlust* direkt oder nach Einlösung zu Zahlungen verwendbar sind. Tatsächlich werden diese drei Anforderungen ohne Einschränkung nur vom *Metallgeld*, vom Standpunkte des Staates gegenwärtig noch einzig vom Golde erfüllt. Ihm nahe stehen die *Banknoten* mit gesetzlicher Einlösungspflicht, die allerdings an Wert einbüßen, wenn der Kredit der betreffenden Staatsbank erschüttert wird. Es wäre aber unwirtschaftlich, unkaufmännisch und für verschiedene Versicherungszweige unnötig, wollten die Unternehmungen grosse Summen Bargeld und Banknoten in ihren Kassen aufspeichern. Zweifellos kann auch durch die Benützung der den Bargeldumlauf ersparenden Einrichtungen im Geschäftsverkehr die Notwendigkeit eines grösseren Barbestandes der Kasse wesentlich herabgemindert werden. Das Publikum sollte daran gewöhnt werden, im Verkehr mit den Versicherungsgesellschaften und deren Vertretern diese Einrichtungen mehr zu benutzen. Der Kassenbestand macht in den Bilanzen der verschiedenen Versicherungsgesellschaften nur ganz unbedeutende Beträge der Gesamtsumme der Aktiven aus; die auf Seite 76 folgende Übersicht gibt den Kassenbestand in Promillen aller Aktiven. Es lässt sich hieraus keine verbindliche Regel für die Höhe des Kassenbestandes aufstellen. Überdies muss bei der Beurteilung dieser Zahlen beachtet werden, dass sich der Geldverkehr in der Hauptsache durch die Agenturen der Gesellschaften vollzieht. Welche Rolle die Barmittel in den Guthaben

¹⁾ Finanzielle Kriegsbereitschaft der Privatversicherung.

Liquidität der auf Ende 1913 bereitgestellten Mittel der Versicherungsgesellschaften.

(In Millionen Franken.)

Tabelle I.

Gesellschaften	Lebensversicherung	Transportversicherung	Feuerversicherung	Unfallversicherung
I. Total der Aktiven.				
Schweizerische	384.991	67.723	58.384	178.767
Deutsche	3,428.603	162.218	242.417	171.772
Französische	2,898.367	—	318.885	146.605
Österreich-Ungarische .	221.378	1.132	—	—
Italienische	—	—	10.073	15.111
Englische	803.786	48.332	309.264	177.326
Amerikanische	6,865.723	—	—	—
Zusammen	14,603.068	279.405	939.043	689.581
II. Kassenbestand.				
Schweizerische	0.675	0.303	0.136	0.307
Deutsche	1.807	0.179	0.260	0.160
Französische	1.409	—	1.304	0.215
Österreich-Ungarische .	0.137	0.018	—	—
Italienische	—	—	0.012	0.059
Englische	¹⁾ 0.267	0.006	0.006	3.728
Amerikanische	5.246	—	—	—
Zusammen	9.581	0.506	1.718	4.409
III. Bei Banken.				
Schweizerische	4.573	3.787	3.227	3.181
Deutsche	19.917	14.068	17.318	16.109
Französische	4.689	—	17.242	2.561
Österreich-Ungarische .	3.337	0.659	—	—
Italienische	—	—	0.471	0.078
Englische	7.425	1.321	9.256	3.317
Amerikanische	69.325	—	—	—
Zusammen	109.286	20.435	47.514	25.246
IV. Wechsel.				
Schweizerische	0.553	0.456	0.950	0.000
Deutsche	2.629	0.334	1.048	0.022
Französische	0.009	—	0.117	0.001
Österreich-Ungarische .	1.586	0.000	—	—
Italienische	—	—	0.000	0.001
Englische	0.006	0.196	1.381	0.322
Amerikanische	0.000	—	—	—
Zusammen	4.783	0.986	3.496	0.346
V. Wertschriften.				
Schweizerische	77.474	24.821	20.823	79.923
Deutsche	81.808	35.202	59.973	30.946
Französische	1,838.128	—	186.296	87.899
Österreich-Ungarische .	37.438	0.350	—	—
Italienische	—	—	4.987	9.690
Englische	372.572	32.533	110.668	88.043
Amerikanische	3,783.046	—	—	—
Zusammen	6,190.462	92.906	382.747	296.501

¹⁾ Mit Einschluss der Wechsel.

der Gesellschaftsdirektionen bei den Agenten spielen, ergibt sich hieraus nicht.

Natürgemäss bedarf die Sachversicherung und vor allen andern Zweigen die Transportversicherung der grössten, die Lebensversicherung dagegen der geringsten

Kassenbestand in Promillen aller Aktiven.

Gesellschaften	Versicherungsbranche			
	Leben	Transport	Feuer	Unfall
Schweizerische	1.8	4.5	2.3	1.7
Deutsche	0.5	1.1	1.1	0.6
Französische	0.5	—	4.1	1.5
Österreich-Ungarische .	0.6	15.9	—	—
Italienische	—	—	1.2	3.9
Englische	0.4	0.1	0.0	21.1
Amerikanische	0.8	—	—	—

Barbestände. Doch ist dieser Schluss nicht für alle Versicherungsgesellschaften gültig. Obige Tabelle weist gerade typische Ausnahmen auf.

Als Ersatz barer Kassenbestände kommen in erster Linie *Bankguthaben* in Betracht. Die Guthaben der Versicherungsgesellschaften bei Banken machen in den Bilanzen jeweilen einen erheblich höheren Betrag aus als die Kassenbestände. Von besonderem Vorteil wären Guthaben bei Banken solcher Staaten, die nicht gleichzeitig mit dem Wohnsitzstaate der Gesellschaft in einen Krieg verwickelt sind. Wir erhalten aus unserer *Tabelle I* nachfolgende Übersicht der

Bankguthaben in Promillen aller Aktiven.

Gesellschaften	Versicherungsbranche			
	Leben	Transport	Feuer	Unfall
Schweizerische	11.9	55.9	55.3	17.8
Deutsche	5.8	90.4	71.4	93.8
Französische	1.6	—	54.1	17.5
Österreich-Ungarische .	15.1	582.2	—	—
Italienische	—	—	46.8	5.2
Englische	9.2	27.3	30.0	18.7
Amerikanische	10.1	—	—	—

Auch hier finden wir keine einheitliche Auffassung, weder in Bezug auf die einzelnen Versicherungsbranche, noch bezüglich der Nationalitäten der Versicherungsunternehmen.

Als weitem Ersatz für bares Geld kann ein zweckentsprechend zusammengesetztes *Wechselportefeuille* in Betracht fallen. Einerseits verwunderlich ist indessen, dass zurzeit sehr wenige Versicherungsunternehmen sich mit der Diskontierung von Wechseln befassen. Andererseits wird aber auch nicht ganz mit Unrecht hervorgehoben, die Versicherungsgesellschaften sollten die Wechselgeschäfte ganz den Banken überlassen, die hierfür ja besonders und gut eingerichtet seien. Sicherlich sind schon für Friedenszeiten die Wechsel eine sehr empfehlenswerte Anlage für vorübergehend unterzubringende Gelder. Erhöhte Vorsicht bei den Versicherungsunternehmen, die Wechselgeschäfte

betreiben, ist jedoch unbedingt angezeigt; es müssen recht strenge Anforderungen an die Güte der Wechsel gestellt werden. Nur Primadiskonten können in Betracht fallen; aus Staaten, die an einem Zukunftskriege voraussichtlich nicht beteiligt sein dürften, werden solche Wechsel indessen wohl recht dünn gesät sein. Überdies dürfte in wirtschaftlich gestörter Zeit auch die Realisierung von Diskonten auf vermehrte Schwierigkeiten stossen.

Durch Verwendung der Zahlen aus unserer *Tabelle I* erhalten wir nachfolgende Zusammenstellung der

Wechselguthaben in Promillen aller Aktiven ¹⁾.

Gesellschaften	Versicherungszweige			
	Leben	Transport	Feuer	Unfall
Schweizerische	1.4	6.7	16.3	0.0
Deutsche	0.8	2.1	4.3	0.1
Französische	0.0	—	0.4	0.0
Österreich-Ungarische .	7.2	0.0	—	—
Italienische	—	—	0.0	0.0
Englische	0.0	4.1	4.5	1.8
Amerikanische	0.0	—	—	—

Daraus geht hervor, dass nur die schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaften Wechselportefeuilles von einiger Bedeutung aufzuweisen haben.

Als letztes noch einigermassen liquides Mittel bleibt der Bestand an *Wertpapieren*, worunter vornehmlich die Staatspapiere in Betracht fallen werden. Tatsächlich sind diese sofort und in jedem Betrage auch während eines Krieges zu versilbern; das dritte Anfordernis aber fehlt: Eine Veräusserung kann meist nur mit starker Einbusse erfolgen. Die fortwährenden Kursverluste auf Staatspapieren fördern ja schon im Frieden den Ankauf der nicht liquiden Hypothekenschuldbriefe. Der jetzige Krieg hat bewiesen, dass die Kursrückgänge der Wertschriften ganz erheblich sind. Der Trost, diese Verluste seien nur buchmässige, verfängt nicht, wenn während des Krieges, der unbedingt erhöhte Anforderungen stellt, zur Veräusserung von Wertpapieren geschritten werden muss. Die tatsächlichen Verluste lassen sich einigermassen vermeiden, wenn die Wertpapiere usw. während der Dauer des Kursrückfalles nicht veräussert, sondern bei Darlehenskassen verpfändet werden. Es darf wohl betont werden, dass auch im Kriege auf Staatspapiere noch am leichtesten Geld zu erhalten ist, wesentlich leichter als auf Liegenschaften, Hypotheken und Darlehen an öffentliche Körperschaften. Allerdings muss hervorgehoben

¹⁾ 0.0 bedeutet, dass solche Anlagen vorhanden sind, aber in so kleinem Masse, dass dieses durch obige Darstellung in Promillen nicht zum Ausdruck zu kommen vermag.

werden, dass die durch den Krieg ins Leben gerufenen Darlehenskassen einen teilweisen Umschwung in diese Ansichten gebracht haben. Immerhin empfiehlt es sich, für ausreichenden Bestand an Werttiteln, namentlich Staatspapieren, besorgt zu sein. Wohl hat in den letzten Jahren die Anlage der Gelder in Wertpapieren bei den in der Schweiz konzessionierten Versicherungsunternehmen prozentual etwas zugenommen. Bezogen auf die Gesamtsumme der Aktiven sind aber auf Ende 1913 die Anlagen in Wertpapieren verhältnismässig recht bescheiden. Aus unserer *Tabelle I* ergibt sich folgende Übersicht der

Wertpapiere in Prozenten aller Aktiven.

Gesellschaften	Versicherungszweige			
	Leben	Transport	Feuer	Unfall
Schweizerische	20.1	36.7	35.7	44.6
Deutsche	2.4	21.7	24.7	18.0
Französische	63.4	—	58.4	59.8
Österreich-Ungarische .	16.9	31.0	—	—
Italienische	—	—	49.4	64.2
Englische	46.5	67.3	35.8	49.7
Amerikanische	55.1	—	—	—

Von all den genannten liquiden Werten waren somit einzig die Wertpapiere in erheblichem Ausmasse vorhanden. Es zeigen sich in den Anlageprozenten wesentliche Unterschiede, die weniger die Versicherungszweige als die Nationalität berühren. Die französischen Gesellschaften bevorzugen die Anlage ihrer Gelder in Wertschriften; die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften zeigen dagegen besondere Vorliebe für Hypotheken und Darlehen von Körperschaften. Dazwischen kommen viele Abstufungen vor.

Wir werden später sehen, dass bei einigen Gesellschaften die Wertschriftenbestände nicht ausreichen, um allen an sie herantretenden Anforderungen gerecht zu werden. Wenn ich auch nicht befürworten möchte, den Versicherungsunternehmen durch das Gesetz eine Anlage ihrer Kapitalien bis zu einem gewissen Prozentsatz in Wertschriften, beziehungsweise Staatspapieren vorzuschreiben, so glaube ich doch, dass einige Gesellschaften hierin in ihrem eigenen Interesse ein Mehreres tun dürften und sollten.

* * *

Nach diesen einleitenden allgemeinen Darlegungen sollen nun die folgenden Ausführungen in drei Abschnitte gruppiert werden:

I. Einwirkung des Krieges auf die einzelnen Versicherungszweige.

II. Einfluss des Krieges auf die Rechnungslegung der privaten Versicherungsunternehmen.

III. Rückwirkung dieser Verhältnisse auf die Tätigkeit der schweizerischen Versicherungsaufsichtsbehörde.

Bei dem internationalen Charakter des Versicherungswesens ist es unerlässlich, in vielen Punkten von allgemeinen Gesichtspunkten auszugehen, sofern stets ein klares, deutliches Bild aller Folgen des Krieges auf das Versicherungswesen gewonnen werden will. Immerhin sollen die Verhältnisse in der neutralen Schweiz dabei stets in den Vordergrund gestellt werden.

I. Einwirkung des Krieges auf die einzelnen Versicherungszweige.

Die Einwirkung des Krieges auf die einzelnen Versicherungszweige lässt sich in ihrer Gesamtheit vielleicht durch drei Hauptwirkungen kennzeichnen, nämlich: *Stockung in der Entwicklung des Versicherungsbestandes, Verminderung der Einnahmen und Anwachsen der Entschädigungen.*

Doch mit diesen wenigen Worten ist der Umfang der Kriegswirkungen keineswegs erschöpft. Es tritt eine grosse Menge von Begleiterscheinungen hinzu, die den Versicherungsbetrieb während eines Krieges sowohl bei den Kriegführenden wie auch bei den Neutralen ganz ausserordentlich erschweren. Das Besitztum des vorhandenen Versicherungsbestandes ist mit allen Anstrengungen vor dem drohenden Abbröckeln zu bewahren. Das bedingt eine emsige Aufklärungsarbeit aller Gesellschaftsorgane wie namentlich auch der Behörden. Trotz des geringen Neuzuganges an Versicherungen muss der Verwaltungs- und Organisationsapparat einer Versicherungsgesellschaft lebensfähig erhalten werden. Die eintretende Untätigkeit darf nicht zu völligem Stillstand führen; denn mit Schluss des Krieges muss die Anwerbetätigkeit sofort und mit besonderer Intensität wieder einsetzen können. Den besondern Versicherungsansprüchen, die sich häufiger melden als in Friedenszeiten, muss unverzüglich Genüge geleistet werden, soll das Ansehen der Versicherungsgesellschaft nicht schweren Schaden leiden. Jede Verschleppungstaktik bei der Reglierung von fälligen Zahlungen bringt insbesondere während Kriegszeiten die unheilvollsten Folgen für die Gesellschaft mit sich. Trotz des gestörten Geschäftsganges muss jede Versicherungsgesellschaft daher für ständige Bereithaltung vieler Mittel besorgt sein. All dies hält schwer, ja um so schwerer, weil es geschehen muss durch einen durch den Krieg selber hervorgerufenen Mangel an Arbeitskräften und mit einem Personal, das zum Teil mit den zu erledigenden schwierigen Geschäften nicht vertraut ist. Viel

Unheil bewirkten im Versicherungswesen auch die Moratorien. Die Stundung von Prämien im Versicherungsgewerbe ist in ihrer von den kriegführenden Staaten gesetzlich geschützten Allgemeinheit ein Unding. Da sie ohne Einschränkung des Gebietes usw. getroffen wurde, so konnte sie von vielen Personen geltend gemacht werden, die unter dem Kriege gar nicht litten oder die geradezu böswillig jedwede Zahlung verweigerten, auch wenn sie sie noch so gut hätten leisten können. Diese Stundungen sollten daher nie die Regel, sondern stets die Ausnahme bilden. Immerhin sei zugegeben, dass eine Differenzierung recht schwierig gewesen wäre.

1. Lebensversicherung und Krieg.

Jeder Krieg bedeutet für die Lebensversicherung das Hinzutreten eines katastrophalen Momentes, das bei der Wahl und Aufstellung der mathematischen Grundlagen unmöglich berücksichtigt werden konnte. Daher ist schon die Frage diskutiert worden, ob nicht die Einbeziehung der Kriegsgefahr in die Versicherung die Grenzen der Versicherungsmöglichkeit überschreite oder sie doch wesentlich bedrohe. Tatsächlich ist aber die Deckung des Sterberisikos nur dann vollständig, wenn die Kriegsgefahr in die Versicherung eingeschlossen ist. Eine grosse Nachfrage nach Kriegsversicherungen ist denn auch wirklich vorhanden. Besonders mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ist dieses Bedürfnis stärker geworden. Es dürfte daher geradezu eine Pflicht der Lebensversicherungsgesellschaften sein, soweit als möglich diesem Bedürfnis nach Kriegsversicherung entgegenzukommen.

a. Entwicklung der Kriegsversicherung.

Zu Beginn der modernen Lebensversicherung stand eine das Kriegsrisiko ausschliessende Klausel wohl in allen Policen. Der Eintritt des Versicherten in den aktiven Kriegsdienst gab dem Versicherer das Recht, den Vertrag ohne Entschädigung aufzulösen.

Im Laufe der Zeit wurde das Kriegsrisiko jedoch in immer weiterem Umfange übernommen, so dass es schon vor dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 auf diese oder jene Art bei fast allen Gesellschaften gedeckt werden konnte.

Ein Wendepunkt in der Geschichte der Kriegsversicherung war das Jahr 1888. Da erklärte die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, dass sie für alle ihre Versicherten, die in den Krieg ziehen müssten, seien es Wehrpflichtige oder Nichtkombattanten, das Kriegsrisiko in vollem Umfange, unentgeltlich und ohne Wartefrist übernehme, falls nur

die Versicherung vier Wochen vor der Mobilmachung beantragt worden sei. Einzig Berufssoldaten hatten dafür eine jährliche Zusatzprämie von 3 ‰ der Versicherungssumme zu leisten. Als Sicherheit für die kostenlose Übernahme des Kriegsrisikos sollte der gesamte Gewinnfonds der Gesellschaft — damals rund 27 Millionen Mark — haften.

Ihr Standpunkt wurde nicht allgemein geteilt; namentlich die Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin, war es, die der prämienlosen Übernahme der Kriegsversicherung entgegentrat. Nach ihrem System sollte die Deckung der Kriegsschäden ausschliesslich Sache der voraussichtlichen Mitkämpfer, nicht aber auch der nicht kriegsdienstpflichtigen übrigen Versicherten sein. Beide Systeme fanden Anhänger und Gegner. Die Hauptwirkung dieses Streites bestand indessen darin, dass von nun an die einzelnen Versicherungsunternehmungen bezüglich der Kriegsversicherung eigene Bahnen wandelten. Miteinander verglichen zeigen die Kriegsversicherungsbedingungen ein recht buntes Bild; nicht bei zwei Unternehmungen dürften sie genau gleich sein.

Bei dieser Entwicklung konnte die schweizerische Assekuranz nicht abseits stehen bleiben; sie machte im grossen ganzen eine ähnliche Entwicklung durch.

Neben den extremen Hauptsystemen zur Übernahme der Kriegsversicherung finden wir dann noch eine Unmenge weiterer Lösungen dieser Frage. Sie können in zwei Gruppen zusammengefasst werden. Nach den *Reduktionssystemen* werden die Kriegsschäden nicht in voller Höhe bezahlt, sondern je nach den vorhandenen Deckungsmitteln herabgesetzt. Bei den *Repartitionssystemen* werden diejenigen Schäden, die nicht durch vorhandene Mittel gedeckt werden können, durch Nachschüsse der Überlebenden je nach Verhältnis ihrer Versicherungssummen gedeckt. Auch ist nicht gesagt, dass eine Gesellschaft einheitlich nur ein System zu befolgen hat, kommen doch bei ein und derselben Gesellschaft verschiedene Systeme, getrennt nach Ländern usw., zur Anwendung.

Die schweizerische Versicherungsaufsichtsbehörde hat davon abgesehen, den Gesellschaften rücksichtlich der Übernahme des Kriegsrisikos Vorschriften zu machen. Ihr war die Äufnung voraussichtlich ausreichender Deckungsmittel stets die Hauptsache; wie man diese Rückstellungen nannte, fiel keineswegs ins Gewicht.

b. Das Kriegsversicherungsrisiko.

Damit aus einem Versicherungsfall in einem bestimmten Jahre ein Kriegsschaden erwachse, ist nach verschiedenen Technikern das Zusammentreffen dreier Ereignisse notwendig:

Erstens muss in dem betreffenden Jahre der Staat, dem der Versicherte angehört, einen Krieg führen (*Kriegswahrscheinlichkeit*).

Zweitens muss der Versicherte am Kriege teilnehmen (*Kriegsteilnahmewahrscheinlichkeit*).

Drittens muss der Versicherte infolge des Krieges sterben (*Kriegssterbewahrscheinlichkeit*).

Ohne zu prüfen, ob es einen vernünftigen Sinn habe, schrieb man diesen Ereignissen bestimmte Wahrscheinlichkeiten zu und bezeichnete das Produkt aus Kriegswahrscheinlichkeit, Kriegsteilnahmewahrscheinlichkeit und Kriegssterbewahrscheinlichkeit als die für Kriegsversicherungen massgebende zusammengesetzte Wahrscheinlichkeit. Gegen diese Auffassung wandte sich in neuester Zeit insbesondere Prof. Dr. Czuber von der technischen Hochschule in Wien. Das Ergebnis seiner Untersuchungen, auf die hier nicht näher eingetreten werden soll, gipfelt in folgender Schlussfolgerung: „Die Vorausberechnung des Kriegsrisikos in solcher Weise, dass man imstande wäre, Grenzen anzugeben, innerhalb welcher der wirkliche Verlauf der Ereignisse mit vorgeschriebener Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, ist eine technisch undurchführbare Aufgabe“. Czuber beweist das durch die früheren Erfahrungen. Er betont, dass die Kenntnis vom wirklichen Umfang der Kriegsschäden heute noch eine äusserst mangelhafte sei; die spärlichen Angaben lassen keine auch nur annähernd genaue Schätzung der Zusatzprämien zu ¹⁾. Wohl gelte der Rat, diesen Zuschlag nach Massgabe der ungünstigsten, aus der Vergangenheit geschöpften Erfahrungen vorzunehmen. Dann könne man nach Schluss des Krieges einen voraussichtlich sichern Überschuss an die heil aus dem Kriege hervorgegangenen Kriegsversicherten verteilen. Gerechter wäre indessen die Verteilung an die Bezugsberechtigten der Gefallenen; denn deren Versorger hätten durch ihre Prämien zu dem Überschuss auch beigetragen. Ein solches Vorgehen zeitigt indessen übertrieben hohe Zusatzprämien. Nach Czuber führt nur ein einziger Weg zum Ziel: „Viel wertvoller als das Suchen nach Verhältniszahlen wäre es, wenn recht viele Anstalten die absoluten Ergebnisse ihrer Kriegsversicherung einander mitteilen würden. Man erführe dadurch die Zahl der Kriegsversicherten, den Umfang der Kriegsschäden und könnte aus dem gesammelten Material manche Schlüsse ziehen, sie mit den Voraussetzungen vergleichen, und hätte für die Zukunft einen gewissen Höchstmassstab: denn das dürfen wir hoffen, dass ein Krieg solcher Ausdehnung und solcher Intensität nicht so bald wiederkehren wird, schon aus dem

¹⁾ Nähere Angaben bei Dumas: L'assurance du risque de guerre.

Grunde, weil das alte Europa trotz seiner reichen Hilfsquellen unter wiederholten Katastrophen dieser Stärke zusammenbrechen müsste.“

Bereits haben sich Berufsvereinigungen und Vereinigungen von Versicherungsgesellschaften zur Sammlung solcher Angaben verpflichtet. Auch dürfte es eine wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörden sein, die Sammlung dieser Daten an die Hand zu nehmen. Die schweizerische Aufsichtsbehörde hat diese Absicht den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften bereits kundgetan, als sie über die Jahre 1914 und 1915 hinsichtlich der Kriegsversicherung Auskunft verlangte. Erst nach Beendigung des Krieges dürfte indessen der Moment zu planmässiger Verarbeitung aller die Kriegsversicherungsfrage betreffenden Elemente gekommen sein.

Sicherlich wird sich nach Kriegsschluss die grosse Mehrzahl der Lebensversicherungsgesellschaften wieder mit dem Kriegsrisiko befassen müssen. Ganz allgemein sollte eine Vereinfachung der Bedingungen eintreten. Die Begriffe Krieg, Kriegsbeginn, Kriegsende, Kriegsterbefall sind heute nicht eindeutig. Es ist zu hoffen, dass sich die Gesellschaften dabei aber nur von Gesichtspunkten leiten lassen, die sich aus ihrer Stellung als Träger der Familienfürsorge ergeben. Czuber meint, dass es dabei gelte, zwischen der ausgleichenden Gerechtigkeit und höhern Rücksichten einen goldenen Mittelweg zu finden. Die Ansicht Bischoffs in seinen „Kulturaufgaben der Versicherung“ ist unhaltbar, wenn er sagt: „Es ist unzulässig, die dem Kriegsrisiko unterliegenden Versicherten genau so billig zu tarifieren wie die übrigen“, und „die Versicherungstechnik hat zu verteilen, nicht zu verschenken“. Die logische Folgerung aus den Darlegungen Czubers ist doch eigentlich die Einführung der kostenlosen Übernahme der Kriegsversicherung durch alle Lebensversicherungsgesellschaften. Die Entscheidung dieser Frage ist in der Hauptsache eine Finanzfrage. Die aufgespeicherten Reserven sind das Schwungrad der Versicherungsmaschine. Die aufgestapelte Energie muss jederzeit zur Verfügung stehen, um jede zu erwartende Anschwellung des Arbeitserfordernisses zu bewältigen. In der vorsichtigen Äufnung der Reserven über den rechnungsmässigen Bedarf hinaus liegt das Geheimnis des unentgeltlichen Einbezuges der Kriegsversicherung.

c. Jetziger Stand der Kriegsversicherung in der Schweiz.

Es hält nun ganz besonders schwer, die *Kriegsversicherung* der in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften einheitlich und systematisch zu überblicken, herrscht doch in der Behandlung dieses Risikos unter ihnen die denkbar grösste Verschieden-

heit. Hier sei schon darauf hingewiesen, dass für die Lösung der Kriegsversicherungsfrage auch die Gesellschaftsform der Versicherungsunternehmung eine gewisse Rolle spielt. Im grossen ganzen lassen sich zwei Hauptsysteme unterscheiden.

A. *Die Kriegsversicherung wird kostenlos gewährt.* Bedingung hierzu ist nur der Abschluss vor Ausbruch des Krieges; die Frist, die dem Kriege vorangehen muss, ist eine verschieden lange; sie kann nur einen Tag oder auch 1—3 Monate betragen.

Hierbei können wir noch zwei Unterarten unterscheiden:

1. Die Deckung erfolgt ohne weiteres durch die laufende Lebensversicherung und *ohne Beschränkung* der Mittel der Gesellschaft für die sich erigenden Kriegsschäden. Wir finden diese Art z. B. bei der Volksversicherung der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, bei der Gothaer Lebensversicherungsbank, beim „Atlas“ usw.
2. Die Deckung geschieht ohne weiteres durch die ordentliche Versicherung, aber *mit Beschränkung* der Haftung der Gesellschaft auf bestimmte Gesellschaftsmittel. Gehen die aus der Mitversicherung der Kriegsgefahr sich ergebenden Ansprüche über diese Mittel hinaus, so erfolgt eine den Verhältnissen angepasste Herabsetzung dieser Ansprüche. Diese Art finden wir im Hauptgeschäft der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, bei der Karlsruher Lebensversicherung, bei der Stuttgarter Lebensversicherungsbank usw.

B. *Die Kriegsversicherung wird gewährt unter Heranziehung der Kriegsversicherten zu bestimmten Leistungen.* Hierbei tritt gewöhnlich keine Beschränkung der Haftung der Mittel der Gesellschaft für Kriegsschäden ein. Die bestimmten Leistungen bestehen entweder in einer zum voraus vereinbarten einmaligen oder mehrjährigen Kriegsversicherungsprämie oder werden auf dem Wege der Umlage der jährlichen Kosten für die Kriegstodesfälle auf sämtliche Kriegsversicherten des betreffenden Jahres aufgebracht. Auf diese Art verfahren „La Suisse“, „La Genevoise“, die Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft, die Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft, fast alle andern nicht schon oben erwähnten deutschen Gesellschaften und alle französischen Gesellschaften. Für die letztern gilt dies indessen erst seit dem ersten Monat des Kriegsausbruches. Vorher hätte man die französischen Lebensversicherungsgesellschaften in eine eigene Gruppe einordnen müssen, da sie nicht nur von den Kriegsversicherten bestimmte Extraleistungen verlangten, sondern überdies die Haftung auf ganz bestimmte Mittel der Gesellschaft beschränkten. Gemäss

Schreiben des französischen Syndikates an die französische Aufsichtsbehörde vom 20. August 1914 wurde diese Beschränkung nun fallen gelassen.

Für die Regelung im einzelnen finden wir noch zahlreiche Abweichungen; ich kann von ihnen als wichtigere erwähnen:

a) Es gibt Gesellschaften, die zwar für die Versicherten des Heimatstaates das Kriegsrisiko bedingungslos durch die ordentliche Versicherung decken, aber für die Versicherten fremder Staaten besondere Bedingungen aufstellen und von ihnen Extraprämien erheben.

b) Einige Gesellschaften decken das Kriegsrisiko bedingungslos, aber nur bis zu einer maximal begrenzten Summe. Wird die Deckung der höheren Versicherungssumme verlangt, so erfolgt dies nur gestützt auf die Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie. Letztere dient dem Erstversicherer zur unerlässlich gewordenen Rückdeckung für die höhere Versicherungssumme.

c) Es gibt Gesellschaften, die für gewisse Kategorien von Versicherten, z. B. für Berufsmilitär, Auszug und Landwehr, das Kriegsrisiko nur zu ganz bestimmten Bedingungen übernehmen, dagegen dasselbe bedingungslos decken für andere Kategorien, z. B. für den Landsturm.

d) Andere Gesellschaften bilden für ihre Versicherten nationale Kriegsversicherungsverbände; sie legen die Leistungen für die Kriegstodesfälle je nach Bedarf dann auf die Kriegsversicherten um, wobei eine Maximierung der Leistung vorkommen kann oder nicht. Daneben übernehmen sie überdies das Kriegsrisiko in besonderen Fällen und auf Grund zum voraus festgesetzter unabänderlicher Extraprämie.

Seit Ausbruch des europäischen Krieges sind die Bestimmungen betreffend Kriegsversicherung noch unübersichtlicher geworden. Die meisten Lebensversicherungsgesellschaften stellen für neu abzuschliessende Versicherungen in den kriegführenden Staaten bei Einschluss der Kriegsversicherung ganz besondere Bedingungen. Sie fordern Zusatzprämien nach Massgabe der gegenwärtigen Umstände. Diese Verhältnisse sind zum Teil ganz wesentlich abweichend von den früher in Friedenszeit aufgestellten Grundsätzen.

Was wird aus einem Lebensversicherungsvertrage, wenn ein ohne Einschluss des Kriegsrisikos Versicherter in den Krieg tritt? Ein kleiner Teil der Gesellschaften erklärt den Vertrag mit dem Momente des Eintrittes in den Krieg als für die Gesellschaft unverbindlich, aufgehoben. Bei der Mehrzahl der Gesellschaften tritt indessen kein völliger Hinfall, sondern nur ein Stillstand ein; der Vertrag wird suspendiert. Die Aufhebung des Vertrages gibt ein Anrecht auf die Leistung einer

Entschädigung seitens der Gesellschaft. Diese Entschädigung entspricht allermindestens dem Rückkaufswert. Da es sich indessen nicht um einen freiwilligen Rücktritt handelt, so wird meist das volle Deckungskapital, unter Umständen sogar der Betrag aller einbezahlten Prämien, ohne Zins, rückvergütet. Es ist erfreulich, konstatieren zu können, dass die Lebensversicherungsgesellschaften selber darin den Versicherten sehr entgegengekommen sind und dann und wann für den Versicherten ungünstige Policenbestimmungen zu seinen Gunsten abgeändert haben. Ein gleiches Anrecht auf diese Versicherungsleistungen besteht auch für den Fall, dass der in den Krieg Getretene stirbt, ohne einen Kriegstod zu erleiden.

Der infolge mangelnder Kriegsversicherung suspendierte Versicherungsvertrag wird nach Wegfall des Kriegsrisikos von den einzelnen Versicherungsgesellschaften wiederum recht verschiedenartig behandelt. Im allgemeinen findet ein Neuaufleben der Versicherung statt. Meist wird indessen eine Nachzahlung der suspendierten Prämien, sowie überdies ein ärztlicher Ausweis über völlige Gesundheit verlangt. Die letztere Bedingung erscheint etwas rigoros; die Nachzahlung einer Jahresprämie bei kurzem Krieg ist völlig gerechtfertigt; schon die Unteilbarkeit der Jahresprämie verlangt dieses Vorgehen. Die Nachforderung der verschiedenen Jahresprämien bei einem langen Kriege dagegen muss unbillig erscheinen, da der Versicherer doch während dieser Zeit überhaupt kein Risiko getragen hat. Streng genommen sollte das Verlangen der Gesellschaften eigentlich nicht über die Nachzahlung des zur Ergänzung des Deckungskapitals erforderlichen Betrages hinausgehen.

d. Wichtige, die Lebensversicherung besonders berührende Punkte.

Von den insbesondere die Lebensversicherung berührenden Punkten erwähnen wir noch die *Policendarlehen*, die *Rückkäufe von Policen*, die *Ausstände der Versicherten*, die *Zahlungsverbote* und die *Änderung des technischen Zinsfusses*.

Darlehen auf Versicherungsscheine und Rückkäufe von Policen hängen von der Geldknappheit wesentlich ab; es ist daher keineswegs verwunderlich, dass die Kriegszeit auf sie nicht ohne Einfluss blieb. Vorsichtigerweise sagt die Mehrzahl der Lebensversicherungsgesellschaften in ihren Bedingungen nur, dass sie Darlehen gewähren können. Das kam einigen Unternehmungen recht zu statten, haben doch verschiedene Gesellschaften der kriegführenden Staaten zu Anfang des Krieges aufgehört, den Versicherten Darlehen zu gewähren über den Betrag hinaus, der zur Zahlung der geschuldeten Prämie erforderlich war.

Die *Policendarlehen* der in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften nahmen während des Krieges ganz wesentlich zu; das beweisen die nachfolgenden Zahlen:

Gesellschaften	Policendarlehen in 1000 Franken		
	1913	1914	1915
Schweizerische . . .	14,075.8	16,302.5	24,487.0
Deutsche	275,205.9	295,573.9	324,463.9
Französische	83,397.8	¹⁾ 86,965.7	89,533.5
Österreichische . . .	22,977.2	23,390.5	26,074.6
Englische	15,773.4	18,768.7	21,079.1
Amerikanische	649,318.7	713,296.1	878,685.3
Zusammen	1,060,748.6	1,154,297.4	1,364,323.4

¹⁾ Geschätzt.

Alle Gesellschaften zeigen wesentliche Steigerungen; selbst die neutralen blieben davon nicht verschont. Auffallend ist nur, dass die Zunahme bei den französischen Gesellschaften nicht grösser ist. Dies mag davon herrühren, dass ein wesentliches und für die Versicherung günstiges Gebiet, das zurzeit vom Feinde besetzt ist, keine Zahlen hat liefern können, und dass diese Gesellschaften im Gewähren von Darlehen recht zurückhaltend blieben.

Während strenger Kriegzeiten ist auch eine *grössere Zahl von Rückkäufen* zu erwarten. Hierüber belehren uns die nachfolgenden Zahlen:

Gesellschaften	Rückkäufe in 1000 Franken		
	1913	1914	1915
Schweizerische . . .	1,992.3	2,509.1	2,645.8
Deutsche	14,837.4	17,703.2	15,933.2
Französische	26,475.0	unbestimmbar	unvollständig
Österreichische . . .	1,740.3	2,400.7	1,274.7
Englische	4,298.3	4,421.3	6,576.4
Amerikanische	83,443.7	93,812.6	100,992.7
Total ohne franz. Gesellschaften	106,312.0	120,846.9	127,422.8

Die Zunahme ist ersichtlich, indessen weit weniger gross als sich auf das erste Urteil hin vermuten liess. Eine Steigerung zeigen die schweizerischen, englischen und amerikanischen, also insbesondere die neutralen Gesellschaften und die des damals noch weniger intensiv beteiligten Englands. Die Abnahme der Rückkäufe bei den deutschen und österreichischen Gesellschaften dürfte wohl in erster Linie davon herrühren, dass zufolge des Einbezuges des Kriegsrisikos der Wert der Versicherung für die Angehörigen bedeutend vergrössert ist und daher mit allen Mitteln versucht wird, die

Versicherung aufrecht zu erhalten. Das gleiche dürfte wohl für diejenigen französischen Gesellschaften gelten, für die Aufzeichnungen vorliegen. Die Belehrungen durch die schweizerische Aufsichtsbehörde haben vielleicht hierin auch viel Gutes bewirkt. Vergleiche Seiten XXIII und ff. des Berichtes des schweizerischen Versicherungsamtes von 1913.

Ein ähnliches Bild der Verschlechterung der Finanzkraft der Lebensversicherten dürfte eine Aufstellung der *gestundeten Prämien* und der *Ausstände bei Agenten und Versicherten* ergeben. Darüber geben nachfolgende Zahlen Auskunft:

Gesellschaften	Ausstände von Versicherten in 1000 Fr.		
	1913	1914	1915
Schweizerische . . .	7,220.9	9,035.2	10,271.8
Deutsche	91,472.3	94,590.5	97,753.1
Französische	32,622.8	¹⁾ 62,598.4	90,574.0
Österreichische . . .	1,335.8	1,507.6	1,821.3
Englische	5,335.6	6,311.9	5,758.2
Amerikanische	47,041.3	49,593.1	58,925.9
Zusammen	185,028.7	223,636.7	265,104.3

¹⁾ Geschätzt.

Überall erzeugt sich eine Zunahme. Das starke Ansteigen bei den französischen Gesellschaften erklärt sich aus der Unmöglichkeit des Prämieeneingangs aus den vom Feind besetzten Gebieten und aus den Moratorien.

Endlich sei hier noch der namentlich die Lebensversicherung berührenden *Zahlungsverbote* nach dem feindlichen Ausland Erwähnung getan. Das Urteil des schweizerischen Versicherungsamtes bezeichnet sie als dunkles Kapitel, nicht bloss im Versicherungswesen der Gegenwart, sondern in der ganzen Geschichte der Versicherung überhaupt. In seinem Berichte über das Jahr 1913, Seite LXII, vertritt es nachdrücklich die Ansicht, dass jede in der Schweiz abgeschlossene Versicherung als *schweizerische* zu betrachten sei, auf die keine fremden Kriegsausnahmegesetze anwendbar seien. Die Gerichte haben inzwischen diese Auffassung geteilt. Unter Berufung auf ein Kriegsdekret verweigerte eine ausländische Lebensversicherungsgesellschaft die Annahme der bei der Gerichtskasse Basel-Stadt hinterlegten Jahresprämie für eine Versicherungssumme von Fr. 100000.— und erklärte im voraus, dass, falls während des Krieges der Versicherungsfall eintreten sollte, sie die Versicherungssumme nicht auszahlen würde. Gegen das Urteil des Zivilgerichtes, das erkannte, der in der Schweiz mit einem Ausländer abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag bestehe trotz

Kriegsdekret zu Recht, rekurierte die Gesellschaft an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, von dem das zivilrechtliche Urteil bestätigt wurde. Nun zog die Gesellschaft die Angelegenheit an das Bundesgericht weiter, das die Nichtanwendbarkeit ausländischer Kriegsbestimmungen auf einen in der Schweiz abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag ausdrücklich sanktionierte und die Berufung abwies. (Vergleiche Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1916, 42. Band, II. Teil, 2. Heft, Seite 179 und ff.)

Endlich muss noch einer weiteren Kriegswirkung auf die Lebensversicherung gedacht werden, der *Erhöhung des rechnungsmässigen Zinsfusses*, die unter Umständen von ganz einschneidender Bedeutung auf die Fortentwicklung der Lebensversicherung sein kann. Sie ist eine Folge des immer höher steigenden Zinsertrages der angelegten Gelder. Der rechnungsmässige Zinsfuss, zu dem die meisten in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften ihre Prämien und Deckungskapitalien berechnen, beträgt zurzeit 3½%. Er stützt sich auf die Annahme, dass die Gesellschaften voraussichtlich in der Lage sein dürften, während der Dauer der laufenden Versicherungsverträge einen solchen Zinsfuss aus ihren angelegten Kapitalien zu ziehen. Dabei gebietet es die elementarste Vorsicht, mit dem den Berechnungen zugrunde gelegten Rechnungszinsfuss an der unteren Grenze zu bleiben, so dass ein Sinken des wirklichen Zinsertrages unter diesen rechnungsmässigen Satz während der Dauer der laufenden Verträge ganz unwahrscheinlich sein muss. Auf diese Weise lassen sich für die Dauer der Versicherung ausreichende Prämien und im Interesse der Sicherheit der Gesellschaft starke Deckungskapitalien bilden. Gewiss ist man nun versucht, der steigenden Tendenz des Zinsfusses auch mit dem Rechnungszinsfuss zu folgen und sich mit niedrigeren Prämien und Reserven zu begnügen. Dabei darf indessen die Frage der Sicherheit nicht ausser Acht gelassen werden. In der jetzigen Zeit, die in allen Beziehungen an die Lebensversicherungsgesellschaften erhöhte Anforderungen stellt, rückt die Sicherheit der Geldanlagen in die allererste Linie. Diese Frage berührt namentlich auch den Staat, der über die Sicherheit der seiner Aufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaften zu wachen hat. Er schafft für die Versicherten seines Landes durch die Vorschrift der Hinterlegung des Deckungskapitales bei einer einheimischen Bank eine gewisse Sondergarantie. Kann nun die Annahme eines Rechnungszinsfusses von mehr als 3½% mit den Anforderungen, die an die Sicherheit einer Lebensversicherungsgesellschaft für die Erfüllung der von ihr abge-

schlossenen Verträge als vereinbar betrachtet werden? Die Aufsichtsbehörde Frankreichs glaubt diese Frage bejahen zu dürfen. Ein französisches Dekret vom 24. Juni 1916 bestimmt, dass der technische Zinsfuss auf 4¼% festgesetzt werden kann; es gestattet den unter französischer Staatsaufsicht stehenden Versicherungsgesellschaften, nach Friedensschluss diesen Ansatz der Prämien- und Deckungskapitalberechnung zugrunde zu legen. Die schweizerische Aufsichtsbehörde kann wohl nur unter gewissen Kautelen ein solches Vorgehen gutheissen.

e. Bewegung des Kapital- und Rentenversicherungsbestandes in der Schweiz.

Was den Stand der Kapital- und Rentenversicherungen in der Schweiz während der letzten drei Jahre, für die Berichte vorliegen, anbetrifft, so ergeben sich aus den Angaben der Gesellschaften nachfolgende zwei Übersichten:

1. Kapitalversicherungen, abzüglich Rückversicherungen, in Millionen Franken

Gesellschaften	Gesamtbeträge			Zunahme oder Abnahme (—) gegenüber Vorjahr in Prozenten		
	1913	1914	1915	1912/13	1913/14	1914/15
Schweizerische .	562,100	571,689	582,779	5.5	1.7	1.9
Deutsche . . .	410,690	421,751	412,234	9.0	3.0	—2.3
Französische .	158,920	151,974	141,232	—3.1	—4.4	—7.1
Österreichische .	5,315	6,728	6,071	39.7	26.6	—9.8
Englische . .	94,821	91,354	87,931	—0.5	—3.7	—3.7
Amerikanische .	42,918	42,814	41,493	3.7	—0.2	—0.5
Zusammen	1,274,764	1,286,310	1,271,740	5.0	1.0	—1.1

2. Rentenversicherungen, abzüglich Rückversicherungen, in 1000 Franken

Gesellschaften	Gesamtbeträge			Zunahme oder Abnahme (—) gegenüber Vorjahr in Prozenten		
	1913	1914	1915	1912/13	1913/14	1914/15
Schweizerische .	5,371	5,455	5,635	2.8	1.6	3.3
Deutsche . . .	110	109	108	2.3	—1.5	—0.6
Französische .	337	328	328	—2.4	—2.5	0.0
Österreichische .	17	17	16	31.5	0.0	—7.0
Englische . .	67	67	65	0.1	0.0	—2.7
Amerikanische .	82	79	72	—	—3.7	—9.5
Zusammen	5,984	6,055	6,224	2.4	1.2	2.8

Die schweizerischen ausgenommen, haben alle Gesellschaften rücksichtlich der Kapitalversicherungen einen Rückschlag zu verzeichnen. Der Zugang an neuen Versicherungen hat unter dem Einfluss des

Weltkrieges stark abgenommen. Ähnliches gilt für die Rentenversicherungen; doch kommen die Vorteile des Rentenkaufes gerade auch in diesen schweren Zeiten dennoch zur Geltung. Der ausgewiesene Gesamtüberschuss ist den schweizerischen Gesellschaften zu verdanken.

* * *

Der Krieg brachte auch eine Reihe von neuen Lebensversicherungsunterarten; es seien hier nur die *Kriegswaisenversicherung* und die *Kriegspatenversicherung* genannt. Sie fanden anfänglich, hauptsächlich zufolge von Auswüchsen im Anwerbebetrieb, geteilte Aufnahme. Ein abschliessendes Urteil über sie dürfte heute noch nicht möglich sein. Zudem lenkte sich gerade zufolge des Krieges das Interesse in erhöhtem Masse wieder der *Abgelehnten-Versicherung* zu. Die gelegentliche Auszahlung der fälligen Versicherungssummen in Titeln von Staatsanleihen anstatt in bar ist eine weitere Frucht des Krieges.

2. Transportversicherung und Krieg.

Neben der Lebensversicherung hat der Weltkrieg auf keinen anderen Versicherungszweig so tiefgehende Wirkungen ausgeübt wie auf die Transportversicherung.

a. Rechtliche Grundlagen.

Das *Kriegsrisiko* bildete anfänglich stets einen wesentlichen Teil des Transportversicherungsrisikos. Bis ins vorige Jahrhundert hinein wäre es wohl keinem Kaufmann eingefallen, seine zu transportierenden Waren mit Ausschluss des Kriegsrisikos zu versichern. Um die Mitte des letzten Jahrhunderts änderte sich diese Auffassung, wohl bewirkt durch die Londoner Seerechtsdeklaration von 1856, die das Privateigentum nach dem Grundsatz schützte: Feindliches Gut unter neutraler Flagge und neutrales Gut unterliegen — mit Ausnahme der unbedingten (Waffen, Munition und Werkzeuge oder Stoffe zu deren Herstellung) und bedingten (Lebensmittel, Bekleidungsstoffe usw.) Konterbande — keinerlei Beschlagnahme. Dazu kam ein Seltenerwerden der Kriege, so dass Krieg und Seeräuberei nicht mehr als Normalzustand wie im Mittelalter, sondern als Ausnahme angesehen werden durften. Es erschien daher nicht mehr nötig, das Kriegsrisiko einzuschliessen. Daher enthalten die Transportversicherungsbedingungen meist nachfolgende Klausel für den Ausschluss des Kriegsrisikos:

„Die Versicherung gilt frei von Kriegsmolest. Auch leistet die Gesellschaft keine Gewähr für denjenigen Schaden, der durch Verfügungen von hoher Hand, Weg- oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde . . . verursacht wird.“

Diese Auffassung erhielt eine besondere Stärkung durch die Beschlüsse der zweiten internationalen Friedenskonferenz im Haag im Jahre 1907 und die Bestimmungen der Londoner Deklaration von 1908/09.

Allerdings war diese infolge der ablehnenden Haltung Englands nicht ratifiziert, aber gleichwohl im italienisch-türkischen und im Balkankriege von den beteiligten Staaten freiwillig angewendet worden.

Die Kriegsversicherung wird aber von den meisten Transportversicherungsunternehmungen als *Spezialgeschäft mit Zusatzprämie* übernommen. Sie ist ein ganz besonders riskantes Geschäft. Die Klauseln für Übernahme des Kriegsrisikos lauten gewöhnlich etwa folgendermassen:

Für *Seeversicherung*: „In Abweichung von den allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt gegenwärtige Versicherung auch gegen Kriegsgefahr. Diese letztere Versicherung deckt jedoch lediglich — unter Ausschluss aller sonstigen Gefahren — die direkte Kriegsgefahr, welche besteht in der Beschädigung oder Zerstörung durch Kriegsschiffe, Torpedos, Seeminen, Bomben oder andere von den kriegführenden Mächten angewandte Zerstörungsmittel.“

Für *Landtransportversicherung*: „Die Kriegsgefahr ist in die Versicherung eingeschlossen, und zwar ‚nur gegen Beschädigung, Zerstörung oder Konfiskation durch kriegführende Mächte‘. Die Gesellschaft haftet somit nicht für Anhaltung, Requisition oder Sequestrierung der versicherten Objekte, noch für irgendwelche daraus oder aus Ein- bzw. Ausfuhrverboten entstehende Schäden, Verluste, Kosten oder sonstige Nachteile.“

b. Einfluss des Krieges auf das Risiko.

Der Weltkrieg hat das Risiko der Transportversicherung von Grund auf geändert und wesentlich erhöht. Die Regelmässigkeit bestimmter Fahrstrassen, ihre Erprobung auf Wind, Strömung, Untiefen und Eisgang bildeten eine wesentliche Sicherung der Seeschifffahrt. Heute sind die Schiffe gezwungen, ganz andere Routen als in Friedenszeiten einzuschlagen; sie müssen durch Gewässer fahren, die navigatorisch unerprobt sind und in denen sie im Falle der Not nur schwerlich Hilfe erhalten werden. Dazu kommt, dass die Seepolizei zurzeit nur sehr beschränkt ausgeübt werden kann; viele Seezeichen sind verschwunden; die Mehrzahl der Leuchfeuer ist gelöscht. Eine der grössten Gefahren des Krieges bildet für den Seeversicherer die Minengefahr. Im heutigen Weltkriege sind die Küsten aller europäischen Grossstaaten mit einem Gürtel von Minen gesperret, die auch nach dem Kriege noch eine ernsthafte Bedrohung der Schifffahrt bilden werden. Wenn nun auch bei gewöhnlicher Transportversicherung das Kriegsrisiko ausgeschlossen ist, so müssen die Versicherer doch eine grosse Zahl von Totalverlusten tragen, die tatsächlich durch Minen verursacht sind, bei denen aber die genaue Feststellung der Schadenursache nicht möglich war. Gar manches zugrunde gegangene Schiff, von dem man mit Sicherheit annehmen kann, dass es auf eine Mine geraten ist, ohne dass man dies indessen zu beweisen vermag, muss vom Versicherer voll und ganz entschädigt werden. Dazu kommt, dass auf diesen gefährdeten Bahnen nun die Führung der Fahrzeuge einem nicht völlig er-

proben Personal von verminderter Zahl anvertraut werden muss, da die Kriegsmarine der Handelsmarine viele der tüchtigsten Leute entzogen hat. Auch nach dem Kriege dürfte dieser Personalmangel noch andauern, hat doch der Krieg namentlich unter den Seeleuten zahlreiche Opfer gefordert. Zum ungenügenden Personal tritt überdies ein Schlechterwerden des Materials. Insbesondere bei den neutralen Staaten hat die Einschränkung der Seeschifffahrt zu einer übermässig starken Ausnützung der einzelnen Fahrzeuge geführt. Gewöhnlich fehlte den Schiffen nach vollendeter Fahrt die zur Vornahme der ordentlichen Reparaturen unerlässliche Ruhepause; meist mussten sie unverzüglich wieder in die See stechen. Dadurch wurden die Schiffskörper aufs Äusserste strapaziert. Dagegen war die Fertigstellung neuer Schiffe durch die Stilllegung der Mehrzahl der Werften, die nur noch für die Kriegsmarine arbeiteten, eine äusserst bescheidene. Ausserdem muss betont werden, dass wiederholt ganz unsachgemässe Ladungen den Schiffen selbst schädlich, ja geradezu gefährlich wurden. Ein weiteres Moment, das das Dampferkaskogeschäft mit schweren Entschädigungen belastete, liegt in den ausserordentlichen Unkosten für die Wiederherstellung von Teilschäden. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Materials wie auch in Ansehung der Arbeitslöhne. Ausserdem fällt der hohe Stand der Valuta mancher Länder hierbei ins Gewicht. Wenn schon in normalen Zeiten Reparaturen in Amerika sehr teuer waren, so sind zurzeit Havarien, die in Amerika repariert werden müssen, äusserst kostspielig. Schäden, die man in normalen Zeiten mit 10% einschätzen durfte, müssen heute mit mindestens 25—30% veranschlagt werden.

Wohl hat die seitens der meisten Reedereien durchgeführte Erhöhung der Schiffstaxen eine Vergrösserung der Prämieinnahme der Transportversicherungsgesellschaften bewirkt. Diese Verbesserung deckte indessen im allgemeinen das erhöhte Risiko keineswegs. Die hohen Gewinne der Reeder bewogen diese nicht, den Versicherern etwelche erhöhte Rücksichtnahme entgegenzubringen.

Ein neuer Kriegsabschnitt der Transportversicherung begann am 18. Februar 1915 mit der *Blockade* Englands durch Deutschland. Sofort nach Kriegsausbruch war der Kampf auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen worden. Bald wurden im Handelskrieg aber auch die Rücksichten auf internationale Abmachungen hintangesetzt. Die Londoner Seekriegsrechtserklärung verletzte man dadurch, dass eine Reihe von Gegenständen auf die Liste der Kriegskonterbande gesetzt wurde, die nicht oder doch nur sehr mittelbar für Kriegszwecke verwendbar waren. Einen Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande

machte man überhaupt nicht mehr. Die Pariser Seerechtsdeklaration wurde durch fortgesetzte Wegnahme von privatem Eigentum, das nicht Kriegskonterbande war, von neutralen Schiffen verletzt. Indem die ganze Nordsee als Kriegsschauplatz erklärt wurde, fand eine Blockade neutraler Häfen und neutraler Küsten statt. Die betroffenen neutralen Staaten mussten sich der Verhältnisse einfach fügen, insbesondere erreichten sie nicht, dass die auf neutralen Schiffen gefangen genommenen deutschen Personen von der englischen Regierung herausgegeben wurden. Auch sollen neutrale Flaggen von den Kriegführenden missbraucht worden sein. Zur Wahrung ihres Standpunktes gab eine amtliche Bekanntmachung der deutschen Reichsregierung vom 4. Februar 1915 Fremden, Neutralen und Feinden kund:

„1. Die Gewässer rings um Grossbritannien und Irland einschliesslich des gesamten englischen Kanals werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Kauffahrteischiff zerstört werden, ohne dass es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden. 2. Auch neutrale Schiffe laufen im Kriegsgebiet Gefahr, da es angesichts der von der britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Missbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekriegs nicht immer vermieden werden kann, dass die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen“.

Schon vor dieser Bekanntmachung waren die Prämien für Übernahme des Kriegsrisikos zufolge der äusserst erfolgreichen Tätigkeit der deutschen Unterseeboote in England stark, man sagt um mindestens 25—50%, an bestimmten Handelsplätzen sogar bis 100% angestiegen. Die neue Sperre traf in erster Linie die Londoner Lloyds-Versicherer. Zur Deckung der Risiken für Fahrten in den neuen Sperrgewässern mussten nun Prämien verlangt werden, die von den Versicherungsnehmern nicht mehr aufzubringen waren. Aber auch die englischen wie die neutralen Transportversicherungsgesellschaften, inbegriffen die neugegründeten staatlichen oder halbstaatlichen Transportversicherungsunternehmungen, wurden dadurch schwer geschädigt; letztere mussten sich den Geschäftsbetrieb im blockierten Gebiete doppelt überlegen, da ihre Schadenziffern schon sehr bald nach der Gründung eine recht rasch aufwärtssteigende Tendenz aufwiesen, was zu baldiger Erhöhung der Prämientarife führte. Natürlich wurde auch der Seeverkehr mit Holland durch diese Blockade ganz wesentlich eingeschränkt, obschon ein Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite der niederländischen Küste entlang als nicht gefährdet erklärt wurde.

Dieser Verschärfung des Unterseebootkrieges folgte die englische *Order in Council* vom 11. März 1915, durch die als der Beschlagnahme unterliegend erklärt wurden alle von oder nach Deutschland unmittelbar und alle von und nach neutralen Ländern überhaupt beförderten Güter, sofern sie deutsches Eigentum waren

oder deutschen Ursprung bzw. deutsche Bestimmung verrieten. Dadurch musste naturgemäss eine weitere Erhöhung der Kriegsversicherungsprämien eintreten.

Doch alle diese Massnahmen bedeuten noch nicht den Höhepunkt! Nun trat zum Handelskrieg und der damit versuchten Aushungerung der Kriegsgegner, zur geänderten Definition des Begriffes Kriegsgebiet, zur Seesperre, zur Blockade, zur neuen Auslegung des Begriffes Konterbande, zur nicht erlaubten Bewaffnung der Handelsschiffe, zum Flaggenbetrug, zur völkerrechtlich unerlaubten Kriegsmanier der Tauchboote, zum Kreuzerkrieg usw. die deutsche Erklärung vom 31. Januar 1917, die die Gewässer um Grossbritannien, Frankreich und Italien herum und das östliche Mittelmeer als *Sperrgebiet* erklärt, in dem jedem Seeverkehr ohne weiteres mit allen Waffen entgegengetreten werde. Für die Neutralen sind ganz bestimmt umschriebene Gebiete unter bestimmt einzuhaltenden Garantien offen gelassen. Durch diesen verschärften Tauchbootkrieg dürfte nun wohl die letzte Schranke gefallen sein; der Krieg wird nicht mehr nur gegen die feindliche Waffenmacht, sondern restlos gegen die gesamte Bevölkerung des feindlichen Staates geführt.

Diese neuen Vorgänge werden auf die Seeverversicherung stark hemmend wirken. Die Verluste dürften sich ins Masslose steigern; eine weitere Prämienerhöhung wird die unabwiesbare Folge davon sein. Die späteren Zahlen werden beides mit Sicherheit bestätigen.

Genaue Angaben über Prämienerhöhungen zu den verschiedenen Kriegszeiten sind schwerlich zu machen. Die zeitweisen Meldungen darüber in den Tageszeitungen sprachen gelegentlich von ganz ungeheuren Steigerungen. Die Fachpresse war zurückhaltender, wohl wissend, dass die Transportversicherung nie auf bestimmte Tarife sich binden kann, am wenigsten in diesen Kriegszeiten. In der Schweiz blieben die Prämien für die gewöhnlichen Risiken der See- und Landtransportversicherung trotz des Krieges unverändert, weil die Versicherungen meist durch Generalpolicen abgeschlossen werden, in denen die Bedingungen und Prämien für die in Betracht kommenden Routen zum vorneherein festgelegt sind. Schon von verschiedener Seite wurde indessen in letzter Zeit betont, dass die derzeitigen Transportversicherungsprämien zur Tragung auch nur des gewöhnlichen Transportrisikos nicht ausreichen. *Zurzeit muss die Kriegsprämie somit herhalten, das normale Transportrisiko mitzudecken.*

Von den schweizerischen Transportversicherern wurden zur Deckung des Kriegsrisikos *Zulageprämien* erhoben, die sich je nach der jeweiligen Situation im Transportwesen richteten. So galten z. B. für Valoren, also Sendungen von Effekten, Coupons, Wechseln und

Checks nachfolgende Zuschlagsprämien in *Promillen* des versicherten Wertes:

Sendung nach	1915		1916		1917
	April	Dezember	Februar	Juli	Februar
England . . .	5	3	3	2.5	15
Nordamerika .	5	3—5	3—5	2.5—4	20—30
Südamerika .	10	3 ³ / ₄	3 ³ / ₄	3.5	30
Konstantinopel	?	10	5	4	30
Russland . .	?	?	20	20	?

Für Banknoten kamen, abgesehen von kleinen Abweichungen, die doppelten, für Bargeld die dreifachen Ansätze zur Anwendung. Schon bald musste aber eine Maximierung auf Fr. 50,000 per Pli und Fr. 100,000 per Tag und per Kunde eintreten, die zurzeit noch gültig ist. Seit Oktober 1916 gelten alle diese Ansätze „nur exklusive Konfiskation“. Durch weitere Zuschläge kann die Gefahr der Konfiskation eingeschlossen werden.

Aus der Fülle der Tarife für Kriegsrisiken von Warenversicherungen für Sendungen auf See greife ich nur drei Vergleichszeiten heraus. Die Zuschläge sind je nach der gewählten Reiseroute verschieden; sie verstehen sich auf Sendungen nach den betreffenden Ländern und sind in *Prozenten* ausgedrückt:

	April 1915	Dezember 1915		Dezember 1916
		Neutraler Dampfer	Anderer Dampfer	
Grossbritannien .	1.5	1.0	1.0—1.5	2.0—5.0
Nordamerika . .	0.75—1.5	0.75—1	1.0—1.25	2.0—4.0
Südamerika . .	1.25—1.75	1.0—1.5	1.25—1.5	2.0—4.0
Indien	0.75—1.25	0.5—1.5	1.0—1.5	3.0—7.0
Russland . . .	0.5—1.25	5.0	5.0	3.0—12.0
Mittelmeerländer .	3	0.5—3.0	1.0—3.5	4.0—7.5

Diese Ansätze schliessen die Konfiskationsgefahr ein (Bedingungen der Klausel A); wird diese Gefahr nicht mitversichert (Klausel B), so ermässigen sich obige Prämiensätze um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ ‰.

Die Wirkung des Krieges auf die Transportversicherung im allgemeinen ist zu ermessen aus den Aufzeichnungen der Schiffsverluste und Beschädigungen.

Nach den Aufzeichnungen des *Bureau Véritas* in Paris ereigneten sich in den letzten fünf Jahren folgende Verluste oder Beschädigungen von Transportmitteln zur See (siehe nachstehende Tabellen). Die Totalverluste an Dampfern haben sich im Jahre 1915 mehr als verdoppelt; dies gilt nicht nur für die Zahl, sondern annähernd auch für den Tonnengehalt. Die Partikularschäden an Dampfern und Seglern und Totalverluste an Seglern haben eine empfindliche Erhöhung erfahren.

I. Dampfer.

Jahr	Zahl der Dampfschiffe über 100 Tonnen	Netto-Tonnengehalt	Totalverluste				Partikularschäden	
			Zahl	%	Tonnengehalt	%	Zahl	%
1912	16,368	23,253,867	382	2.33	612,450	2.63	4474	27.33
1913	17,135	23,840,695	392	2.29	614,356	2.58	4468	26.08
1914	17,596	26,380,061	420	2.39	995,565	3.77	3574	20.31
1915	17,755	26,764,174	953	5.34	1,779,803	6.63	4142	23.32
1916	?	?	1354	7.61	2,798,030	10.46	4060	22.87

II. Segler.

Jahr	Zahl der Segelschiffe über 50 Tonnen	Netto-Tonnengehalt	Totalverluste				Partikularschäden	
			Zahl	%	Tonnengehalt	%	Zahl	%
1912	22,907	5,900,062	510	2.23	216,176	3.67	1324	5.78
1913	21,924	5,629,942	455	2.08	203,065	3.61	1154	5.26
1914	20,674	5,234,060	349	1.69	188,717	3.61	791	3.82
1915	20,791	4,980,644	470	2.26	247,448	4.97	919	4.42
1916	?	?	760	3.66	339,502	6.82	1113	5.36

Der Berliner Börsen-Courier gibt nachfolgende von sachkundiger Seite aufgestellte Liste der vom 1. August 1914 bis 29. Februar 1916 zum Sinken gebrachten und auf Minen gelaufenen Kauffahrteischiffe. Es ist bedauerlich, aber wohl begreiflich, dass dabei die Schäden, die den Schiffen des Zentralverbandes zugefügt wurden, nicht ebenfalls aufgezeichnet sind.

	Dampfer			Segler		
	Anzahl	Brutto Reg.-Tonnen	Wert Mk.	Anzahl	Brutto Reg.-T.	Wert Mk.
England . . .	525	1,356,463	488,326,680	53	23,370	3,271,800
Frankreich . .	33	98,446	35,440,560	10	16,200	2,268,000
Russland . . .	27	44,615	16,061,400	8	7,068	989,520
Italien	16	47,780	17,200,800	5	3,090	432,600
Japan	3	19,267	6,936,120	—	—	—
Portugal . . .	1	623	224,280	—	—	—
Belgien	12	25,562	9,202,320	—	—	—
<i>Feindliche</i>	617	1,592,756	573,392,160	76	49,728	6,961,920
Amerika	5	14,892	5,361,120	1	3,374	472,360
Dänemark . . .	16	29,100	10,476,000	12	2,013	281,820
Griechenland .	8	15,059	5,411,240	—	—	—
Holland	26	56,002	20,160,720	1	86	12,040
Norwegen . . .	58	87,851	31,636,360	22	19,912	2,787,680
Persien	1	758	272,880	—	—	—
Rumänien . . .	—	—	—	1	285	39,900
Schweden . . .	33	44,820	16,135,200	8	2,196	307,440
Spanien	3	6,537	2,353,320	—	—	—
<i>Neutrale</i>	150	255,019	91,806,840	45	27,866	3,901,240
Zusammen	767	1,847,775	665,199,000	121	77,594	10,863,160

¹⁾ Bezogen auf die vorjährigen Angaben über Zahl und Tonnengehalt.

Diesen vorstehend illustrierten erhöhten Kriegsgefahren der Transportversicherung gesellen sich in vermehrter Auflage altbekannte Schmerzenskinder bei: Feuersbrünste an Bord der Schiffe, Diebstahlsrisiko und Lagerhausrisiko. In diesen abnormalen Zeiten, wo die Güter monatelang draussen herumliegen, häufen sich die Diebstahlschäden derart an, dass behauptet wird, jede Sendung werde bestohlen. In den europäischen Häfen hat es in den Kriegsjahren mehr denn einmal gebrannt, und die Brände haben immer enormen Schaden verursacht. Ja, es ist schon vorgekommen, dass der Ahndung von Diebstählen durch Aushülfsarbeiter durch das Inbrandsetzen des Lagers vorgebeugt wurde. Die durch den Krieg hervorgerufenen aussergewöhnlichen Schiffsverkehrsverhältnisse wirkten also auch hier stark schadenvermehrend mit. Und doch haben es verschiedene Gesellschaften verstanden, trotz alledem schöne Ergebnisse aus der Transportversicherung zu ziehen. Die in der Schweiz Transportversicherungsgeschäfte betreibenden Gesellschaften nahmen an Prämien in der Schweiz ein:

Gesellschaften	1913	1914	1915
	In 1000 Franken		
Schweizerische	2,911.4	5,090.4	11,806.3
Deutsche	613.9	679.4	1,361.3
Ungarische	5.1	12.1	17.4
Englische	63.8	268.1	1,273.9
Zusammen	3,594.2	6,050.0	14,458.9

An Schäden wurden in den gleichen Jahren bezahlt:

Gesellschaften	1913	1914	1915
	In 1000 Franken		
Schweizerische	1,535.9	995.5	4,082.6
Deutsche	304.1	229.5	297.4
Ungarische	0.7	2.8	2.0
Englische	30.3	49.6	269.3
Zusammen	1,871.0	1,277.4	4,651.3

Daraus geht deutlich hervor, dass für die bei uns tätigen Gesellschaften merkwürdigerweise die Schadenprozente noch nicht einmal den Stand des Jahres 1913 erreichten. Eine Vergleichung mit den Ergebnissen des für die konzessionierten Gesellschaften äusserst günstigen Jahres 1914 würde zu Trugschlüssen führen.

Es ist ganz natürlich, dass bei so günstigen Geschäften die Lust nach *Neugründungen* in dem betreffenden Versicherungszweig wesentlich steigt. Fast in allen Ländern wurden daher neben den staatlichen Transportversicherungsunternehmungen auch private

Transportversicherungsgesellschaften gegründet. Sogar die Schweiz blieb von solchen Versuchen nicht verschont; doch kam es nicht bis zur Gründung. Dagegen wurde von verschiedener Seite, namentlich aus Vertreterkreisen versucht, ausländische Transportversicherungsgesellschaften in die Schweiz zu ziehen. Einige Gesuche oder Anfragen wurden bei der Aufsichtsbehörde wieder zurückgezogen, einige andere sind dort noch schwebend. In der Schweiz arbeiten zurzeit so viele einheimische und ausländische Transportversicherer, dass ein Bedürfnis nach neuen Gesellschaften, die die Transportversicherung betreiben wollen, kaum vorhanden ist. Immerhin stellt sich das Aufsichtsgesetz nicht auf den Bedürfnisstandpunkt; die Aufsichtsbehörde hat die bei ihr einlangenden Konzessionsgesuche ganz unabhängig hiervon zu beurteilen.

c. Kriegsneuerungen.

Aus der Fülle der die Transportversicherung berührenden Angelegenheiten greifen wir noch einige Punkte heraus, die die in der Schweiz tätigen Gesellschaften näher berühren.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Transportversicherung bestimmen meist klar und deutlich, dass für *Vernässung* durch See- oder Süsswasser bei Schiffs- und Bahntransporten die Versicherer nicht haftbar seien. Nun kam aber sehr oft vor, dass bei versicherten Landtransporten die Waren im offenen Wagen oder beim Umlad in Lagerschuppen usw. vernässt wurden. Gewöhnlich behauptete dann der Versicherte, der die Versicherung meist durch die Vermittlung einer Speditionsfirma abgeschlossen hatte, oft ohne die allgemeinen Versicherungsbedingungen je gelesen zu haben, er sei der bestimmten Ansicht gewesen, dass jedwede Vernässungsgefahr gedeckt sei. Daraus entstanden Streitigkeiten, die nur zu einer Diskreditierung der Versicherung führen konnten. Infolge der durch den Krieg verursachten vielfachen Verkehrsstörungen, infolge des Mangels an genügendem Wagenmaterial — einzelne Bahnverwaltungen sollen bereits den Revers verlangen „mit der Verladung in offenen Wagen einverstanden“ — und infolge der übermässigen Anhäufungen von Gütern in den Seehäfen, ist das Vernässungsrisiko kolossal angewachsen und zu einem eigentlichen Kriegsrisiko geworden, da es in diesem Umfange in Friedenszeiten überhaupt nicht vorkommt. Diese Gefahr kann daher ohne Forderung einer Prämien-erhöhung vom Versicherer nicht stillschweigend übernommen werden. Ob die von einigen Gesellschaften verlangte Mehrprämie von nur $\frac{1}{4}\%$ auch genügt, lässt sich nicht ohne Statistik beurteilen.

Bekanntlich spricht man im überseeischen Handel viel von „*Cif*“-Käufen. Das sind Ankäufe von Waren

mit Einschluss aller Kosten, der Versicherung und der Fracht. In den ersten Kriegsmonaten gingen nun die Ansichten über die Cifklausel wesentlich auseinander. Diese verpflichtet den Verkäufer zu dem Abschlusse der Seeversicherung für die zu befördernde Ware. Vor Ausbruch des Krieges geschah sie unter Ausschluss der Kriegsgefahr; die Ware war somit nur gegen Seegefahr gedeckt. In normalen Zeiten mag das richtig gewesen sein, aber nicht mehr von dem Momente an, da der Verkäufer weiss, dass die abzuschickende Sendung Gefahr läuft, von einem Kriegsschiff als absolute oder relative Konterbande mit Beschlagnahme belegt zu werden. Bei Cifverkäufen während des Krieges muss die Pflicht des Verkäufers zum Abschluss einer Versicherung mit Einschluss der Kriegsgefahr wohl einwandfrei vorliegen. Es ist auch anzunehmen, dass die Erfahrungen, die während des Krieges gemacht wurden, dazu führen, dass nach Friedensschluss mehr als bisher auf Sendungen übers Meer die Deckung des Kriegsrisikos eingeschlossen wird. Nicht nur Kasko-, sondern auch Kargo-Kriegsversicherung dürfte zur allgemeinen Regel werden.

Im Frühjahr 1916 erklärte die englische Regierung Gold, Silber, Papiergeld und alle börsengängigen und realisierbaren Wertpapiere als *unbedingte Konterbande*. Hierauf gestützt mussten sich die schweizerischen Versicherungsgesellschaften mit einem Zirkular an die Banken wenden, in dem aufmerksam gemacht wurde, dass sie Konterbande gegen Wegnahme nicht versichern könnten. Den Banken wurde empfohlen, Valorensendungen nach dem Auslande einzustellen. Nach dem strikten Wortlaut der englischen Proklamation hätten z. B. Coupons- und Titelsendungen aus der Schweiz nach Amerika einfach durch englische Schiffe weggenommen und im eigenen Interesse verwendet werden können, ohne darnach zu fragen, wem diese Wertpapiere gehörten. Das politische Departement nahm sich dann der Sache an; eine Zusicherung der englischen Regierung für freien Durchlass war indessen nicht erhältlich. Da insbesondere die Schweizerische Nationalbank darauf halten musste, dass solche Sendungen nach England und Amerika usw. doch möglich wurden, so entschlossen sich dann die schweizerischen Transportversicherer das Risiko doch zu übernehmen. Sie führten die Konfiskationsklausel ein und bezogen für die Versicherung mit Einschluss der Konfiskationsgefahr höhere Zuschlagsprämien.

Im Sommer 1916 begann das Unheil der „*schwarzen Listen*“, die auch den Geschäftsverkehr zwischen neutralen Ländern schwer schädigten. Es kam so weit, dass ein Schweizer, der mit einem schwedischen, holländischen oder spanischen Hause geschäftlich verkehren wollte, sich zuerst überzeugen musste, ob sein

neutraler Geschäftsfreund nicht etwa auf einer schwarzen Liste stünde. Die Versicherungsgesellschaften, die auf besonderen Antrag hin die Konfiskationsgefahr in die Kriegsversicherung durch Mehrprämie einschlossen, mussten ihren Versicherungsnehmern erklären, dass jeweilen die Versicherung nur dann Geltung habe, wenn sich weder der Versicherungsnehmer, noch sein Auftraggeber, noch einer seiner Zwischenbeauftragten, noch der Adressat auf einer von einem kriegführenden Staate aufgestellten sogenannten „schwarzen Liste“ befinde. Zu einer Mitteilung darüber bemerkt eine Zeitungsnotiz: „Krieg ist Krieg; und wenn Krieg die Aufhebung von Recht und Gerechtigkeit bedeutet, muss man begreifen, dass die kriegführenden Staaten jedes Mittel ergreifen, um sich gegenseitig zu schädigen und zu vernichten; wenn aber dabei auch die Neutralen aufs schwerste geschädigt werden, so verschone man sie zum mindesten mit der immer wiederkehrenden Behauptung, man kämpfe für Recht und Freiheit der kleinen Staaten.“

Für unsere Schweiz verdient noch die Versicherung unseres *staatlich bezogenen Getreides* Erwähnung. Das gewöhnliche Seerisiko wurde während der Jahre 1914, 1915 und bis gegen Mitte 1916 von Amerika aus gedeckt. Erst im Juni 1916 übernahm die Allgemeine Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen für sich und die andern schweizerischen Transportversicherungsgesellschaften die Versicherung unserer Getreidelieferungen aus Amerika. Das Kriegsrisiko wurde in allen Fällen, der so überaus hohen Zuschlagsprämie wegen, nie gedeckt. Dagegen notifizierte das schweizerische Politische Departement jeden Abgang unserer Getreideschiffe den kriegführenden Staaten. Da die Konnossemente auf die schweizerische Eidgenossenschaft oder die Société Suisse de Surveillance (S. S. S.) ausgestellt waren, so war wenig zu befürchten. Tatsächlich kam es des öfters vor, dass die Getreideschiffe durch Torpedoboote usw. aufgehalten wurden. Da der Kapitän aber mit leichter Mühe nachweisen konnte, dass alles in Ordnung sei, war bis heute kein Verlust zu beklagen. Der schweizerischen Eidgenossenschaft blieben auf diese Weise wohl Millionen von Franken erspart.

3. Feuerversicherung und Krieg.

a. Begriff und Geschichtliches.

Mit Lebens- und Transportversicherungsschäden ist in jedem Kriege zu rechnen; Feuerversicherungskriegsschäden ereigneten sich in früheren Kriegen nur auf dem Kriegsschauplatze. Daraus liesse sich eigentlich folgern, dass die Deckung des Kriegsrisikos bei der Feuerversicherung leichter zu bewerkstelligen sei als

in den übrigen Versicherungszweigen. Die Erfahrung lehrt jedoch das Gegenteil. Die Kriegsfeuerschäden werden von den privaten Gesellschaften nur in beschränktem Umfange und nur ausnahmsweise übernommen. Und doch soll das Kriegsrisiko in der Feuerversicherung — wenigstens relativ — kleiner geworden sein. Darüber äusserte sich vor dem Kriege Dr. *Conradt*: „Es ist heutzutage nicht mehr Aufgabe der Kriegführung, dem feindlichen Lande nach Möglichkeit zu schaden. Der früher geltende Grundsatz, dass Feind und Feindesland rechtlos seien, und dass es zu den Mitteln der Kriegführung gehöre, auch die Bewohner des feindlichen Landes und ihr Privateigentum, soweit als möglich, zu vernichten, hat dem menschlicheren Grundsatz Platz gemacht, dass nur die Staaten, nicht die Bewohner einander feindlich gegenüberstehen, dass die Niederwerfung der *militärischen* Macht des Gegners der alleinige Zweck des Krieges ist und Schaden nur zur Erreichung dieses Zweckes, dann aber auch fast unbeschränkt, angerichtet werden darf.“

Wenn einerseits schon der Begriff der Kriegsbrandschäden nicht völlig abgeklärt ist, so ist andererseits der Ausschluss von der Deckung sicher. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind fast für alle in der Schweiz konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaften betreffend Einschluss des Kriegsrisikos gleichlautend. Sie enthalten gewöhnlich folgende Bestimmungen:

„Von der Versicherung sind ausgeschlossen alle Schäden, die bei Anlass von kriegischen Ereignissen, bürgerlichen Unruhen, vulkanischen Eruptionen, Bergstürzen und Erdbeben eintreten, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte nachweist, dass der Schaden hinsichtlich Entstehung, Ausbreitung und Umfang mit jenen Ereignissen und ihren Wirkungen in keiner Weise, weder mittelbar noch unmittelbar zusammenhängt.“

Es ist naturgemäss, dass dieser Ausschluss der Kriegsbrandschäden nicht befriedigen konnte. Daher tauchten schon in früheren Zeiten Bestrebungen auf, die einer uneingeschränkten Übernahme des Kriegsrisikos das Wort redeten. Vereinzelt war das Kriegsfeuerschadenrisiko bereits übernommen worden; auch fehlte es nicht an Versuchen für eine allgemeine Übernahme desselben. Namentlich *Wehberg* vertrat in jüngster Zeit die Ansicht der vollen Übernahme der Kriegsbrandschäden durch die Feuerversicherer. Nach *Conradt* wäre zwar die vorbehaltlose Übernahme des Kriegsrisikos zurzeit nicht tunlich, da es an brauchbaren statistischen Grundlagen fehle. Trotzdem befürwortet er die Übernahme der Kriegsbrandschäden durch die Feuerversicherungsgesellschaften; allerdings verlangt er dafür gewisse Kautelen und stellt als These auf:

„Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass die Versicherungsnehmer, welche gegen Kriegsschäden „auf Befehl“ gedeckt sein wollen, unter sich

eine besondere Gemeinschaft bilden, die nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für die Kriegsschäden aufzukommen hat. Reichen die von der Gemeinschaft angesammelten Mittel zur vollen Deckung der Kriegsschäden „auf Befehl“ nicht aus, so sind entweder Nachschüsse einzuheben oder die Entschädigungsleistungen nach Massgabe der vorhandenen Mittel herabzusetzen.“

Die unbeschränkte Übernahme des Kriegsrisikos durch die Feuerversicherungsgesellschaften wird durch den jetzigen Weltkrieg wieder aufgerollt. Vor allem aus wäre eine möglichst eindeutige Abgrenzung des Begriffes Kriegsbrandschäden anzustreben, die durch die Versicherung gedeckt sein wollen. Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der Kriegsbrandschäden müsste in dauernder und systematischer Arbeit schon zu Friedenszeiten erfolgen, am zweckmässigsten wohl durch Zusatzprämie, da die heutige geringe Feuerversicherungsprämie nicht zur Deckung des Kriegsrisikos herangezogen werden kann. Überdies müsste angestrebt werden, dass nicht erst bei drohender Kriegsgefahr Versicherungen gegen Kriegsbrandschäden abgeschlossen würden. Die Beitragszuschläge für Übernahme des Kriegsrisikos sind in einen Kriegsreservefonds abzuführen; diesem sind möglichst starke auch anderweitige Mittel zuzuweisen. Die Frage der Einführung der Nachschusspflicht für die gegen Kriegsbrandschäden Versicherten wäre einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Sie gestattet, die laufenden Beiträge in massigen Grenzen zu halten; allerdings schreckt sie von der Versicherung ab. Auch der Rückversicherung könnte wohl nicht entraten werden. Dass zu der Deckung der Kriegsbrandschäden selbst der Staat herangezogen werden kann, dürfte einleuchten. Regressansprüche können auf Grund internationaler Vereinbarungen in bestimmten Fällen geltend gemacht werden.

Hier ist somit genau wie in der Lebensversicherung die Übernahme des Kriegsrisikos eigentlich nur eine Geldfrage. Was man vor wenigen Jahren bei der Lebensversicherung für ganz unmöglich hielt, ist auf bestem Wege, zur Tatsache zu werden. Eine gleiche Entwicklung dürfte auch die Feuerversicherung durchmachen. Sie wird sicherlich auf dem einen oder andern Wege die Möglichkeit finden, den Versicherungsschutz auch auf Kriegsbrandschäden auszudehnen.

b. Wirkungen des Krieges und Statistisches.

Im allgemeinen erwies sich während der Kriegszeit die *Prämieneinnahme* aus den gewöhnlichen Geschäften geringer als früher. Der Neuzugang an einfachen Risiken war ein wesentlich kleinerer als in den letzten Jahren vor dem Kriege. Während früher jeweilen recht viele

Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre abgeschlossen wurden, fehlten diese in der zweiten Hälfte des Jahres 1914 und im Jahre 1915 fast ganz. Dazu trat, dass das Auslandsgeschäft fast vollständig einging. Der Verkehr mit dem feindlichen Ausland musste ganz eingestellt werden; derjenige mit dem neutralen Ausland stiess auf ungewöhnliche Schwierigkeiten. Selbstverständlich gingen aus dem vom Feinde überschwemmten Gebiete überhaupt keine Prämien mehr ein. Von den gestundeten Prämien dürfte überdies noch ein beträchtlicher Betrag uneinbringlich sein, namentlich für alle diejenigen Risiken, die mittlerweile durch den Krieg zerstört wurden.

Dem gegenüber muss betont werden, dass durch das riesige Anwachsen der industriellen Etablissements staatlicher und privater Art ein grosser Teil der Gesellschaften die Prämieinnahme nicht nur auf dem früheren Stand erhalten, sondern wesentlich steigern konnte. Eine erhebliche Prämienvermehrung bei den deutschen Feuerversicherungsgesellschaften entfiel auf die vorläufige Übernahme der Portefeuilles ausländischer, feindlichen Staaten angehörenden Versicherungsgesellschaften. Ob dieses ausserordentliche Neugeschäft den deutschen Gesellschaften auch nach dem Kriege erhalten bleibt, wird die Zukunft lehren; an Anstrengungen hierzu wird es sicherlich nicht fehlen.

In andern kriegführenden Ländern ergaben sich ganz ähnliche Verhältnisse.

Für die in der Schweiz Feuerversicherung betreibenden Gesellschaften betrug die *Prämieneinnahme* in den Jahren 1913—1915:

Gesellschaften	Prämien in Millionen Franken		
	1913	1914	1915
Schweizerische	10.158	9.934	10.125
Deutsche	1.066	1.229	1.136
Französische	2.028	1.966	1.600
Italienische	0.014	0.014	0.014
Englische	1.042	1.083	0.760
Zusammen	14.308	14.226	13.725

Die Gesamtprämieinnahme ist seit 1913 stets zurückgegangen. Für die schweizerischen Gesellschaften hat sie 1915 beinahe wieder den Stand von 1913 erreicht.

Die *Brandentschädigungen* erwiesen sich im allgemeinen und nach den bisherigen Kriegserfahrungen geringer als in den Vorjahren. Noch jeder Krieg war eigentlich für die Feuerversicherer eine gute Zeit; Kriegsjahre sind gute Feuerversicherungsjahre hiess es schon ehemals. Immerhin dürften wahrscheinlich später noch viele Brandschäden angemeldet werden, so dass vorsichtige Gesellschaften sich meist durch Einstellung beträchtlicher Schadenreserven vor Über-

raschungen zu schützen suchten. Für die bei uns für Feuerversicherung konzessionierten Gesellschaften ergab sich in den letzten drei Berichtsjahren des Versicherungsamtes nachfolgender Schadenverlauf:

Gesellschaften	Schadenzahlungen in Millionen Franken		
	1913	1914	1915
Schweizerische	4.222	3.980	4.903
Deutsche	0.815	0.371	0.465
Französische	0.093	0.825	0.553
Italienische	0.001	0.001	0.003
Englische	0.551	0.414	0.478
Zusammen	6.582	5.591	6.402

In der Schweiz haben die gesamten Schadenzahlungen im Jahre 1915 die Beträge des Vorjahres überschritten, ohne indessen ganz den Betrag der Schadensummen vom Jahre 1913 wieder erreicht zu haben.

Die *Verwaltungskosten* zeigen keine wesentliche Vermehrung, trotzdem fast ausschliesslich mit Ersatzpersonal gearbeitet werden musste. Die französischen Feuerversicherungsberichte weisen insbesondere darauf hin, dass die Gesellschaften den mobilisierten Beamten die volle Besoldung für Verheiratete und meist die halbe Besoldung für Ledige ausrichteten. Diese Tat verdient Anerkennung; sie sticht angenehm von dem ab, was das Beamten-, Angestellten- und Arbeiterpersonal in der Schweiz sich von Bund, einigen Kantonen und Gemeinden, geschweige denn von vielen privaten Unternehmungen gefallen lassen musste.

c. Erweiterungen des Risikos.

Auf einige durch den Krieg bewirkte *Erweiterungen* der Feuerversicherung soll hier noch eingetreten werden.

1. Luftfahrzeugversicherung.

Nachdem die private Feuerversicherung sich anfänglich bezüglich der Feuerversicherung von Luftfahrzeugen recht ablehnend verhalten, wurde doch im Jahre 1912 damit ein Anfang gemacht. Die Versicherung beschränkte sich meist auf den Schutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosionen und wurde durch eine Prämie von 5—8% der Versicherungssumme gedeckt; $\frac{1}{5}$ der Versicherung sollte stets in Selbstversicherung bleiben. Die Versicherung von Havarie-schäden der Luftschiffe in der Luft, bei Landung oder durch Sturm und die Deckung des Feuer- und Explosionsrisikos in der Luft überliess man gewöhnlich den Transportversicherungsgesellschaften. Während des Krieges wurden nun auch solche Versicherungen fast allgemein übernommen und die Versicherung überdies auf die Flugmaschinen ausgedehnt.

2. Kriegsluftfahrtschadenversicherung.

Diese bezweckt die Deckung der durch feindliche Fliegerangriffe — Bombenwürfe usw. — entstandenen Sach- und Personalschäden. Die erfolgreichen Angriffe der deutschen Marineluftschiffe gegen die englische Ostküste und London im Frühjahr 1915 gaben den ausschlaggebenden Anstoss zur Einführung der Kriegsluftfahrtschadenversicherung — übrigens ein recht hübsches Wort — in England. Zwar waren solche Versicherungen schon im Herbst 1914 durch die Londoner Lloyds mit verhältnismässig geringen Prämien gedeckt worden. Im Frühjahr 1915 stieg der Prämiensatz ganz wesentlich in die Höhe. Die Öffentlichkeit drängte auf Deckung durch den Staat, insbesondere weil sich die Feuerversicherungsanstalten ziemlich zurückhaltend zeigten. Die am 21. Juni 1915 in Kraft getretene englische staatliche Versicherung gegen Schäden durch feindliche Luftfahrzeuge deckt „den Verlust oder den Schaden, der durch Luftschiffe oder durch Bombenwürfe entsteht, insoweit als diese Gefahr nicht gedeckt wird durch die Bedingungen der gewöhnlichen Feuerversicherungspolice“. Die anerkannten Feuerversicherungsgesellschaften wurden ermächtigt, namens des Staates Policen zu zeichnen und Prämien einzuziehen; dafür wird ihnen eine Vergütung von 10% zu teil. Die freie Übernahme der Risiken für eigene Rechnung ist den Gesellschaften indessen nicht verwehrt. Überdies wurde ein staatliches Versicherungsbureau errichtet, dem neben der Herausgabe eigener Policen auch die monatliche Abrechnung mit den Versicherungsgesellschaften und die endgültige Festsetzung und Bezahlung aller Entschädigungen obliegt. Die Bemessung der Prämie nach der Feuerprämie und die Festlegung von Gefahrenzonen beliebte nicht. Es wurden 5 Versicherungsklassen eingeführt, für die die Prämien betragen:

	Gegen Luftschiffe allein	Gegen Luftschiffe und Bom- bardement
	sh.	sh.
1. Gebäude nebst Inhalt, in denen kein Handel oder Gewerbe betrieben wird	2	3
2. Alle andern Gebäude und Mieten . .	3	4 $\frac{1}{2}$
3. Landwirtschaftliche Vorräte und totes Inventar	3	4 $\frac{1}{2}$
4. Inhalt aller Gebäude, abgesehen von den unter 1 und 5 erwähnten	5	7
5. Waren in Docks bei Spediteuren, in Lagerhäusern und auf der Bahn, Holz im Freien, Öltanks	7 $\frac{1}{2}$	10

Die Versicherungen der Klasse 5 können kurzlaufend gedeckt werden für 6 Monate zu $\frac{3}{4}$, für 3 Monate zu $\frac{1}{2}$ und für einen Monat zu $\frac{1}{4}$ der obigen Ansätze.

Ob der Vorschlag des englischen Generalpostmeisters von Ende 1915, nach dem alle Postämter verpflichtet sein sollten, Versicherungsverträge gegen *Fliegerüberfälle* bis zu 75 £ für Rechnung des Staates, bei einer Prämie von 6 Pence pro Jahr für 25 £ Versicherungssumme zu vermitteln, in Gesetzeskraft erwuchs, konnte nicht festgestellt werden.

Interessant ist auch die Tatsache, dass die „*Daily Mail*“ nach Art der Abonnentenversicherung im Jahre 1915 eine „*Zeppelinversicherung*“ eingeführt hat, nach der sie sich verpflichtete, für jeden durch Bombenwurf getöteten erwachsenen Abonnenten 200 £, für jedes getötete Kind eines Abonnenten 25 £, 200 £ für den Verlust zweier Gliedmassen oder beider Augen einer erwachsenen Person, 100 £ für den Verlust eines Auges oder eines Gliedes und 2 £ pro Woche für zeitweilige gänzliche Arbeitsunfähigkeit einer erwachsenen Person zu vergüten. Überdies wurden 300 £ Schadenersatz für beschädigtes Eigentum, verursacht durch Luftangriffe, Bombardement von der See aus oder durch Ballonabwehrgeschütze, versprochen. Bis 27. August 1915 soll diese Zeitung bereits an 316 Anspruchsberechtigte Entschädigungen ausbezahlt haben.

In *Deutschland* kam die Frage der Deckung von Krieglufffahrtschäden insbesondere nach dem am 27. Mai 1915 von 18 französischen Flugzeugen unternommenen Angriff auf Ludwigshafen und Mannheim in Fluss. Vorher war die Versicherung derartiger Kriegsschäden nur bei wenigen Transportversicherungsgesellschaften für land- oder flusswärts versandte Güter üblich. Die Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften hatte es abgelehnt, im Anschluss an die Feuerversicherung solche Schäden zu decken. Mit dem 1. Juli 1915 übernahmen nun die beiden Versicherungsaktiengesellschaften „*Stuttgart-Berliner*“ und „*Frankfurter Allgemeine*“ in besonderen Abteilungen die „Versicherung gegen Schäden durch Luftfahrzeuge“. Die Prämien gelten für 3 Monate; es sind Mindestprämien ohne Berücksichtigung gefahrerhörender Umstände. Deutschland wird in 3 Gefahrenkreise eingeteilt; zum 1. gehört Elsass-Lothringen und die Städte Freiburg, Friedrichshafen, Rottweil und Oberndorf; zum 2. ist zu rechnen Baden, Hessen, Rheinprovinz, Westfalen, Hannover, Oldenburg, die Hansastädte, Schleswig-Holstein, Schlesien, Posen, Ost- und Westpreussen; der 3. umfasst das übrige Deutschland. Die Prämien der „*Frankfurter*“, die etwas niedriger sind als die der „*Stuttgart-Berliner*“ sind in nachstehender Tabelle enthalten.

Bei einer Versicherungsdauer von 6 Monaten ist das 1½fache, von 9 Monaten das 1¾fache, von 12 Monaten das Doppelte obiger Ansätze zu leisten. Geht der Krieg vor Beendigung der Versicherungsdauer zu

	Gefahrenkreis		
	I	II	III
1. Munitionsfabriken, Petroleum- und Benzinlager	ausgeschlossen	Prämienfestsetzung von Fall zu Fall	
2. Objekte innerhalb des Bereiches von Festungswerken, Waffenfabriken, Werften, Betriebe mit Verarbeitung oder Lagerung feuergefährlicher Stoffe	7½ 0/00	4½ 0/00	3 0/00
3. Betriebe mit Militärlieferungen, die nicht unter 2 fallen, sowie sonstige Betriebe aller Art	2¼ 0/00	1¼ 0/00	¾ 0/00
4. Alles übrige (Wohnhäuser, Villen u. dgl.)	1½ 0/00	¾ 0/00	⅓ 0/00

Ende, so ist die Prämie trotzdem verfallen. Bei größeren Versicherungssummen ist auch Bruchteilversicherung statthaft.

Das Vorgehen der beiden Gesellschaften bewirkte, dass die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften“ sehr bald erklärte, jetzt auch Versicherungsschutz gegen Explosions- und Brandschäden zu gewähren, die durch Bombenwürfe und Beschiessung von Fliegern und Luftfahrzeugen entstehen. Ihre Generalversammlung betonte aber im Herbst 1915 ausdrücklich, „dass es sich bei der Aufnahme der sogenannten Fliegerschädenversicherung nur darum handelt, einem etwaigen Bedürfnis und einer etwaigen Beunruhigung des Publikums in aussergewöhnlicher Zeit entgegenzukommen, ohne dass dadurch der Standpunkt der Vereinigung fallen gelassen wird, wonach die Mitversicherung von Kriegsschäden nicht Gegenstand der Feuerversicherung sein kann“. Für solche Versicherungen wurden meistens erhoben bei industriellen Risiken über Mk. 100 000.— die halbe, für alle sonstigen Versicherungen mindestens ¼ der Feuerversicherungsprämie. Für gewisse Gegenden wurden diese Ansätze verdoppelt.

Interessant ist noch die Tatsache, dass einige deutsche Generalkommandos den Abschluss von Versicherungen gegen Schäden durch Fliegerbomben gänzlich untersagten.

3. Erhöhung des Risikos durch Kinderbrandstiftungen und durch die Beschäftigung der Kriegsgefangenen.

In einigen Ländern sahen sich die Behörden wegen Häufung von Brandstiftungen in einigen Bezirken veranlasst, besondere Warnungen betreffend Beaufsichtigung der Kinder zu erlassen. Eine interessante Statistik über *Kinderbrandstiftungen* veröffentlichte die Städtefeuersozietät der Provinz Sachsen. Für die durch

Kinderbrandstiftungen hervorgerufenen 84 Brandschäden des Jahres 1914 mussten Mk. 52,443.32 bezahlt werden. Die Brandstifter standen im Alter von $1\frac{1}{2}$ —11 Jahren. Durch Spielen mit Zündhölzchen entstanden 44, durch unvorsichtiges Umgehen der Kinder mit Feuer und Licht 40 Brände.

Die Behauptungen, dass durch die Beschäftigung der *Kriegsgefangenen* in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben das Feuerrisiko gewachsen sei, haben sich nicht bewahrheitet. Das deutsche Aufsichtsamt urteilte in seinen Veröffentlichungen vom Dezember 1915 darüber: „Nach dem Ergebnisse der mit führenden Feuerversicherungsgesellschaften gepflogenen Verhandlungen ist zu erwarten, dass im allgemeinen die Beschäftigung von Kriegsgefangenen nicht als erhebliche Gefahrserhöhung behandelt werden darf“.

d. Verschiedenes.

Noch manche Fragen der Feuerversicherung könnten Erwähnung finden. Sie berühren allerdings weniger die Verhältnisse in der Schweiz. Ich nenne hier nur die Versicherungen der *Kriegsgetreidegesellschaften*, der *Kriegswirtschaftsgesellschaften*, die *Lagerversicherungen* und damit im Zusammenhang stehend die *Nachversicherung bei Konjunkturänderung*. Besonders die letztere Massnahme verdient zu Kriegszeiten eine ganz erhebliche Beachtung. Viehpreise, Getreidepreise, die Ware des Kaufmanns usw., alles ist Steigerungen des Preises unterworfen. Die Versicherung hat diesen Wertänderungen Rechnung zu tragen, wenn nicht der Versicherungsnehmer dabei zu Schaden kommen will.

4. Unfallversicherung und Krieg.

a. Allgemeines.

Über den Einfluss des Krieges auf diesen Versicherungszweig können wir uns bedeutend kürzer fassen. Die statistischen Ergebnisse werden in Abschnitt II behandelt.

Der Krieg hat mit dem Unfallrisiko wenig zu tun. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen schliessen das Kriegsrisiko aus. Wir lesen in den Bedingungen:

„Unfälle, die der Versicherte bei Kriegsereignissen, bürgerlichen Unruhen, Erdbeben, Bergstürzen oder vulkanischen Eruptionen erleidet, es sei denn, dass der Unfall nachweislich weder direkt noch indirekt mit diesen Ereignissen zusammenhängt usw., sind von der Versicherung ausgeschlossen“.

Eingeschlossen in die Versicherung sind dagegen meist die Unfälle bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee. Eine besondere andere Auslegung dürfte angesichts dieser klaren Bestimmungen nicht angängig sein.

Die auffälligste Kriegswirkung bei der Unfallversicherung ist wohl der ungewöhnlich hohe Ausfall an Prämien, hervorgerufen durch den Wegfall bedeutender Teile der kollektiven Arbeiterversicherung. Die Automobilversicherung hat ebenfalls einen starken Rückgang zu verzeichnen; einerseits ist zufolge der Verwendung der Fahrzeuge zu militärischen Zwecken die Versicherung vielfach gegenstandslos geworden. Dagegen sind die Preise für Ergänzungssteile, für die die Versicherung gewöhnlich aufkommt, in hohem Masse angestiegen.

Es ist noch nicht ziffernmässig nachgewiesen worden, dass das Unfallrisiko in der Einzelversicherung gestiegen ist. Die da und dort aus Furcht vor Fliegerangriffen unterlassene Strassenbeleuchtung könnte eine Zunahme erklären. Auch in der Betriebsunfallversicherung steht eine Erhöhung des Risikos ausser Frage, hervorgerufen durch die massenhafte Verwendung ungelernter Arbeiter. Das Autofahren unterliegt sicherlich erhöhter Gefahr, zufolge der mangelhaften Strassen und Wege.

b. Neuerungen.

Zwei Neuerungen auf dem Gebiete der Unfallversicherung hat der Krieg schon gebracht oder ist im Begriffe, sie zu bringen.

1. Die Unfallversicherung Kriegsbeschädigter.

Hierbei dürfte unterschieden werden müssen, ob es sich um neue Versicherungen oder um Wiederaufnahme von durch den Krieg unterbrochener Versicherungen handelt. Die Unfallversicherungsgesellschaften sind geneigt, grösstes Entgegenkommen walten zu lassen, um den Kriegsbeschädigten, die im Dienste des Vaterlandes körperliche Nachteile erlitten haben, helfend beizustehen. Zurzeit verfügt allerdings die private Unfallversicherung über keine Statistik, die sie die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung von Unfällen bei schweren Verletzungen beurteilen lässt, da schwere Unfälle bis jetzt meist die Auflösung des Versicherungsvertrages bedingen. Dr. Frank äussert sich hierüber: „Die Versicherungsgesellschaft wird bei der Versicherung erheblich verletzter Kriegsteilnehmer gewissermassen einen Sprung ins Dunkle zu machen haben; aber dieser Sprung muss in Anbetracht der vielfältigen in Frage stehenden Interessen unter den obwaltenden Verhältnissen gewagt werden“.

Bis heute haben die Erörterungen über diese Frage noch zu keinem praktischen Ziele geführt. Die grosse Zahl Beschädigter, die in die Heimat zurückgekehrt ist und ihre gewerbliche Tätigkeit aufgenommen hat, dürfte zu rascher Lösung drängen.

2. Die Kriegsunfallversicherung.

Diese ist auf Veranlassung von Dr. Krosta in Österreich schon eingeführt. Die Gesellschaften, die solche Versicherungen abschliessen, gewähren für den Fall, dass der Versicherte während oder anlässlich seiner Heranziehung zur Kriegsdienstleistung im gegenwärtigen Kriege, gleichgültig ob mit oder ohne Waffe, in der Front, im Aufmarschraum oder im Hinterlande, während eines Jahres vom Beginn der Versicherung einen Unfall erleidet, Anspruch auf ganz bestimmte Entschädigungen, so z. B. bei dauerndem Verlust des Sehvermögens auf beiden Augen, bei völligem Verlust durch mechanische, gänzliche Abtrennung beider Hände oder Füsse oder einer Hand und eines Fusses oder nur der rechten Hand allein, und bei völligem dauerndem Verlust des Gehörs auf beiden Ohren. Neben den gewöhnlichen Unfällen sind Verletzungen durch feindliche Gewalt, Schuss, Hieb oder Stich, sowie auch durch Blitz, elektrischen Schlag und Verbrennung, durch Erfrieren, Sonnenstich und Hitzschlag in die Versicherung eingeschlossen. Die Entschädigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die dauernde Körperbeschädigung unmittelbar durch den Unfall oder infolge einer durch ihn notwendig gewordenen Operation verursacht wurde. Die Versicherung kann sowohl vom Eingerückten selber als auch von seinen Verwandten und Freunden, selbst ohne Einwilligung und Wissen des Versicherten abgeschlossen werden.

5. Landwirtschaftliche Versicherung und Krieg.

Von der landwirtschaftlichen Versicherung sollen hier ausschliesslich die Hauptzweige, die *Vieh- und die Hagelversicherung*, berücksichtigt werden.

a. Viehversicherung, insbesondere Pferdeversicherung.

Auch hier ist der Einfluss des Krieges ein verhältnismässig recht schwerwiegender.

Der *Versicherungsbestand* der Pferdeversicherungen ging wesentlich zurück, bedingt durch das Ausscheiden vieler versicherter Risiken zufolge Ankaufs oder Miete der Pferde wegen Krieg oder Mobilmachung. Dann trifft insbesondere für die Schweiz zu, dass der Import von Pferden anfänglich wesentlich zurückging oder gar ganz aufhörte; auch verschob mancher Pferdebesitzer bei Abgang seiner Tiere die Neuanschaffung zufolge der hohen Preise bis zum erhofften Friedensschluss. Dass dadurch die *Prämieneinnahme* beeinflusst wurde, ist klar. Für die in der Schweiz Geschäfte

betreibenden Versicherungsgesellschaften betrugen in den letzten drei Jahren die

	Prämien- einnahmen Fr.	Versicherungs- summen Fr.
1913	638,318	17,573,550
1914	608,295	19,540,527
1915	519,364	13,104,324

Die *Schadenziffern* sind während des Krieges wesentlich angestiegen. Die durch die Mobilisation erhoffte Verminderung der Schadenszahlungen trat nicht ein. In der Schweiz waren grösstenteils die versicherten Pferde bei der Versicherungsunternehmung wesentlich höher eingeschätzt als bei der Eidgenossenschaft. Deshalb mussten die Versicherungsgesellschaften jeweilen noch den Unterschied zwischen der eidgenössischen Abschätzung und der maximalen Entschädigungsquote von $\frac{4}{5}$ beziehungsweise $\frac{3}{4}$ der Versicherungssumme ausrichten. Dann erwies es sich, dass die Sterblichkeit unter den zurückgebliebenen Tieren eine weit grössere war, was auch leicht verständlich sein dürfte, da eben die brauchbaren, besseren Pferde in den Dienst traten. Des weitern muss festgestellt werden, dass die zurückgebliebenen Pferde infolge Mangel an Arbeitstieren aufs äusserste ausgenutzt wurden, ja sogar bis zum natürlichen Verenden Verwendung fanden, während in normalen Zeiten solche Tiere noch als Schlachttiere Verwendung finden konnten. Die Teuerung der Futtermittel soll sogar bewirkt haben, dass wucherische Viehbesitzer ihren Haber zu teuern Preisen verkauften, ihre Pferde dagegen ausgehungert im Stall stunden. Die Schäden des Schweizergeschäftes der vier in der Schweiz konzessionierten Viehversicherungsgesellschaften betrugen:

	Fr.	In % der Versicherungssummen
1913	541,145	3.08
1914	486,023	2.49
1915	481,580	3.67

Wenn auch die Gesamtsummen der Schadenszahlungen in den beiden letzten Jahren, für die Aufzeichnungen vorliegen, kleiner geworden sind, so ist doch das Schadenprozent bezogen auf die Versicherungssummen für das Schweizergeschäft des Jahres 1915 angestiegen.

Die *Abschätzung* der Schäden stiess auf Schwierigkeiten, da der Grossteil der Pferdeärzte im Kriege sich befand oder, wie in der Schweiz, zum langen Grenzbesetzungsdienste eingerückt war. Daraus ergab sich naturgemäss eine schlechtere Behandlung der kranken Pferde zufolge der geringeren Kontrolle.

Für die Schweiz ist eine weitere wichtige Einwirkung zu verzeichnen. Wir besitzen im Schweizerlande noch eine grosse Zahl von Versicherungsvereinen, die sich auf fast alle Kantone verteilen und der Aufsicht des Bundesrates nicht unterstehen. Sobald die Kantone oder die Verbände der Viehbesitzer die Viehversicherung für ein bestimmtes Gebiet — umfasse es eine oder mehrere Gemeinden, einen oder mehrere Bezirke oder einen Kanton — obligatorisch erklärt haben, leistet die Eidgenossenschaft gemäss *Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund* an die Kantone Beiträge bis zur Höhe ihrer eigenen Zuschüsse an die Versicherungsvereine. Diese Beiträge beliefen sich auf:

	Schadenver- gütung Fr.	Beitrag des Kantons Fr.	Beitrag des Bundes Fr.
1913	4,314,147	1,084,043	1,084,043
1914	4,274,994	1,104,032	1,004,684
1915	3,421,622	1,021,870	791,347

Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Spartendenz im schweizerischen Finanzhaushalt wurde dann durch Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1914 die Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Viehversicherung neu geordnet und der Bundesbeitrag für jedes versicherte Stück Rindvieh auf 1 Franken und für jedes Stück Kleinvieh auf 40 Cts. beschränkt. Für das Jahr 1914 waren Übergangsbestimmungen vorgesehen, die den Kantonen, welche den Viehbesitzern höhere Beiträge ausrichteten, gestatteten, bis Fr. 1.50 beziehungsweise 50 Cts. zu vergüten. Ferner wurden bei der Berechnung des Bundesbeitrages diesmal noch sämtliche im Laufe des Jahres in die Versicherung aufgenommenen Tiere berücksichtigt, während nach dem Kreisschreiben des Landwirtschaftsdepartements vom 20. November 1914 in Zukunft nur noch die zu Beginn des Versicherungsjahres versicherten Tiere beitragsberechtigt sind.

Unsere obenstehende Übersicht zeigt die bezügliche Ersparnis des Bundes in den Jahren 1914 und 1915 deutlich.

b. Hagelversicherung.

Ist es denn möglich, dass der Krieg auch auf die Hagelversicherung einwirken kann? Erinnern wir uns daran, dass man vor noch nicht allzu ferner Zeit versuchte, die die Kulturen schwer schädigenden Hagelgewitter mittelst der Hagelkanonen zu vertreiben, so wäre man wohl zur Annahme nicht unberechtigt, dass der Krieg mit seinen vielen und andauernden Kanonaden höchstens einen wohlthätigen Einfluss auf die Hagelversicherung hätte ausüben können. Doch

diese Hoffnung ist trügerisch; denn der Wert des Hagelschiessens wird heute wohl allgemein von Landwirt und Forscher gleich Null bezeichnet.

Andere Kriegseinflüsse machten sich indessen bei den beiden in der Schweiz Hagelversicherungen abschliessenden schweizerischen Gesellschaften geltend. Durch die anfangs August 1914 durchgeführte Kriegsmobilmachung wurden viele Experten, die sonst mit der Abschätzung der Hagelschäden vertraut waren, gerade während der Zeit der Ernte, wo man ihrer am dringendsten bedurft hätte, ihrer bürgerlichen Arbeit entzogen. Naturgemäss zieht eine Verschleppung der Abschätzung meist grössere Entschädigungen nach sich.

Sodann hatte die Krisis wegen Geldknappheit usw. die Banken gezwungen, Geldrückzahlungen nur in einmaligen kleinen Beträgen zu bewilligen. Daraus ergab sich in der Schweiz bei der grössern der beiden Hagelversicherungsgesellschaften, die nur über geringen Barbestand verfügte, die Schwierigkeit, für die im Oktober fällige Auszahlung der Hagelentschädigungen das nötige Geld zu erhalten. Die Zürcher Kantonalbank rettete die Direktion durch Gewährung der erforderlichen Vorschüsse aus ihrer Verlegenheit.

Die Versicherungssummen, Prämieinnahmen und Schadenzahlungen sind vom Kriege unbeeinflusst; sie betrugen in den letzten drei Jahren:

	Versicherungs- summen Fr.	Prämien- einnahmen Fr.	Schaden- zahlungen Fr.
1913	71,772,796	1,107,435	902,053
1914	81,425,914	1,337,817	531,223
1915	91,037,111	1,332,103	1,392,798

Es könnte hieraus höchstens geschlossen werden, dass in den zwei letzten Jahren mehr versicherbare Pflanzen angebaut worden seien als früher. Das Jahr 1914 war hagelarm; 1915 jedoch hagelreich.

Dagegen ergibt sich eine weitere Einwirkung wieder aus der gespannten Finanzlage, in die der Bund durch den Krieg versetzt wurde. Bis jetzt rückvergütete der Bund gemäss „Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893“ den Kantonen 50 % derjenigen Beträge, die sie den gegen Hagel versicherten Landwirten selber gewährten. Durch Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 1914 trat nun eine wichtige Änderung in der Unterstützung der Hagelversicherung durch den Bund ein. Von da an darf der Bundesbetrag nicht mehr gewährt werden an kantonale Stempelgebühren auf die Versicherungspolice; er soll 20 % der Versicherungsprämien für Weinreben, 12½ % der Prämien für andere landwirtschaftliche Kulturen

und 50 % der reinen Policekosten nicht überschreiten. Durch diese unvermeidliche Sparmassregel sollte überdies eine gerechtere Ausgleichung unter den verschiedenen Kantonen geschaffen werden, ohne dabei die Versicherten allzu hart zu treffen. Die erzielte Ersparnis des Bundes ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

	Kantonale Ausgaben einschl. Bundesbeitrag Fr.	Bundesbeitrag Fr.	%
1912	522,792	261,396	50
1913	433,321	216,661	50
1914	522,917	261,458	50
1915	473,674	225,396	47

Wenn die Ersparnis auch nicht gross ist, so handelt es sich voraussichtlich doch um eine jährliche Ermässigung.

II. Einfluss der Kriegskrisis auf die Rechnungslegung der privaten Versicherungsunternehmen.

Dieser Einfluss bestand namentlich in der Schwierigkeit der Aufstellung einer richtigen Gewinn- und Verlustrechnung, der Unmöglichkeit der Errichtung einer wahren und klaren Bilanz, hauptsächlich zufolge Unvermögens der Bewertung der vorhandenen Wertschriften, und in dem Aufschub oder der Alterierung der gewohnten Dividendenzahlungen für alle Aktiengesellschaften.

1. Schwierigkeiten bei Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen.

Schon mit Beginn des Krieges traten allerhand Schwierigkeiten auf, die sich einer geordneten Buchführung entgegenstellten. Diese Schwierigkeiten wuchsen von Tag zu Tag. Mitteilungen, Bordereaus, Quittungen blieben aus, kamen verspätet an oder gingen ganz verloren. Naturgemäss wuchsen diese Schwierigkeiten für diejenigen Gesellschaften ins Masslose, die ihre Risiken und Versicherten auf vom Feinde belegtem Boden liegen hatten, was insbesondere für die französischen Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften in Betracht fiel. Die deutschen Gesellschaften waren in dieser Beziehung weit besser dran und litten meist nur unter dem Mangel an Personal, insbesondere an geschultem Personal.

Die vom schweizerischen Aufsichtsgesetz verlangte alljährliche, einlässliche Berichterstattung auf vorgeschriebenem Formular erfolgte auch für das Jahr 1914 von allen Versicherungsgesellschaften, wenn auch mit zum Teil recht wesentlichen Verspätungen. Von den

französischen Lebensversicherungsunternehmen und einer französischen Viehversicherungsgesellschaft gingen indessen keine Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen ein. Das Vorgehen dieser französischen Versicherungsgesellschaften stützt sich auf einen Gesetzesbeschluss des französischen Ministeriums der Arbeit und der sozialen Fürsorge — Ministère du Travail et de la Prévoyance Sociale — vom 26. Dezember 1914. Dieser entbindet die Gesellschaften von der Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Bilanz und der versicherungstechnischen Ausweise für das Geschäftsjahr 1914. Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1914 sollen in die späteren Rechnungsablagen eingeschlossen werden. Der gleiche Beschluss gilt auch für die Betriebsrechnungen, Bilanzen und Versicherungsausweise der Jahre 1915 und 1916. Immerhin sei hier anerkennend hervorgehoben, dass einige französische Lebensversicherungsgesellschaften für das Jahr 1915 doch Gewinn- und Verlustrechnungen aufgestellt und Bilanzen gezogen haben. Es lag das ganz besonders auch in ihrem eigenen Interesse und hat viele ihrer schweizerischen Versicherten wesentlich beruhigt.

Die Erschwerung der Rechnungslegung dürfte auch aus der Zahl der der Aufsichtsbehörde verspätet eingereichten Berichte ersichtlich sein. Während das Jahr 1913 nur 6 Verspätungen (6 %) aufwies, stiegen diese im Jahre 1914 auf 24 (25 %), um im Jahre 1915 auf 15 (16 %) zu sinken. Die grösste Zahl der Verspätungen entfällt auf die umständlichste Berichterstattung der Lebensversicherungsbranche.

2. Schwierigkeiten bei der Bilanzierung.

Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz ergänzen einander; die eine ist ohne die andere nicht verständlich. Die Ungewissheiten und Unsicherheiten mussten daher naturgemäss in beiden Aufstellungen zum Ausdruck kommen. Bei der Bewertung der Aktiven waren es die *Wertpapiere*, die viel Kopfzerbrechen erforderten. Art. 656, Absatz 3, des schweizerischen Obligationenrechtes schreibt vor, dass kotierte Wertschriften nicht höher als zum Durchschnittskurse des letzten Monats vor dem Bilanztermin bewertet werden dürfen. In andern Ländern gelten ähnliche Vorschriften. Nach deutschem Handelsrecht ist der Kurswert am Bilanztag massgebend; übersteigt dieser Wert jedoch den Anschaffungspreis, so ist letzterer massgebend. In Frankreich darf der Anschaffungspreis in die Bilanz eingestellt werden. Sinkt jedoch der Kurswert aller Wertpapiere am Bilanztag tiefer als 5 % unter den Anschaffungswert, so bestimmt eine ministerielle Verordnung, wie und innert welcher Frist dieser Unter-

schied zu decken ist. Nun wurden aber in allen kriegführenden Ländern die Börsen nach Kriegsausbruch geschlossen, was die Befolgung obiger Gesetzesbestimmungen verunmöglichte; denn Börsenkurse bestanden überhaupt nicht mehr. Zu welchen Kursen sollten nun die Wertpapiere in der Bilanz eingestellt werden? Die schweizerische Aufsichtsbehörde anerkennt für die ihr unterstehenden Gesellschaften die Bilanzaufstellungen nach den Grundsätzen des Heimatstaates der ausländischen Unternehmungen. Ein eventueller Beschluss des Bundesrates, die für die Bilanzierung zu verwendenden Kurse vorzuschreiben, hätte daher nur die einheimischen Gesellschaften betreffen und damit also nicht eine Grundlage für eine einheitliche Rechnungslegung schaffen können. Einer solchen Massnahme wäre sicherlich in einem gewissen Umfange auch das Merkmal der Willkür angehaftet; sie wäre nicht geeignet gewesen, der besonderen Eigenart jeder einzelnen Gesellschaft Rechnung zu tragen. Den Gesellschaften und ihren Organen muss überdies die ganze Verantwortlichkeit für die Bilanzwahrheit überlassen werden. So gelangte dann die Vereinigung der konzessionierten schweizerischen Versicherungsgesellschaften in ihrer Versammlung vom 10. Dezember 1914 zu dem Vorschlag an ihre Mitglieder, für die Bilanzierung der Wertschriften auf Ende 1914 die Kurse für die Bilanz von 1913 zu verwenden und auf dem Gesamtbestande summarische Abschreibungen vorzunehmen, wobei tunlichst allen in Frage kommenden Umständen Rechnung zu tragen sei. Das schweizerische Versicherungsamt hatte keinen Anlass, gegen diese Schlussnahme grundsätzliche Einwendungen zu erheben. Beinahe sämtliche schweizerischen Gesellschaften befolgten sie bei ihrer Rechnungslegung für Ende 1914.

Die Jahre 1915 und 1916 brachten weitere zum Teil recht erhebliche Kursrückgänge von Wertschriften, bewirkt durch die fortgesetzte Beanspruchung des Kapitalmarktes durch grosse, hochverzinsliche Kriegsanleihen usw. Eigentlich war beabsichtigt, die Wertschriften der schweizerischen Versicherungsgesellschaften in der Bilanz für Ende 1915 mit dem damaligen Kurswert einzustellen; da aber in diesem Zeitpunkt immer noch einige der wichtigsten Börsen geschlossen waren, so blieb man bei dem für die Bilanz von Ende 1914 angewandten Verfahren. Die Werttitel wurden in die Bilanz nach ihrem Kurs für Ende 1913 eingestellt und auf dem so ermittelten Gesamtwert eine weitere summarische Abschreibung vorgenommen oder die Kursreserven entsprechend erhöht. Dasselbe Verfahren dürfte für die Bilanzen auf Ende 1916 wiederholt werden. Da die Gesellschaften im allgemeinen ihre Wertschriften glücklicherweise jetzt

gar nicht oder nur geringfügige Teilbestände zu veräussern brauchen und die Kurse nach dem Kriege sich doch wieder heben dürften, so ist immerhin anzunehmen, dass diese buchmässigen Abschreibungen im Laufe der Zeit wieder ausgeglichen werden, so dass sie zum Teil keine wirklichen Verluste darstellen.

Mit den Kursverlusten im Zusammenhang steht die *Entwertung der Valuta* der kriegführenden Länder. Auch durch sie wurden die in der Schweiz Geschäfte betreibenden Versicherungsgesellschaften empfindlich getroffen. Für die schweizerischen Gesellschaften war die Überführung ihrer Auslandsprämien und -Zinsen nach der Schweiz nur mit ganz erheblichen Verlusten möglich. Um diese zu vermeiden wurden die eingegangenen Gelder bei ausländischen Banken stehen gelassen, um aus ihnen in erster Linie die ausländischen Verpflichtungen zu bestreiten. Wie lange die Entwertung auch nach dem Kriege noch anhalten wird, lässt sich heute schwerlich angeben; ebensowenig ist die Frage des Staatskredites nach dem Kriegsschluss schon jetzt zu beurteilen. Für die ausländischen Gesellschaften, die in der Schweiz Kosten zu bestreiten, Schäden zu regulieren, Hinterlagen zu leisten hatten, ergaben sich ebenfalls schwere Valutaverluste, sobald die in der Schweiz eingenommenen Prämien zur Bestreitung all dieser Anforderungen nicht ausreichten.

Aus den uns zur Verfügung stehenden Jahresberichten, die gerade in Beziehung auf die wirklichen oder nur buchmässigen Kursgewinne oder Kursverluste, die Valutagewinne oder -Verluste, die sonstigen Abschreibungen auf Wertpapieren und die Äufnung der Kursreserven keineswegs und bedauerlicherweise gar nicht einheitlich gestaltet sind, ergeben sich in Zusammenfassung all dieser Verluste für die Jahre 1913—1915 die in nachstehender Tabelle (Seite 98) enthaltenen Zahlen, wenn alle Rückstellungen für allgemeine Reserven ausser Betracht gelassen werden.

Diese Verluste, Rücklagen und Abschreibungen umfassen insgesamt während der drei untersuchten Rechnungsjahre ganz bedeutende Summen. Aus der Vergleichung der Einzelzahlen lassen sich interessante Schlüsse ziehen; zur Verallgemeinerung sollten aber noch die Erfahrungen des Jahres 1916, die leider noch nicht vorliegen, zu Rate gezogen werden. Wir treten daher heute nicht näher darauf ein. Immerhin darf wohl schon hier hervorgehoben werden, dass für die Unfall- und Sachversicherungsgesellschaften ganz gewaltige Erhöhungen der Abschreibungen und Reserवादotierungen in den beiden Kriegsjahren vorgenommen wurden. Bei der Lebensversicherung wird das Bild getrübt durch das Fehlen der Angaben der französischen Gesellschaften und durch einen enormen Kursgewinn einer amerikanischen Unternehmung.

Verluste, Abschreibungen und Dotierungen
in 1000 Franken.

Gesellschaften	Jahr	Leben	Transport	Feuer	Unfall
Schweizerische	1913	2,049.5	211.8	414.8	1,506.0
	1914	2,189.8	814.6	600.2	4,390.9
	1915	1,879.7	1267.9	832.2	3,562.6
Deutsche	1913	2,310.4	874.8	1,112.6	767.5
	1914	1,475.0	191.9	962.9	413.9
	1915	3,250.0	1522.9	2,956.1	1,114.4
Französische	1913	7,724.6	—	767.6	862.0
	1914	Unbestimmbar ¹⁾	—	2,201.4	2,413.9
	1915	¹⁾ 4,102.9	—	8,679.1	7,172.1
Österreichische und ungarische	1913	1,258.8	1.4	—	—
	1914	975.7	17.1	—	—
	1915	0.2	0.8	—	—
Italienische	1913	—	—	³⁾ + 1.4	96.4
	1914	—	—	0.0	499.4
	1915	—	—	150.0	604.2
Englische	1913	3,445.1	0.0	2,338.7	0.0
	1914	105.2	0.0	3,415.3	0.0
	1915	180.2	2073.6	22.3	0.0
Amerikanische	1913	83,568.3	—	—	—
	1914	+ 16,784.4	—	—	—
	1915	31,697.1	—	—	—
Alle	1913	100,356.4	1088.0	4,632.3	3,231.9
	1914	²⁾ + 12,038.7	1023.6	7,179.8	7,718.1
	1915	¹⁾ 41,110.1	4865.2	12,639.7	12,453.3
In 3 Jahren		¹⁾²⁾ 129,427.8	6976.8	24,451.8	23,403.3

¹⁾ Ohne zwei von den grössten Gesellschaften.

²⁾ Ohne französische Gesellschaften.

³⁾ + bedeutet Gewinn.

Überdies möge hier noch das nachfolgende interessante Beispiel der Kurs- und Valutaverluste vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1916 erwähnt werden. Ein Wertschriftendossier, bestehend aus kurshabenden Wertpapieren, insbesondere Staatspapieren und staatlich garantierten Werten des In- und Auslandes, aus schweizerischen und ausländischen Hypotheken und Korporationsdarlehen, an dem alle ausländischen in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften Anteil haben, besitzt einen Nominalwert von 244.57 Millionen Franken. Es wurde nun auf die beiden obgenannten Bilanztermine bewertet mit den damals gültigen schweizerischen Kurs- und Valutaverhältnissen. Die Resultate sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

In den drei Jahren 1914—1916 ist also eine durchschnittliche Entwertung von 27½ % eingetreten. Die Entwertung ist weitaus am grössten bei den Werten der deutschen Gesellschaften; dann folgen die französischen, hernach die amerikanischen und die englischen

Gesellschaften	Kurswert		Entwertung	
	31. Dez. 1913	31. Dez. 1916		
	In Millionen Franken			%
Deutsche	150.540	102.554	47.986	31.9
Französische	59.366	46.149	13.217	22.3
Österreichische	1.019	1.002	0.016	1.6
Englische	10.255	9.175	1.080	10.5
Amerikanische	13.394	11.288	2.106	15.7
Zusammen oder Durchschnitt	234.574	170.187	64.407	27.5

Gesellschaften. Die geringe Entwertung bei der österreichischen Gesellschaft rührt davon her, dass der weitaus grösste Teil ihres Wertschriftenbestandes in schweizerischen Hypotheken besteht.

3. Beurteilung von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz.

Im grossen ganzen sehen die beiden Aufstellungen während der Kriegszeit ziemlich gleichartig aus wie vor dem Kriege. Ein aufmerksames Durchstudieren gibt aber immerhin einige Anhaltspunkte, die als Einwirkungen des Krieges betrachtet werden müssen. Wir heben nachfolgend einige der wichtigeren hervor.

a. Die Erträge der Kapitalanlagen,

dargestellt in nachfolgender Tabelle, also die Gelder, die als Zinsen und für Mieten eingehen, steigen naturgemäss mit der jährlichen Erhöhung der zinstragenden Anlagen. In normalen Zeiten finden wir hierin bei allen Gesellschaften ein recht erhebliches Anwachsen. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Da und dort erzeigen sich Ausfälle. Zinsen und Mieten gehen unregelmässig oder zufolge der Moratorien gar nicht ein; feindliche Banken des Auslandes überweisen zufolge der Zahlungsverbote keine Zinsen mehr von dort deponierten Wertpapieren usw.

Hieraus nun — insbesondere für die Lebensversicherungsgesellschaften — den Schluss ziehen zu sollen, die Kapitalerträge seien kleiner geworden, wäre wohl verfehlt. Die Bilanzsummen während des Krieges sind im allgemeinen doch gestiegen und damit sicherlich auch der Kapitalertrag. Nur wurden vor dem Kriege jeweilen die „Sollprämien“, d. h. die vereinbarten Prämien, eingestellt, während der Krieg dazu zwang, nur die „Istprämien“, d. h. die wirklich eingenommenen Prämien, zu verrechnen.

An besonders bemerkenswerten Tatsachen lässt sich daraus wohl nur ablesen, dass insbesondere die französischen Lebensversicherungsgesellschaften mit ganz erheblichen geschuldeten Prämien, Zinsen und Mieten rechnen mussten.

Ertrag der Geldanlagen und Liegenschaften

in 1000 Franken.

Gesellschaften	Jahr	Leben	Trans- port	Feuer	Unfall
Schweizerische	1913	15,121.5	1111.5	1,572.2	6,301.1
	1914	16,279.7	1200.2	1,665.1	6,786.2
	1915	17,182.5	1505.7	1,740.2	7,155.5
Deutsche	1913	131,704.9	3051.9	7,083.9	4,261.8
	1914	141,817.3	3645.4	7,200.3	5,028.8
	1915	156,230.1	4056.1	7,639.0	4,168.8
Französische	1913	98,773.6	—	8,537.0	3,629.9
	1914	Nicht bestimmbar	—	8,788.3	3,835.3
	1915	22,935.8	—	11,125.6	4,538.3
Österreichische und ungarische	1913	9,741.2	52.7	—	—
	1914	10,160.1	44.3	—	—
	1915	10,168.8	49.8	—	—
Italienische	1913	—	—	344.0	394.3
	1914	—	—	341.2	420.5
	1915	—	—	322.8	479.8
Englische	1913	14,182.7	1343.8	6,147.2	328.2
	1914	15,381.9	1410.6	6,163.4	353.5
	1915	16,145.1	1350.6	4,278.8	518.5
Amerikanische	1913	184,619.0	—	—	—
	1914	192,796.3	—	—	—
	1915	202,671.9	—	—	—
Alle	1913	454,142.9	5559.9	23,684.3	14,915.3
	1914	¹⁾ 376,435.3	6300.5	24,158.3	16,424.3
	1915	425,334.2	6962.2	25,106.4	16,860.9

¹⁾ Ohne französische Gesellschaften.

b. Der Rückgang der Prämieinnahmen

ist aus den Betriebsrechnungen fast aller Versicherungszweige, Transportversicherung ausgenommen, zu konstatieren. Er ist ein besonders hoher im *allgemeinen* Geschäft der bei uns tätigen ausländischen Versicherungsgesellschaften und im *Auslandsgeschäft* unserer schweizerischen Versicherungsunternehmungen.

Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, dass bei den Lebensversicherungsgesellschaften die Prämien-schwankung eigentlich relativ am kleinsten ist; die schweizerischen weisen entschieden einen Rückgang, die deutschen einen Fortschritt auf. Die schweizerischen und englischen Transportversicherungsunternehmungen verzeichnen eine wesentliche Prämienzunahme in beiden letzten Jahren. Das gleiche gilt für die schweizerischen und englischen Feuerversicherer; nur ist bei ihnen der Zuschlag ein merklich kleinerer. Die Prämien der deutschen Transportversicherer sind erheblich zurückgegangen. Der Rückgang bei der deutschen Feuerversicherung und der ungarischen Transportversicherung ist erst im Jahre 1915 einge-

Bruttoprämien des Gesamtgeschäftes

in Millionen Franken

Gesellschaften	Jahr	Leben	Trans- port	Feuer	Unfall
Schweizerische	1913	44.926	25.533	23.450	92.862
	1914	44.381	29.183	25.467	82.801
	1915	42.530	49.241	26.899	66.354
Deutsche	1913	382.099	152.208	169.051	47.350
	1914	392.178	131.756	171.483	44.840
	1915	398.477	117.644	167.157	36.197
Französische	1913	246.560	—	187.153	54.712
	1914	¹⁾ 237.639	—	178.033	46.159
	1915	¹⁾ 222.654	—	173.506	36.174
Österreichisch- Ungarische	1913	28.678	0.374	—	—
	1914	27.602	0.417	—	—
	1915	27.493	0.287	—	—
Italienische	1913	—	—	3.759	9.086
	1914	—	—	3.741	8.498
	1915	—	—	3.828	7.930
Englische	1913	50.306	46.085	127.150	9.597
	1914	51.842	50.609	130.105	9.617
	1915	50.117	84.156	135.717	10.176
Amerikanische	1913	498.423	—	—	—
	1914	509.160	—	—	—
	1915	508.682	—	—	—
Alle	1913	1,250.992	224.198	510.563	213.257
	1914	¹⁾ 1,262.782	211.965	508.829	191.912
	1915	¹⁾ 1,249.953	251.328	507.101	156.831

¹⁾ Bei zwei Gesellschaften die Werte von 1913 oder 1914 eingestellt.

treten, nachdem das Jahr 1914 noch eine kleine Vermehrung gebracht hatte. Die Unfallversicherungsgesellschaften verzeihen im allgemeinen ganz erhebliche Prämienrückgänge; nur die englischen erfreuen sich eines kleinen Prämienzuwachs.

Aber auch der Rückgang der *Prämieinnahme in der Schweiz* ist charakteristisch. Ich verweise auf die Rückblickstabellen in den Berichten des schweizerischen Versicherungsamtes; dort sind jeweilen die wirklich eingenommenen Prämien der einzelnen Jahre verzeichnet, wie auch die Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vorjahre, effektiv und in Prozenten der früheren Einnahme. Schon das Jahr 1914 hatte in vier Versicherungszweigen eine Mindereinnahme gebracht; es gingen zurück um:

Prämien	Mindereinnahme	%
	Fr.	
Lebensversicherung	119,321	0.2
Unfallversicherung	3,443,713	11.9
Feuerversicherung	81,479	0.6
Viehversicherung	30 022	4.7

Die Gesamtprämieinnahme in der Schweiz aller bei uns konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

Versicherungszweige	Prämieinnahme in Franken				Zunahme oder Abnahme (—) gegenüber dem Vorjahre					
					Betrag in Franken			Prozente		
	1912	1913	1914	1915 ¹⁾	1912/13	1913/14	1914/15	1912/13	1913/14	1914/15
1. Leben	59,770,371	58,665,805	58,546,484	56,056,946	−1,104,566	−119,321	−2,489,538	−1.8	−0.2	−4.3
2. Unfall und Maschinen	27,451,548	28,822,595	25,378,882	21,243,367	1,371,047	−3,443,713	−4,135,515	5.0	−11.9	−16.3
3. Feuer	14,003,923	14,307,942	14,226,463	13,725,426	304,019	−81,479	−501,037	2.2	−0.6	−3.5
4. Glas	476,296	489,472	498,251	499,926	13,176	8,779	1,675	2.8	1.8	0.3
5. Wasserleitungsschäden	176,471	190,682	200,652	213,580	14,211	9,970	12,928	8.1	5.2	6.4
6. Diebstahl und Kautio	686,153	735,859	748,880	736,131	49,706	13,021	−12,749	7.2	1.8	−1.7
7. Kredit	279,512	271,469	280,299	250,591	−8,043	8,830	−29,708	−2.9	3.3	−10.6
8. Vieh	635,972	638,318	608,296	519,364	2,346	−30,022	−88,932	0.4	−4.7	−14.6
9. Hagel	1,393,591	1,107,435	1,337,817	1,332,103	−286,156	230,382	−5,714	−20.5	20.8	−0.4
10. Transport	3,396,698	3,594,220	6,049,961	14,458,845	197,522	2,455,741	8,408,884	5.8	68.3	139.0
Zusammen	108,270,535	108,823,797	107,875,985	109,036,279	553,262	−947,812	1,160,294	0.5	−0.9	1.1

¹⁾ Unbedeutende Änderungen vorbehalten.

Diese Rückschläge dürfen wohl als Wirkungen des Weltkrieges betrachtet werden. Die Zunahme der übrigen Versicherungszweige bewegte sich in ziemlich normalen Bahnen. Nur in der Transportversicherung trat ein überaus grosser Zuwachs auf, wieder als Kriegswirkung. Die Mehrprämie gegenüber dem Vorjahre betrug Fr. 2,455,741 oder 68.3 %.

Noch ungünstiger für die neuen Geschäfte der Grosszahl der Versicherungszweige erwies sich das Jahr 1915. Abgesehen von der normalen Zunahme der Prämien der Wasserleitungsschädenversicherung, der bedeutend kleiner gewordenen Prämieinnahme in der Glasversicherung und der riesigen Zunahme in der Transportversicherung gingen die Schweizerprämien sämtlicher anderen Versicherungszweige zurück und zwar überall in noch höherem Masse als im Jahre 1914. Die Kriegswirkungen umfassten nun eben ein volles Jahr, während 1914 nur fünf Monate darunter litten. Die Mindereinnahmen betragen in der

	Mindereinnahme	%
	Fr.	
Lebensversicherung	2,489,538	4.3
Unfallversicherung	4,135,515	16.3
Feuerversicherung	501,037	3.5
Landwirtschaftlichen Versicherung . .	94,646	4.9
Diebstahl-, Kautio- und Kreditversicherung	42,457	4.6

Im Gegensatz dazu hat die Transportversicherung für 1915 eine Mehrprämieinnahme von Fr. 8,408,884 oder 139.0 % gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen. Dieser Mehrbetrag ist grösser als die Abnahme der Prämien bei allen andern Versicherungszweigen. So

ist es denn begreiflich, dass für das gesamte Schweizergeschäft des Jahres 1915 doch noch eine Mehrprämieinnahme von Fr. 1,160,294 oder 1.1 % gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres sich erzeugt.

c. Die Rückversicherungsanteile.

Will ein Versicherer das übernommene Risiko allein nicht gänzlich tragen, so gibt er einen Bruchteil oder den eine gewisse Grenze überschreitenden Teil an einen zweiten Versicherer, den Rückversicherer, ab. Hierfür bezahlt er diesem neben bestimmten Kosten einen vereinbarten Teil der von ihm eingenommenen Bruttoprämien, die sogenannten Rückversicherungsprämien. Als Unterschied zwischen beiden bleibt dann die Nettoprämie übrig, die dem wirklich behaltenen Risiko entspricht. Da der Krieg nun subjektiv und objektiv erhöhte Gefahren zur Versicherung brachte, so kann wohl von vornherein angenommen werden, dass der Erstversicherer sich dagegen insbesondere dadurch schützte, dass er grössere Quoten in Rückversicherung gab, d. h. sein eigenes Risiko auf andere Schultern abzuwälzen hoffte. Das Bestreben nach grösserer Rückversicherung war somit wohl unbedingt vorhanden. Nun ist aber die Rückversicherung ein internationales Geschäft. Die Zahlungsverbote und Moratorien mussten es daher ganz besonders berühren. Da bei diesem Geschäfte auch Ortspläne, Risikenbeschreibungen usw. vom Versicherer zum Rückversicherer wanderten, so witterten einige Regierungen dahinter schwere Spionagemöglichkeiten. Sie sahen sich sogar veranlasst, die Abgabe von Rückversicherungen ins neutrale Ausland zu verbieten, da sie deren weitere Abgabe ins feindliche

Lager befürchteten. Dadurch wurde das Rückversicherungsgeschäft wesentlich eingeschränkt, so dass es sich nun fragen muss, was stärker war, das grössere Bedürfnis nach Rückversicherung oder diese Hemmung.

Eingehende Auskunft über diese Fragen geben uns die Vergleiche der Rückversicherungsprämien mit den eingegangenen Bruttoprämien. Es betragen nämlich die dem *Rückversicherer abgegebenen Prämien*, in *Prozenten der Bruttoprämien* ausgedrückt:

Gesellschaften	Jahr	Leben	Transport	Feuer	Unfall
Schweizerische	1913	9.3	40.4	54.2	8.6
	1914	8.1	43.2	50.3	9.8
	1915	8.6	50.5	52.7	9.9
Deutsche	1913	2.1	52.3	31.0	37.8
	1914	2.3	51.9	37.8	37.9
	1915	2.2	50.3	38.6	41.4
Französische	1913	4.4	—	20.5	3.9
	1914	4.8	—	21.6	4.6
	1915	4.4	—	22.5	4.4
Österreichisch- Ungarische	1913	10.5	44.9	—	—
	1914	12.1	50.6	—	—
	1915	13.3	54.3	—	—
Italienische	1913	—	—	36.3	36.1
	1914	—	—	36.1	35.1
	1915	—	—	38.8	38.4
Englische	1913	8.9	31.2	30.2	12.2
	1914	8.6	26.3	30.8	15.8
	1915	7.7	17.1	31.8	12.9
Amerikanische	1913	0.1	—	—	—
	1914	0.1	—	—	—
	1915	0.1	—	—	—
Alle	1913	2.5	46.6	30.6	15.2
	1914	2.6	44.6	30.9	16.5
	1915	2.4	39.2	32.0	17.5

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die Lebensversicherung recht wenig Rückdeckung nimmt und die Höhe derselben durch den Krieg nur unwesentlich berührt wurde. Am meisten Rückdeckung sucht die Transportversicherung; hier ist der Prozentsatz durch die geringere Beteiligung der deutschen und englischen Gesellschaften am Rückversicherungsgeschäfte ziemlich zurückgegangen. Die Zunahme bei den schweizerischen Gesellschaften und der kleinen ungarischen vermochte den Ausgleich nicht zu schaffen. Alle Feuerversicherungsgesellschaften — die schweizerischen ausgenommen — haben etwas grössere Rückdeckung genommen. Auch die Unfallversicherungsgesellschaften weisen nicht besonders hohe Rückversicherungsquoten auf; zwar ist auch da eine kleine Steigerung — die englische Gesellschaft ausgenommen — zu verzeichnen.

d. Die Reserven für schwebende Schäden.

Ein erster Blick auf die Jahresberichte der Gesellschaften zeigt, dass die Reserven für schwebende Fälle in den letzten zwei Jahren höher dotiert worden sind als noch 1913. Sind beim Abschlusse eines Geschäftsjahres angemeldete Schäden nicht erledigt, sei es dass nicht alle Formalitäten erfüllt sind oder dass es sich um strittige Schäden handelt, so ist für diese hängigen Schäden eine Verpflichtung in die Bilanz aufzunehmen in der Höhe des voraussichtlich zur Deckung dieser Schäden erforderlichen Betrages. Diese Schätzung hat mit grösster Gewissenhaftigkeit durch sachkundige höhere Beamte der Gesellschaften vor sich zu gehen, wenn nicht die Gesellschaft unangenehme Überraschungen erleben will. Der Krieg brachte nun namentlich einen sehr umständlichen Verkehr mit dem Auslande; die Schadenanmeldungen aus fernen Gebieten gingen stark verzögert oder gar nicht ein. Dann brachten diese gesetzlosen Zeiten auch viel strittige Schäden. Naturgemäss müssen daher wohl die Rücklagen zur Erledigung der noch schwebenden Schadenfälle in dieser Zeit angewachsen sein. Dieses Anwachsen ist nicht bei allen Versicherungszweigen von derselben prozentualen Höhe. Vermutlich dürfte die Transportversicherung die höchste Steigerung aufweisen, während die Feuerversicherung etwas und die Unfallversicherung wesentlich günstiger dastehen wird. Bei letzterer fällt auch noch der Umstand in Betracht, dass das Arbeiterversicherungsgeschäft recht wesentlich zurückging, da die Grosszahl der Arbeiter der kriegführenden Staaten eben in den Dienst trat. Daher ergaben sich weniger zu entschädigende Unfälle und auch weniger Anstände; somit waren geringere Rückstellungen nötig. Die Geschäfte der in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften zeigen die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Verhältnisse, die unsere Behauptungen erhärten dürften.

e. Der Gesamtüberschuss und seine Verteilung.

Der Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Ausgaben dient wesentlich zur Beurteilung einer Gesellschaft. Er kann allerdings durch das Herbeiziehen von versteckten oder offenen Rückstellungen beliebig vergrössert werden. Daher ist für uns nicht nur seine Gesamtheit, sondern auch seine Verteilung in Berücksichtigung gezogen worden. Ein Teil davon dient zur Äufnung aller Art von Reserven; unter ihnen spielen die Gewinnrücklagen für die Versicherten die grösste Rolle; daher sind sie besonders abgetrennt worden. Die andere Gruppe umfasst die statutarischen, Kapital-, Sicherheits-, allgemeinen Reserven usw. Endlich sind

Rückstellungen für schwebende Schäden
in Millionen Franken.

Gesellschaften	Jahr	Leben	Transport	Feuer	Unfall
Schweizerische	1913	1.159	14.385	4.535	58.124
	1914	2.550	23.489	5.048	59.803
	1915	2.028	33.698	6.660	63.129
Deutsche . .	1913	8.144	55.178	29.134	25.481
	1914	45.298	76.381	39.082	26.746
	1915	36.079	96.920	49.133	28.823
Französische .	1913	23.892	—	19.816	35.912
	1914	Unbestimmt	—	36.857	39.908
	1915	Unbestimmt	—	44.610	41.302
Österreichisch- Ungarische .	1913	1.261	0.029	—	—
	1914	2.655	0.039	—	—
	1915	3.623	0.051	—	—
Italienische .	1913	—	—	0.170	4.889
	1914	—	—	0.114	5.037
	1915	—	—	0.139	5.321
Englische . .	1913	3.854	¹⁾	12.052	2.009
	1914	4.078	¹⁾	13.895	2.506
	1915	5.412	¹⁾	17.299	2.879
Amerikanische	1913	18.632	—	—	—
	1914	26.911	—	—	—
	1915	32.145	—	—	—
Alle	1913	56.942	69.592	65.707	126.415
	1914	²⁾ 81.492	99.909	94.096	134.000
	1915	²⁾ 79.887	130.669	117.841	141.254

¹⁾ Bilden keine Reserve für schwebende Schäden; dafür weisen sie grossen Saldo vortrag auf.
²⁾ Ohne französische Gesellschaften.

auch die Dividendenausschüttungen an die Aktionäre aus dem Gesamtüberschuss zu bestreiten. Unter Auseinanderhaltung der einzelnen Versicherungszweige ergeben sich für uns nachfolgende Zusammenstellungen.

Die Gesamtüberschüsse unterlagen, wenn wir die französischen Gesellschaften von der Beurteilung ausschliessen, da für sie keine zuverlässigen Zahlen vorliegen, gar nicht besonderen Schwankungen. Die Äufnung der statutarischen und allgemeinen Reserven war eine recht verschiedene. Die Rücklagen zugunsten einer Gewinnverteilung an die Versicherten haben sich fast durchwegs gemehrt; einzig die deutschen und schweizerischen Gegenseitigkeitsanstalten weisen einen kleinen Rückgang auf. Die amerikanische Gesellschaft benutzte das gute Ergebnis von 1914, um eine ganz besondere Stärkung ihrer allgemeinen Reserve vorzunehmen.

1. Lebensversicherungsgesellschaften.
Überschüsse in Millionen Franken.

Gesellschaften	Jahr	Gesamt- Überschuss	Allgemeine Reserven	Gewinn- Reserven	Aktionäre
A. Aktiengesellschaften.					
Schweizerische	1913	4.411	0.101	3.810	0.248
	1914	4.940	0.110	4.088	0.323
	1915	4.957	0.112	3.940	0.338
Deutsche . .	1913	41.506	1.702	35.700	2.665
	1914	42.082	0.014	36.375	2.496
	1915	45.166	0.026	38.418	2.571
Französische .	1913	27.429	4.603	3.451	15.425
	1914	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾
	1915	²⁾ 10.742	²⁾ 0.000	²⁾ 0.883	²⁾ 1.921
Österreichische	1913	1.288	0.625	0.000	0.504
	1914	0.000	0.000	0.000	0.504
	1915	1.321	0.000	0.000	0.504
Englische . .	1913	50.520	³⁾	³⁾	³⁾
	1914	51.083	³⁾	³⁾	³⁾
	1915	50.954	³⁾	³⁾	³⁾
Amerikanische	1913	4.224	0.000	4.100	0.124
	1914	4.335	0.000	4.210	0.124
	1915	4.728	0.000	4.604	0.124
Alle	1913	129.378	6.931	46.881	18.968
	1914	⁴⁾ 102.440	⁴⁾ 0.124	⁴⁾ 44.653	⁴⁾ 3.447
	1915	²⁾ 117.868	²⁾ 0.138	²⁾ 47.845	²⁾ 5.458
B. Genossenschaften.					
Schweizerische	1913	4.673	0.202	4.471	—
	1914	4.441	0.015	4.426	—
	1915	4.383	0.030	4.353	—
Deutsche . .	1913	68.867	0.000	68.134	—
	1914	61.111	0.000	59.727	—
	1915	63.116	0.000	60.999	—
Englische	1913	298.628	³⁾	³⁾	—
	1914	322.169	³⁾	³⁾	—
	1915	341.783	³⁾	³⁾	—
Amerikanische	1913	⁵⁾ 73.684	4.090	69.594	—
	1914	159.400	26.796	132.604	—
	1915	112.540	4.401	108.139	—
Alle	1913	445.852	4.292	142.199	—
	1914	547.121	26.811	196.757	—
	1915	521.822	4.431	173.491	—

¹⁾ Vorläufig keine Gewinnverteilung für das Jahr 1914.
²⁾ Unvollständig; beim Gesamtüberschuss fehlen zwei grössere Gesellschaften; zwei andere haben den Überschuss nicht verteilt und insgesamt auf neue Rechnung vorgetragen.
³⁾ Die Überschussverteilung findet nur alle fünf Jahre statt.
⁴⁾ Ohne französische Gesellschaften.
⁵⁾ Vor der Gewinnverteilung wurden über 80 Millionen Franken auf den Wertpapieren abgeschrieben.

2. Transportversicherungsgesellschaften.

Alle Transportversicherungsunternehmen, die bei uns Geschäfte betreiben, sind Aktiengesellschaften.

Überschüsse in Millionen Franken.

Gesellschaften	Jahr	Gesamt- Überschuss	Davon an		
			Stat. Reserven	Spez.-Reserven	Aktionäre
Schweizerische	1913	2.068	0.208	0.270	1.122
	1914	1.684	0.088	0.140	0.622
	1915	2.208	0.193	0.250	1.155
Deutsche	1913	6.612	0.642	1.073	2.638
	1914	4.928	0.019	0.728	2.040
	1915	3.439	0.000	0.387	1.417
Englische	1913	14.838	0.750	0.000	2.250
	1914	16.390	0.500	0.000	2.250
	1915	21.610	0.750	0.000	2.250
Alle	1913	23.518	1.600	1.343	6.010
	1914	23.002	0.607	0.868	5.212
	1915	27.257	0.943	0.637	4.622

Die ungarische Gesellschaft wurde bei dieser Aufstellung weggelassen; sie hat ihren ganzen bescheidenen Überschuss auf neue Rechnung vorgetragen. Die schweizerischen Transportversicherer hatten im Jahre 1914 einen kleinen Rückschlag zu verzeichnen; dagegen übertrafen die Ergebnisse von 1915 wieder die Erfolge von 1913. Die deutschen Transportversicherungsunternehmen weisen von Jahr zu Jahr Rückschritte in den Gesamtüberschüssen auf. Ähnliches lässt sich von der Äufnung der statutarischen Reserven und für die schweizerischen Gesellschaften auch der Spezialreserven behaupten; dagegen erreichen die Zuwendungen an die statutarischen Reserven des Jahres 1915 nur bei den englischen Gesellschaften die Höhe des Jahres 1913. Die Dividenden an die Aktionäre blieben bei der englischen Gesellschaft stets auf gleicher Höhe, bei den deutschen gingen sie von Jahr zu Jahr zurück; die schweizerischen Unternehmen verzeigten nur für das Jahr 1914 einen Rückgang.

3. Feuerversicherungsaktiengesellschaften.

Die Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit können hier ausser Betracht fallen, die schweizerischen tragen alle Überschüsse auf neue Rechnung vor und die deutsche verwendet sie fast ausschliesslich zu Prämienermässigungen ihrer Mitglieder. Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass die Gesamtüberschüsse des Jahres 1914 durchwegs kleiner geworden sind; das Jahr 1915 brachte indessen wieder einen Fortschritt, der bei den schweizerischen und eng-

Überschüsse in Millionen Franken.

Gesellschaften	Jahr	Gesamt- Überschuss	Davon an		
			Stat. Reserven	Spez.-Reserven	Aktionäre
Schweizerische	1913	2.033	0.516	0.000	1.095
	1914	1.971	0.292	0.187	1.040
	1915	2.636	0.216	0.200	1.040
Deutsche	1913	13.212	1)	1.389	6.973
	1914	12.184	1)	1.023	6.912
	1915	13.162	1)	1.197	7.362
Französische	1913	27.682	0.544	4.607	16.838
	1914	20.180	0.100	1.390	13.278
	1915	26.831	0.715	2.835	14.975
Italienische	1913	0.720	1)	0.057	0.570
	1914	0.693	1)	0.034	0.570
	1915	0.672	1)	0.148	0.570
Englische	1913	21.325	0.000	0.000	7.160
	1914	19.819	0.000	0.000	7.091
	1915	25.060	2.500	4.431	7.803
Alle	1913	64.972	1.060	6.653	32.636
	1914	54.847	0.392	2.634	28.891
	1915	68.361	3.431	8.811	31.750

1) Die statutarischen Reserven sind bereits voll aufgefüllt.

lischen Gesellschaften über die Erfolge des Jahres 1913 sogar hinausging; nur die italienische Gesellschaft ging weiter zurück. Die Äufnung der Spezialreserven geschah recht verschiedenartig, ebenso die der statutarischen Reserven, sofern letztere nicht schon die vorgeschriebene Höhe erreicht hatten. Die Aktionäre der italienischen Gesellschaft erhielten stets gleichviel Dividende; bei den deutschen und englischen Gesellschaften ging die Ausmessung der Dividende im Jahre 1914 etwas zurück, überschritt dann aber im Jahre 1915 den Ansatz von 1913. Auch die schweizerischen und französischen Unternehmen verzeichnen für 1914 einen Dividendenrückschlag; das Jahr 1915 brachte wieder eine Besserung, aber ohne dass die Dividendenhöhe von 1913 erreicht wurde.

4. Unfallversicherungsgesellschaften.

Wir schliessen hier die drei gegenseitigen, schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaften mit in die Untersuchungen ein. Etwas mehr als die Hälfte des Gesamtüberschusses wird von ihnen alljährlich zur Gewinnverteilung an die Mitglieder verwendet; diese Summen sind unter den Spezialreserven eingestellt. Daneben ist hervorzuheben, dass auch unsere schweizerischen Unfallversicherungsaktiengesellschaften ganz erhebliche Beträge, jährlich mehr als eine Million Franken, als Gewinnanteile an ihre Versicherten ausrichten.

Überschüsse in Millionen Franken.

Gesellschaften	Jahr	Gesamt- Überschuss	Davon an		
			Stat. Reserven	Spez.-Reserven	Aktionäre
Schweizerische	1913	7.588	0.499	1.122	3.350
	1914	7.125	0.217	0.967	3.350
	1915	7.226	0.143	0.971	3.450
Deutsche	1913	10.146	¹⁾	0.000	5.586
	1914	10.223	¹⁾	0.000	6.055
	1915	10.061	¹⁾	0.250	5.822
Französische	1913	5.330	0.697	1.500	2.508
	1914	2.734	0.118	0.100	1.583
	1915	3.554	0.000	0.900	1.645
Italienische	1913	0.679	0.162	0.000	0.400
	1914	0.678	0.152	0.000	0.400
	1915	0.743	0.134	0.120	0.393
Englische	1913	0.852	¹⁾	0.852	²⁾ 0.172
	1914	1.023	¹⁾	1.023	²⁾ 0.172
	1915	1.256	¹⁾	1.256	²⁾ 0.190
Alle	1913	24.595	1.348	3.474	12.016
	1914	21.783	0.487	2.090	11.560
	1915	22.840	0.277	3.497	11.500

¹⁾ Besitzen keine statutarischen Reserven oder sind schon voll belegt.
²⁾ Wird nicht aus dem Gewinn des Rechnungsjahres, sondern aus sonstigen Mitteln verteilt.

Wir sehen auch hier fast durchwegs ein Abnehmen der Gesamtüberschüsse für das Rechnungsjahr 1914; eine Ausnahme bieten nur die deutschen und englischen Gesellschaften. Das Jahr 1915 brachte etwelche Verbesserung; doch überschritten nur die italienische und die englische Gesellschaft den Stand des Jahres 1913. Die Äufnung der statutarischen und freien Spezialreserven geschah sehr verschieden. Eine ausgesprochen stärkere Dotierung zeigt nur die englische Gesellschaft; etwas schwächere Rücklagen wurden von den schweizerischen Unternehmungen gemacht. Die Dividendensätze konnten meist erhalten werden; nur die französischen Gesellschaften sahen sich zu kleineren Dividendenausschüttungen an ihre Aktionäre veranlasst.

f. Aufschub oder Alterierung der Dividendenausschüttung an die Aktionäre.

Wir haben hierüber vorstehend bei den einzelnen Versicherungszweigen gesprochen, wobei die Gesellschaften nach Nationalitäten zusammengefasst wurden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Dividendensätze der einzelnen Versicherungsgesellschaften.

Das Auffallendste sind die Striche bei den französischen Lebensversicherungsgesellschaften. Wir haben bereits gehört, dass die französische Regierung von der Aufstellung einer Bilanz auf Ende 1914 und

Zusammenstellung der durch die Versicherungs-Aktien-Gesellschaften ihren Aktionären bezahlten Dividenden ¹⁾, in Prozenten des einbezahlten Kapitals.

1. Lebensversicherungsgesellschaften.

Jahr	Schweizerische			Deutsche						Französische						Öster- reichische	Amerika- nische
	Suisse	Basler	Gene- voise	Berli- nische	Teutonia	Concordia	Germania	Friedrich Wilhelm	Atlas	Ass. gén.	Union	Nationale	Caisse Paternelle	Phénix	Urbaine	Anker	Germania
1912	4 ¹ / ₂	18	11.2	33	20	9.5	24	38	6	229.2	29.2	140	2.8	130.1	15.6	24	12
1913	4 ¹ / ₂	18	4	33	20	10	26	40	7	229.2	29.2	150	3.1	138.8	15.6	24	12
1914	23 ¹ / ₄	18	4	33	20	9	26	40	4	—	—	75	—	—	—	24	12
1915	4 ¹ / ₂	18	4	34	20	9	26	40	4	—	—	—	—	100	—	24	12

2. Transportversicherungsgesellschaften.

Jahr	Schweizerische						Deutsche							Ungarische	Englische
	Helvetia	Basler	Schweiz	Neu- châteloise	Eidge- nössische	Schweiz. National	Badische Ass.	Agrip- pina	Nord- Deutsche	Rhein W. Lloyd	Deutsche Transp.	Mann- heimer	Ober- rheinische	Europäische	Marine
1912	20	16	20	15	8	15	45	16	14	12	18 ¹ / ₃	20	25	—	15
1913	20	18	20	15	8	18	45	16 ² / ₃	14	12	18 ¹ / ₃	20	28	—	15
1914	20	18	20	15	8	18	32	16 ² / ₃	8	10	6	20	28	—	15
1915	20	20	20	15	8	20	36	16 ² / ₃	8	10	6	20	30	—	15

¹⁾ Die von den Gesellschaften bezahlten Steuern auf Dividenden sind in obigen Zahlen nicht inbegriffen.

3. Feuerversicherungsgesellschaften.

Jahr	Schweizerische		Deutsche						Französische										Italienische	Englische			
	Helvetia	Basler	Berlinische	Leipziger	Vaterl. u. Rhen.	Aach. u. Münch.	Schlesische	Hamburg-Bremer	Gladbacher	Générale	Phénix	Nationale	Union	Soleil	France	Providence	Urbaine	Nord	Aigle	Foncière	Milano	Phœnix	Northern
1912	30	22	29 ¹ / ₃	17 ¹ / ₂	58 ¹ / ₃	100	45	6.4	22 ¹ / ₂	110	60	88.3	76	31	20	48	100	76.8	44	11.5	153.8	33	37.7
1913	30	22	29 ¹ / ₃	18 ¹ / ₂	53 ¹ / ₃	100	45	6.4	25	115	64	92	76	33	24	56	108	80.6	46	12.5	153.8	37.7	42.4
1914	30	20	29 ¹ / ₃	18 ¹ / ₂	54	55.5	45	5.2	25	100	48	76.8	64	16	24	48	100	80.6	16	12.5	153.8	37.6	41.5
1915	30	22	29 ¹ / ₃	18 ¹ / ₂	54	66 ² / ₃	45	5.2	30	100	52	84.5	68	34	24	50	108	80.6	42	12.5	153.8	46.1	45.0

4. Unfallversicherungsgesellschaften.

Jahr	Schweizerische		Deutsche			Französische				Italienische	Englische
	Zürich	Winterthur	Frankfurter	Kölnische	Allianz	Préservatrice	Soleil-Sécurité	Urbaine et la Seine	Générale des Eaux	Assicuratrice	Royal Exchange
1912	32.3	20	50	75	32	82	7.5	36	4.8	25 ¹ / ₃	10
1913	33	20	50	75	34	88	7.5	37.6	5.4	26 ² / ₃	10
1914	33	20	50	75	34	64	—	24	5.4	26 ² / ₃	10
1915	34.6	20	52	60	34	64	5.0	24	6.4	26.2	11

Ende 1915 entbanden. Das bedingte die Unmöglichkeit der Ausschüttung von Dividenden sowohl an die Versicherten wie auch an die Aktionäre. Hier heisst es nun aber „aufgeschoben“, nicht „aufgehoben“. Das beweist die Tatsache, dass bereits einige wenige französische Lebensversicherungsgesellschaften angefangen haben, für Ende 1914 oder für Ende 1915 ihre Bilanz zu ziehen. Diese gewähren wieder Dividenden an Versicherte wie Aktionäre. Die anfänglich über das Ausbleiben ihrer Gewinnanteile beunruhigten Versicherten sind wieder getröstet. Hoffentlich findet dieses gute Beispiel recht bald viele Nachahmer. Ein Dekret der französischen Regierung verfügt, dass alle Gesellschaften, die nunmehr wieder Dividenden an ihre Aktionäre leisten, die Differenz zwischen dem Kurswert und dem Bilanzwert ihrer Wertschriften innert 15 Jahren zu decken haben.

Des weitern sei nur noch erwähnt, dass in einzelnen Fällen längst angesammelte Mittel herangezogen werden mussten, um die Dividende einigermaßen auf der Höhe zu erhalten.

g. Weitere Beobachtungen.

Bei der Anlage von Rückstellungen haben sich zwei getrennte Richtungen ausgeprägt: Die eine schafft nur eine allgemeine Sicherheitsreserve, die andere bildet eine grosse Anzahl von Sonderreserven für bestimmte Fälle. Beide Ansichten lassen sich vertreten. Von praktischer Bedeutung ist indessen dieser Umstand nicht, da die kompetenten Gesellschaftsorgane

auch eine ganz andere Verwendung der Rücklagen beschliessen können, sobald es sich nicht um gesetzliche Reserven handelt. Die unbestimmten Anforderungen, die der Krieg voraussichtlich noch an die Versicherungsgesellschaften stellen dürfte, veranlassen nun da und dort die Bildung neuer Spezialreserven. Gewisse gesetzliche Bestimmungen, z. B. die Kriegsgewinnsteuergesetze, forderten eigentlich gerade dazu auf. So sehen wir denn in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaften als Neuerungen: Reserven für Kriegsprämienausfälle, Reserven für Kriegsteuer, Reserven für Kriegseventualitäten usw. oder auch nur neugeschaffene Rücklagen für alle Eventualitäten.

Viele Gesellschaften sorgen recht reichlich für ihre in den Krieg getretenen Beamten und Angestellten. Meist wird den Verheirateten der volle Gehalt bezahlt, während die Ledigen gewöhnlich die Hälfte desselben erhalten. Die privaten Gesellschaften liessen sich hierbei meist von höheren Gesichtspunkten leiten, die rückhaltlose Anerkennung verdienen.

Auch finden sich in den Rechnungen der Versicherungsunternehmungen recht oft freiwillige Leistungen für *Kriegsfürsorge* aller Art.

Endlich soll erwähnt werden, dass die Versicherungsgesellschaften in ihren Ländern Abnehmer bedeutender Summen von *Kriegs- bzw. Mobilisationsanleihen* waren, eine Tatsache, die diesem oder jenem Versicherten zu Beunruhigung Anlass geben konnte. Diese Befürchtungen entbehren zurzeit jeglichen Grundes. Eine zahlenmässige Darstellung hierüber war

geplant. Sie konnte nicht erfolgen, weil leider nicht alle Versicherungsunternehmen in ihren zur Veröffentlichung bestimmten Berichten eine Aufstellung ihres Wertschriftenbestandes geben.

III. Rückwirkung dieser Verhältnisse auf die Tätigkeit der schweizerischen Versicherungsaufsichtsbehörde.

Zu der normalen Aufsichtstätigkeit, bestehend in der Hauptsache in der Kontrolle der dem Versicherungsamte nach Formular eingereichten Amtsberichte, der Genehmigung der Bedingungen und Tarife und Prospekte und ihrer Verarbeitung für die jährliche Berichterstattung, gesellte sich eine Tätigkeit insbesondere nach 4 Richtungen hin:

1. Auskunftserteilungen an Private betreffend Kriegswirkungen auf die Versicherungsunternehmen.
2. Das Verbot der Nettokostenaufstellungen im Anwerbebetriebe.
3. Die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1915 über die Kautionen der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften.
4. Die Vorarbeiten für ein neues Kautionsgesetz für die Versicherungsgesellschaften.

1. Auskunftserteilungen an Private betreffend Kriegswirkungen auf die privaten Versicherungsunternehmen.

Gemäss Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 wird die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften durch den Bundesrat ausgeübt. Er hat zu diesem Zwecke das schweizerische Versicherungsamt ins Leben gerufen, das ihm in der Hauptsache als vorberatende Amtsstelle dient.

Bald nach Kriegsausbruch trat bezüglich der Versicherungen eine ganz unheimliche Beängstigung beim Publikum ein. Die Angst, die sich der Gemüter vieler Versicherter bemächtigt hatte, kam zum Ausdruck in einer Unmenge von Zuschriften an das schweizerische Versicherungsamt. Diese Anfragen verrieten nicht selten ein bedenkliches Mass von Unkenntnis der Versicherungsbedingungen, der Bedeutung der eidgenössischen Konzessionserteilung und der Rolle der schweizerischen Staatsaufsicht.

Insbesondere wurde Auskunft über die Lebensversicherungsgesellschaften gewünscht. Immer wieder tauchten neben vielen anderen die Fragen auf:

1. Ist die Gesellschaft stark genug, das Kriegsrisiko zu tragen?
2. Verlohnt es sich noch, die Prämien weiter zu zahlen, ohne zu riskieren, überhaupt nichts mehr zu bekommen?
3. Was ist Deckungskapital, Rückkaufswert, prämiensfreie Police?
4. Ist das Deckungskapital oder die Versicherungssumme in der Schweiz sichergestellt?
5. Übernimmt der Staat, der die Gesellschaften konzessioniert hat, die Garantie, dass die Unternehmen auch bei Krieg ihre Versprechungen den Versicherten gegenüber erfüllen?

In den bezüglichen Antworten musste betont werden, dass die Versicherungsgesellschaften durchaus private Unternehmen sind. Ihnen wurde seiner Zeit nach Vorlage der durch das Aufsichtsgesetz geforderten Ausweise und Prüfung ihres Vermögensstandes die staatliche Konzession zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz erteilt. Aber selbstverständlich übernahm mit der Erteilung einer solchen Ermächtigung die Eidgenossenschaft durchaus keinerlei Garantie für die Erfüllung der von den Gesellschaften eingegangenen finanziellen Verpflichtungen. Gewiss ist die Möglichkeit eines Krieges bei der Prüfung der Sicherheit einer Gesellschaft berücksichtigt worden. Im allgemeinen darf behauptet werden, dass die Versicherungsgesellschaften alles das getan haben, was man billigerweise von ihnen erwarten durfte, trotzdem die einzelnen Gesellschaften in dieser Beziehung sehr verschiedenartig vorgegangen sind. Natürlich können aber die für den Kriegsfall getroffenen Vorsichtsmassnahmen noch nicht ein unbegrenztes Vertrauen rechtfertigen. Es spielen hier so zahlreiche und vielgestaltige Umstände mit, dass es schwer hält, sie alle zu erfassen. Wer daher von der Aufsichtsbehörde zu erfahren hoffte, ob diese oder jene Versicherungsgesellschaft auch unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen allen ihren Verpflichtungen und Versprechungen werde nachkommen können, der traute ihr eine Sehergabe zu, die sie in keineswegs höherem Masse besitzt als sonst jemand. Immerhin konnte das Versicherungsamt jeweilen betonen, dass bis heute alle Versicherungsgesellschaften den schweizerischen Versicherten gegenüber ihren Pflichten nachgekommen seien. Auch unterliess es nicht, namentlich bei der Lebensversicherung darauf hinzuweisen, dass die vorzeitige Aufgabe der Versicherung, wie dies in der Natur des Geschäftes liege, stets eine mehr oder weniger beträchtliche Einbusse des Versicherten nach sich ziehe, während es nicht sicher sei, dass er bei Fortsetzung der Prämienzahlung überhaupt einen eigentlichen Verlust erleide. Zudem sei es übrigens leicht einzusehen, dass das Interesse der Ver-

sicherten an der Aufrechterhaltung der Versicherung nie grösser sei, als in Zeiten der Unruhe und der Unsicherheit, selbst wenn hierfür etwas vermehrte Opfer notwendig werden sollten. Dagegen darf die Möglichkeit der Schmälerung der künftigen Gewinnanteile nicht überraschen. Für diese Gewinnanteile haben die Gesellschaften nie eine Gewähr übernommen, auch nicht für Zeiten des Friedens. Wenn dieselben nun infolge des Krieges etwas herabgesetzt wurden, was wohl niemand überraschte, so handelte es sich hierbei nicht um eigentliche Verluste, sondern lediglich um einen kleinen Rückgang der Überschüsse.

Diese Belehrungen von Fall zu Fall brachten der Aufsichtsbehörde eine schwere Mehrarbeit, trugen indessen wesentlich zur Beruhigung des Publikums bei.

2. Das Verbot der Nettokostenaufstellungen im Anwerbebetriebe.

Die Beteiligung der Versicherten am Geschäftsgewinn ist das Gebiet, auf dem in der Konkurrenz eine Gesellschaft die andere aus dem Felde zu schlagen sucht. Mit der Zeit hatte nun der Konkurrenzkampf im Anwerbebetrieb Gepflogenheiten gezeitigt, die nicht mehr als anständig gelten konnten. Die Aufsichtsbehörde hatte seit Jahren den Lebensversicherungsgesellschaften die Beseitigung der namentlich durch Anwendung der Nettokostenaufstellungen eingeschlichenen Übelstände nahegelegt. Insbesondere glaubten die deutschen Gesellschaften, sich von ihnen nicht trennen zu können. Am 26. Mai 1914 beriet eine Konferenz von Vertretern des Versicherungsamtes, der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften, der ehemaligen Vereinigung schweizerischer Versicherungsbeamter und einiger Experten die dringlich gewordene Frage. Bald nachher kam der Krieg und gab ihr ein anderes Gepräge. Schon vorher hatten verschiedene Gesellschaften in ihrem Anwerbebetriebe grundsätzlich auf die Verwendung solcher Nettokostenaufstellungen verzichtet. Zu ihnen gesellten sich dann mehrere andere Gesellschaften, die inzwischen erkannt hatten, dass es nicht mehr angängig sei, die Schätzung ihrer künftigen Gewinne auf Ergebnisse abzustellen, die sie während einer Vergangenheit des Friedens und während eines normalen Geschäftsganges erzielt hatten. Diese sahen nun von der weiteren Verwendung von Nettokostenaufstellungen im Anwerbebetrieb ab. Leider wurde dieses Vorgehen nicht allseitig befolgt. Wohl war bis anhin von der Versicherungsaufsichtsbehörde die Verwendung von Nettokostenaufstellungen auf Zusehen hin erlaubt; sie mussten indessen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass diesen Gewinnschätzungen nur dann ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit

zukomme, wenn sie sich auf Zeiten erstrecken mit Geschäftsaussichten ähnlich der Vergangenheit. Dies traf nun unbedingt für die Kriegszeit nicht mehr zu. Die Einwirkungen des Krieges auf die Lebensversicherungsgesellschaften der kriegführenden Staaten wie der neutralen Länder sind gross. Die Kriegsversicherung stellt die Gesellschaften vor ungewöhnliche, noch unbekannte Anforderungen. Auch die Sterblichkeit der Zivilbevölkerung dürfte durch den Krieg beeinflusst werden. Die Steuerlasten werden grösser, die Kapitalanlagen stark entwertet. Daher erscheint es allzugewagt, die Zahlen bisheriger Geschäftsüberschüsse ohne weiteres im Anwerbebetriebe zu ziffermässigen Gewinnaufstellungen für die Zukunft zu verwenden. Aus all dem ergibt sich, dass es die Aufsichtsbehörde sich selber schuldig war, ihre Bewilligung zurückzuziehen, sobald die Voraussetzungen, auf die sich die Nettokostenaufstellungen stützten, nicht mehr zutrafen. Diese Verumständungen führten zum Bundesratsbeschlusse vom 5. März 1915 betreffend das Verbot der Verwendung von ziffermässigen Nettokostenaufstellungen im Anwerbebetriebe der Lebensversicherungsgesellschaften in der Schweiz; er lautet:

1. Den konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften ist in ihrem Anwerbebetriebe die Verwendung von Nettokostenaufstellungen, bei denen unsichere künftige Geschäftsüberschüsse im vornherein ziffermässig von den Tarifprämien abgezogen werden, untersagt. Das nämliche gilt für alle ähnlichen Aufstellungen, sofern dabei unsichere künftige Geschäftsüberschüsse im vornherein ziffermässig angegeben werden oder auf künftigen Leistungen oder Gegenleistungen verrechnet erscheinen.

2. Zuwiderhandlungen werden nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 geahndet.

3. Dieser Beschluss tritt auf 1. Juli 1915 in Kraft. Er ist jeder konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft mitzuteilen und ist für ihren gesamten Anwerbebetrieb in der Schweiz verbindlich.

Die Zukunft wird lehren, ob die Befürchtungen, die zum strikten Verbot führten, gerechtfertigt waren. Abgesehen von wenigen Missachtungen dieses Bundesratsbeschlusses ergaben sich bis jetzt hieraus durchaus keine Übelstände.

3. Die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1915 über die Kautionen der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften.

Im Entwurf des Bundesrates vom 13. Januar 1885 für ein Versicherungsaufsichtsgesetz war eine Kautionsstellung seitens der Versicherungsgesellschaften nicht vorgesehen. Damals herrschte die Ansicht vor, dass die beste Garantie, die eine Versicherungsgesellschaft zu bieten vermöge, in ihrer guten Organisation und in der Solidität ihrer technischen und finanziellen Grundlagen zu suchen sei. Dagegen kam bei der

parlamentarischen Beratung des Aufsichtsgesetzes die Bestimmung in das Gesetz, dass die privaten Versicherungsunternehmungen zuhanden des Bundesrates eine von diesem festzusetzende Kautionsleistung zu leisten haben (Vergleiche Art. 2, Ziffer 5, des Versicherungsaufsichtsgesetzes). Die Frage, ob der Bundesrat zuständig wäre, sie auch zur Befriedigung der Ansprüche der Versicherten zu verwenden, nahm nie praktische Gestalt an. Bei der Ausführung des Gesetzes wurden lediglich Betriebskautionsleistungen festgesetzt, und zwar in verschiedener Höhe, je nach Versicherungszweig bis zum Betrage von höchstens Fr. 100,000 für eine Lebensversicherungsgesellschaft. Dabei wurden die einheimischen und fremden Gesellschaften auf ganz gleichem Fusse behandelt.

Unterm 12. Oktober 1886 erliess der Bundesrat die noch jetzt in Kraft stehende Verordnung über die Kautionsleistungen der Versicherungsgesellschaften. In derselben wird allerdings davon gesprochen, dass die Kautionsleistung nicht nur dem Staate, sondern auch den Versicherten als Faustpfand für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft zu haften habe. Damit aber die Versicherten sich nicht etwa auf die hinterlegte Kautionsleistung verlassen, wird in der Verordnung den Gesellschaften untersagt, in Inseraten, Prospekten und andern Kundgebungen, in welchem zum Abschlusse von Versicherungen eingeladen wird, auf die Kautionsleistung Bezug zu nehmen.

Bei Anlass der Konzessionserneuerungen im Jahre 1904 — diese finden alle 6 Jahre statt — wurde von den beiden amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften verlangt, neben einer Betriebskautionsleistung von je Fr. 50,000 die Hinterlegung des gesamten Deckungskapitals für ihre schweizerischen Versicherungen zu bewerkstelligen. Ebenso wurde seit dem Jahre 1904 von jeder Lebensversicherungsgesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb in der Schweiz aufzunehmen suchte, als Bedingung für die Zulassung die Hinterlage des Deckungskapitals für die schweizerischen Versicherungen vorgeschrieben. Vor Kriegsausbruch betraf dies 5 Lebensversicherungsgesellschaften, nämlich The New York, The Germania in New York, die Friedrich Wilhelm in Berlin, der Anker in Wien und die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft. Der Nennwert der Hinterlagen dieser 5 Gesellschaften betrug auf 30. Juni 1915 im ganzen etwas über 15¹/₃ Millionen Franken.

Mit den in die vielen Millionen hineingehenden Kautionsleistungen wollte der Bundesrat zunächst einen Versuch unternehmen und erdauern, ob die Erfahrungen, die dabei gemacht werden, zur Verallgemeinerung der Massnahme ermunterten. Dies trifft namentlich zu, seitdem das Zivilgesetzbuch in Kraft getreten ist, das uns seit 1. Januar 1912 ein einheitliches Hypo-

thekarrecht gebracht hat. Die Gesellschaften sind jetzt um so eher in der Lage, auch hypothekarische Anlagen in der Schweiz vorzunehmen. Ebenso hat sich die Mithilfe der Schweizerischen Nationalbank als zweckmässig erwiesen. Die Wertpapiere, die früher bei der Wertschriftenverwaltung im Bundeshause deponiert waren, sind jetzt bei der Schweizerischen Nationalbank zu hinterlegen.

Inzwischen hatte aber auch die Versicherungsgesetzgebung der ausländischen Staaten Bestimmungen über die Kautionsleistung aufgenommen. *Deutschland* verlangte in seinem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 von den ausländischen in Deutschland arbeitenden Gesellschaften, dass sie den Prämienreservfonds der im Inland abgeschlossenen Versicherungen in Deutschland sicherstellten. Die Anlegung des Fonds hat in den gesetzlich zugelassenen, mündelsicheren inländischen Werten zu erfolgen. Auch kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde über dieses Deckungskapital verfügt werden. Zudem wurden noch weitere Sicherheiten verlangt. Ähnliche Bestimmungen erliess *Frankreich* in seinem Gesetz über die Aufsicht und Kontrolle der Lebensversicherungsgesellschaften vom 17. März 1905. Neben dem Deckungskapital sind noch die Garantiereserven zu hinterlegen. Ausser französischen Anlagen können bis zu einem Viertel ausländische Werte zugelassen werden. Die Hinterlagen der fremden Gesellschaften sind bei der Caisse des Dépôts et Consignations in Paris zu bewerkstelligen. In *Österreich* kann nach der Verordnung vom 5. März 1896 von den Versicherungsgesellschaften eine nach Massgabe der Umstände und der Zeitverhältnisse bemessene Kautionsleistung gefordert werden, um die stete Erfüllbarkeit der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen zu sichern. Der Entwurf zu einem Gesetze sieht daher vor, dass die ausländischen Gesellschaften in Österreich die Prämienreserve zu hinterlegen haben.

Es war daher nur angezeigt und, im Hinblick auf die Vorgänge in den umliegenden Grossstaaten, geradezu unerlässlich, dass auch die schweizerische Aufsichtsbehörde die Frage erwog, ob nicht die Hinterlegung des Deckungskapitals auf alle ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften ausgedehnt werden sollte.

Nun brach der Weltkrieg aus, der auf das private Versicherungswesen mit seinem ausgesprochen internationalen Charakter um so stärker einwirkte, als er sehr bald ja rücksichtslos auf das wirtschaftliche Gebiet übertragen wurde. Die kriegführenden Staaten verunmöglichten in vielen Fällen durch Zahlungsverbote die Erfüllung der Versicherungsverträge. Den privaten Versicherungsgesellschaften wurde bei hohen Strafen

untersagt, an Personen, die im Feindeslande wohnen, Leistungen zu verabfolgen. Der Besitz des Deckungskapitales gab den Staaten die Möglichkeit, trotz der Zahlungsverbote die Lebensversicherungsansprüche der bei ausländischen Gesellschaften Versicherten des eigenen Landes sicher zu stellen. Diese Vorgänge mahnten, auch wenn die Schweiz als neutraler Staat bis jetzt nicht direkt von den Zahlungsverboten berührt wurde, zum Aufsehen, da die Schweiz ja in die gleiche Lage versetzt werden konnte.

Der Hinblick auf die Kriegserfahrungen drängte zu raschem Handeln. Da indessen zu befürchten war, dass der Erlass eines Kautionsgesetzes eine viel zu lange Zeit beansprucht hätte, so fand es die Aufsichtsbehörde angezeigt, vorerst nur die Kautionen ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften dadurch zu erhöhen, dass sie durch Bundesratsbeschluss von ihnen die Hinterlegung des Deckungskapitals — es handelte sich auf Ende 1915 um eine Summe von rund 200 Millionen Franken — verlangte. Diese Massnahme war durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten durchaus geboten. Der am 5. Oktober 1915 erlassene Bundesratsbeschluss über die Kautionen der konzessionierten ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften lautet:

1. Jede ausländische Lebensversicherungsgesellschaft, die auf Grund des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz befugt ist, hat als Kaution zu hinterlegen:

- a) einen festen Betrag von einhunderttausend Franken und
- b) das von der Gesellschaft für ihren schweizerischen Versicherungsbestand zu reservierende Deckungskapital.

2. Ergibt sich für ein Geschäftsjahr eine Zunahme des für den schweizerischen Versicherungsbestand zu reservierenden Deckungskapitals, so ist der Mehrbetrag ausschliesslich in schweizerischen Werten zu hinterlegen. Diese Bestimmung findet erstmals auf das Geschäftsjahr 1915 Anwendung.

3. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement setzt, unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse, die Fristen fest, innerhalb welcher jede Gesellschaft ihre bisherige Kaution im Sinne von Ziffer 1 zu ergänzen hat.

4. Die künftige Gesetzgebung des Bundes über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften bleibt vorbehalten.

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Durch den oben mitgeteilten Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1915 wurden nun die sämtlichen konzessionierten ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften zur Hinterlage ihres Deckungskapitales angehalten. Davon wurden nicht betroffen die schweizerischen und diejenigen Lebensversicherungsgesellschaften, die auf den Abschluss neuer Lebensversicherungsverträge schon Verzicht geleistet hatten und sich zur Zeit auf die Abwicklung ihres schweizerischen Versicherungsbestandes beschränkten; es sind dies 9, nämlich 5 französische, 3 englische und eine amerikanische Gesellschaft. Für diese blieb es bei der ur-

sprünglichen Betriebskaution von Fr. 100,000, wozu allerdings zu bemerken ist, dass der Aigle freiwillig überdies das Deckungskapital hinterlegt hat.

Des weitern wurden nur wenig berührt die schon genannten 5 ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften, die bereits neben einer Betriebskaution von Fr. 50,000 das Deckungskapital ihrer schweizerischen Versicherungen hinterlegt hatten. Diese mussten nur noch ihre Betriebskaution um Fr. 50,000 erhöhen, was keine Schwierigkeiten verursachte.

Die andern ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften waren indessen auf den erlassenen Bundesratsbeschluss nicht vorbereitet; es war ihnen daher auch nicht möglich gewesen, ihre Geldanlagen vorher darnach einzurichten, so dass die Durchführung des Beschlusses da und dort auf Schwierigkeiten stiess. Allerdings erklärten sich die sämtlichen Gesellschaften bereit, das Deckungskapital für die laufenden schweizerischen Versicherungen zu hinterlegen. Da die Durchführung dieser Massnahme aber für die Gesellschaften umfangreiche Berechnungen und grössere finanzielle Operationen bedingte, so wünschten sie, dass die Hinterlage, namentlich auch der schlechten Valutaverhältnisse wegen, nicht von heute auf morgen geschehen möge. Immerhin darf betont werden, dass beinahe alle Gesellschaften einsahen, dass es in ihrem eigensten Interesse lag, die verlangte Hinterlage des Deckungskapitales so rasch als möglich zu leisten.

Die französischen Lebensversicherungsgesellschaften waren in der für die Durchführung des Bundesratsbeschlusses günstigen Lage, einen grossen Wertschriftenbestand zu besitzen, der zudem meist ziemlich viele Schweizerpapiere aufwies. Die Wertschriften umfassten 63.4 % der Summe aller Aktiven. Die Gesellschaften machten anfänglich etwelche Vorbehalte betreffend Rückgabe der Kaution für den Fall der Verminderung des schweizerischen Deckungskapitals, worüber sich der Bundesratsbeschluss, weil selbstverständlich, nicht ausspricht; im Laufe des Jahres 1916 begannen dann aber die Hinterlagen nach und nach einzugehen. Die Berücksichtigung der Kurs- und Valutarückgänge während des Jahres 1916 brachte in der Bewertung der Kautionshinterlagen neue Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde waren auf Ende des Jahres 1916 noch nicht alle französischen Gesellschaften ihren Verpflichtungen gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1915 nachgekommen.

Während die französischen Gesellschaften zur Anlage ihrer Kapitalien die Wertpapiere bevorzugen, kaufen die deutschen Versicherungsgesellschaften gerade nur so viele Wertpapiere an, dass die genügende Liquidität ihrer Mittel gewährleistet ist. Die in Betracht fallenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften

hatten Ende 1913 von ihren gesamten Aktiven nur 2.4 % in Wertpapieren angelegt. Die meisten dieser Gesellschaften fanden in ihrem Wertschriftenbestand überhaupt nicht soviel Wertpapiere als die erforderliche schweizerische Kautions ausmachte. Dagegen wiesen die Aktiven insbesondere sog. *Kommunalanleihen* und *ausländische Hypotheken* in grosser Zahl auf, die für eine nicht allzu lange Übergangsperiode als Kautionswerte angenommen wurden, so dass bis Ende 1916 die verlangten Hinterlagen geleistet waren.

Für die beiden *englischen* Gesellschaften lagen die Verhältnisse ähnlich wie bei den französischen Unternehmungen. Immerhin wiesen ihre Aktiven doch nicht soviel Wertschriften aus. Dazu trat die Kostspieligkeit der Sendung von Wertpapieren über den Kanal, für die zufolge des Krieges ganz enorme Kriegsversicherungsprämien zu leisten waren. Dieser Umstand führte dazu,

ausnahmsweise die Hinterlegung in London zu gestatten; diese erfolgt allerdings auf Rechnung und Gefahr der Schweizerischen Nationalbank, die dem Bund dafür haftet. Auch von diesen Gesellschaften wurden die verlangten Kautionen im Laufe des Jahres 1916 hinterlegt.

Die nachstehende, der Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 9. Dezember 1916 entnommene, auf den 1. Oktober 1916 bezügliche Aufstellung zeigt, welche Beträge in diesem Zeitpunkte von den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften nach dem erwähnten Bundesratsbeschlusse als Kautions zu hinterlegen waren (Soll) und in welcher Höhe die Kautions tatsächlich geleistet wurde (Haben). In die Tabellen sind ausserdem die Kautionen derjenigen Gesellschaften aufgenommen, die nicht mehr im Besitze der Konzession sind, aber noch der Staatsaufsicht unterstehen.

Kautionen der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften.

Nationalität der konzessionierten ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften	Kautions-Soll: Deckungskapital + Fr. 100,000 Betriebskautions	Kautions-Haben auf 1. Oktober 1916 nach dem Nennwerte		
		Schweizerische Werte	Ausländische Werte	Total der Hinterlage
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Deutsche	103,600,000 ¹⁾	7,699,000	117,632,706	125,331,706
Französische	65,400,000 ¹⁾	30,611,000	13,956,400	44,567,400
Österreichische	881,300	1,028,000	—	1,028,000
Englische	10,000,000 ¹⁾	2,272,500	4,979,125	7,251,625
Amerikanische	13,300,000 ¹⁾	7,730,700	6,755,025	14,485,725
Total	193,181,300	49,341,200	143,323,256	192,664,456
Hinterlagen ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften, die auf die Konzession verzichtet haben	1,650,000	646,500	1,043,333	1,689,833
Gesamttotal	194,831,300	49,987,700	144,366,589	194,354,289

¹⁾ Durch Schätzung ermittelt bei einigen Gesellschaften, die das Deckungskapital ihrer schweizerischen Verträge auf Ende 1915 noch nicht berechnet haben.

Der Fortschritt der bei der Nationalbank hinterlegten Kautionen ist aus nachfolgender Übersicht erkennbar:

Stand auf	Nominalwert
31. Dezember 1914 . . .	Fr. 23,920,967
31. Dezember 1915 . . .	26,177,683
31. März 1916	104,112,058
30. Juni 1916	146,203,138
31. Dezember 1916 . . .	219,410,985
31. März 1917	250,983,662

4. Die Vorarbeiten für ein neues Kautionsgesetz für die Versicherungsgesellschaften.

Gleichzeitig mit dem Erlass des Bundesratsbeschlusses wurden die Vorarbeiten für die gesetzliche Regelung der erweiterten Kautionspflicht an die Hand

genommen. Bei der Prüfung dieser Angelegenheit stellte sich auch die Frage, ob man nicht die Revision des schweizerischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885, das, wie kaum anders erwartet werden darf, in manchen Punkten sich revisionsbedürftig erweist, an die Hand nehmen sollte, um dann bei diesem Anlasse die Kautionsfrage einer eingehenden Regelung zu unterwerfen. Man gelangte indessen zur Verneinung dieser Frage. Das heute noch geltende Aufsichtsgesetz hat sich sehr gut bewährt. Die Freiheit, die es der Aufsichtsbehörde in der Ausführung ihrer Pflichten liess, gereichte auch den privaten Versicherungsunternehmungen nur zum Vorteil. Immerhin ist es nun in einigen Punkten veraltet und lückenhaft, so dass geraume Zeit verstreichen würde, bis ein neues Gesetz erstellt und in Kraft gesetzt werden könnte. Der Er-

lass^v des Kautionsgesetzes zum Schutze der schweizerischen Versicherten dagegen ist durch den Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1915 dringlich geworden und verträgt keinen Aufschub mehr. Zudem wird es dann später möglich sein, die bei der Durchführung des Kautionsgesetzes gesammelten Erfahrungen bei der Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu verwenden.

Vom Versicherungsamt war schon im Sommer 1915 der Vorentwurf eines Kautionsgesetzes ausgearbeitet worden. Nach Anbringung einiger Änderungen und Ergänzungen wurde der Entwurf einer Expertenkonferenz unterbreitet, die ihn in zwei Sessionen bereinigte. Wir verweisen hier nachdrücklich auf die Botschaft vom 9. Dezember 1916, mit der der Entwurf den eidgenössischen Räten vorgelegt wurde. Inzwischen sind die Kommissionen der beiden Räte bestellt worden. Die Priorität lag beim Ständerate. Der Inhalt des Gesetzesentwurfes sei hier nur in seinen drei ersten wesentlichsten Abschnitten kurz dargestellt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1—5.

Jede konzessionierte Versicherungsgesellschaft hat dem Bundesrate zur Sicherstellung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die in der Schweiz zu erfüllen sind, sowie der öffentlich-rechtlichen Ansprüche des Bundes eine Kautionsleistung zu bestellen.

Die Kautionsleistung ist zu wenigstens drei Vierteln in schweizerischen Werten zu leisten; Hinterlegungsstelle ist die Schweizerische Nationalbank; die Kosten der Hinterlegung trägt die Gesellschaft.

Massgebend für die Höhe der Kautionsleistung sind die Betriebsverhältnisse der Gesellschaften. Bei den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften entspricht der Kautionsbetrag dem für den schweizerischen Versicherungsbestand zurückzustellenden Deckungskapital und einem angemessenen Zuschusse. Bei den übrigen ausländischen Versicherungsgesellschaften beträgt die Kautionsleistung mindestens die Hälfte der jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien.

II. Verwendung der Kautionsleistung bei ausländischen Gesellschaften.

Art. 6—10.

Für andere als Versicherungs- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche unterliegt die Kautionsleistung einer ausländischen Versicherungsgesellschaft nicht der Zwangsvollstreckung. Für obgenannte Ansprüche muss die Gesellschaft auf Pfandverwertung der Kautionsleistung betrieben werden.

Erscheinen die Interessen der Gesamtheit der schweizerischen Anspruchsberechtigten gefährdet, so entscheidet der Bundesrat, ob der schweizerische Versicherungsbestand der ausländischen Gesellschaft mit Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf eine andere Unternehmung zu übertragen oder nach Massgabe der Versicherungsverträge von Bundes wegen zu liquidieren sei, oder er gibt dem Konkursamt des Wohnsitzes des Generalbevollmächtigten die Kautionsleistung zur gerichtlichen Liquidation heraus. Massgebend hierfür ist das Ausreichen oder Nichtausreichen der Kautionsleistung. In den beiden ersten Fällen kann der Bundesrat bestimmte privatrechtliche Wirkungen des Versicherungsvertrages für die Dauer von höchstens drei Jahren ausschliessen.

III. Massnahmen bei inländischen Gesellschaften.

Art. 11—14.

Erscheinen die Interessen der Anspruchsberechtigten einer inländischen Gesellschaft gefährdet, so fordert der Bundesrat die Gesellschaft auf, die zum Zwecke der Gesundung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Zu den weitgehenden Befugnissen des Bundesrates gehört auch, dass er für bestimmte Zeit Stundung bis zu höchstens $\frac{1}{3}$ der Versicherungsverpflichtungen gewähren darf. Kommt die Gesundung binnen angemessener Frist nicht zustande, so muss die Gesellschaft aussergerichtlich oder gerichtlich, wenn die Forderungen nicht mehr gedeckt sind, liquidiert werden. Der Bundesrat kann verfügen, dass die Kautionsleistung aus der Konkursmasse ausgesondert werde. Versicherungsansprüche, die nicht durch die Kautionsleistung gedeckt sind, kollozieren in der dritten Klasse.

Der Abschnitt IV handelt über *Generalbevollmächtigte, Hauptdomizil, Strafbestimmungen* (Art. 15 bis 17).

Der Abschnitt V bringt die *Übergangs- und Schlussbestimmungen* (Art. 18—22). Von Bedeutung ist darin insbesondere die Bestimmung, dass das Kautionsgesetz auf Rückversicherungsgesellschaften keine Anwendung finde.

Die bestellte ständerätliche Kommission hat inzwischen in zwei Sitzungen die Vorlage durchberaten und sich im wesentlichen damit einverstanden erklärt. Sie nahm indessen einige redaktionelle Bereinigungen und Ergänzungen vor. Die Bestimmung in Art. 5, dass für die ausländischen Sachversicherungsgesellschaften die Kautionsleistung die Hälfte der jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien betragen solle, wurde im Einverständnis mit Departement und Versicherungsamt als für die Transportversicherung nicht anwendbar erklärt.

Der Ständerat hat ohne wesentliche Diskussion den Entwurf des Bundesrates mit den Anträgen der Kommission einstimmig angenommen und an den Nationalrat weitergeleitet, der ihn in der Sommersession dieses Jahres behandeln dürfte.

Schlusswort.

Die vorstehenden Ausführungen bedeuten den Versuch einer systematischen Darstellung der Einwirkungen des Krieges auf die gesamte Versicherung; denn nicht nur die Lebensversicherung ist vom Kriege in starke Mitleidenschaft gezogen worden, sondern jedwede Versicherungsart überhaupt. Als ich an diese Aufgabe herantrat, war ich mir der vielen Schwierigkeiten wohl bewusst; sie waren aber weit grösser als ich geahnt hatte. Eines war für mich indessen sofort klar: Die Untersuchungen konnten sich nicht nur auf die schweizerischen Gesellschaften allein beziehen. Nein, es mussten alle in der Schweiz konzessionierten Versicherungsunternehmen in den Kreis meiner Betrachtungen eingeschlossen werden. Trotzdem dürfte meine Arbeit noch viele Lücken aufweisen. Die grosse Verschiedenheit der Berichterstattung liess manches einem einheitlichen Gedankengange nicht unterordnen. Zudem stützen sich meine Schlüsse nur auf die ersten Kriegsjahre; das Jahr 1916 konnte noch nicht ziffermässig behandelt werden. Die Versicherungsunter-

nehmungen selbst sind erst an der Arbeit, ihre Ergebnisse im Jahre 1916 auszumitteln. Vor Ende dieses Jahres werden kaum alle bekannt geworden sein; sicherlich ist das Jahr 1916 in seinen Kriegswirkungen noch folgenschwerer gewesen.

Bedenken wir endlich noch, dass eigentlich die in der Schweiz Geschäfte betreibenden privaten Versicherungsunternehmen eine Auslese unter den Versicherungsgesellschaften bilden und dass schwache Gesellschaften bei uns nicht Eingang finden, gerade weil die Staatsaufsicht sie davon abhält, so mag dies wohl mit der Hauptgrund sein, dass die so überaus schädigenden Kriegswirkungen bis heute unter ihnen nicht mehr Unheil haben stiften können. Das Schicksal schwacher Versicherungsgesellschaften zu ergründen, kam daher in der vorliegenden Arbeit gar nicht in Frage. Sicherlich wird der Sturmwind des Krieges manche derselben wie Flaum wegblasen und ihr Lebenslicht löschen. Für die bei uns tätigen Versicherungsgesellschaften dürfte sich aber schon jetzt die Schlussfolgerung ziehen lassen:

Die private Versicherung in der Schweiz steht zurzeit im allgemeinen fest und unerschüttert da. Wohl werden mit der längeren Kriegsdauer noch grössere Anforderungen an sie herantreten. Wir haben indessen allen Grund zu der freudigen Zuversicht, dass sie alle diese Klippen und Gefahren siegreich überwinden wird.
